



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

DIPLOMARBEIT

Städtebau zwischen SUP und UVP

Eine Fallstudie zum Entwicklungsprojekt Berresgasse in Wien

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades einer

Diplom-Ingenieurin

eingereicht an der Technischen Universität Wien,

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Katharina Prem, BSc

Matrikelnummer: 01429216

unter Leitung von

Univ.Prof. Dr.iur. Dragana Damjanovic, LL.M (Berkeley)

E280-01 Forschungsbereich Rechtswissenschaften

Wien, am 29. März 2022

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass die vorliegende Arbeit nach den anerkannten Grundsätzen für wissenschaftliche Abhandlungen von mir selbstständig erstellt wurde. Alle verwendeten Hilfsmittel, insbesondere die zugrunde gelegte Literatur, sind in dieser Arbeit genannt und aufgelistet. Die aus den Quellen wörtlich entnommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht.

Das Thema dieser Arbeit wurde von mir bisher weder im In- noch im Ausland einer/m Beurteiler:in zur Begutachtung in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, am 29. März 2022

Katharina Prem, BSc

Kurzfassung

Durch jüngste Entwicklungen rund um die Stadterweiterungsprojekte im 22. Bezirk ist die Städtebau-UVP neuerdings in den Fokus gerückt. Die Schwierigkeiten in der Vollzugspraxis sind vor allem darauf zurückzuführen, dass Städtebauvorhaben aufgrund ihrer Charakteristik zwischen der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung angesiedelt sind. In Österreich werden sie als Erschließungsvorhaben angesehen, bei denen die Aufschließung eines Gebietes für die nachfolgende Bebauung im Zentrum steht. Es handelt sich daher um eine Rahmenplanung für mehrere, einzelne Bauprojekte, deren Details noch nicht bekannt sind. Diese unterliegt mit Überschreiten der Schwellenwerte und Vorliegen bestimmter, qualitativer Kriterien einer UVP-Pflicht. Nachdem der Grundgedanke der UVP darin besteht, ein bestimmtes Projekt vor seiner Genehmigung auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen, sind Erschließungsvorhaben als Planung im Grunde systemwidrig. Neben den verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der Städtebau-UVP bereitet die Auslegung der Tatbestandsmerkmale weiterhin Schwierigkeiten. Die aktuelle Rechtsprechung zum Entwicklungsgebiet Berresgasse sorgt für mehr Klarheit, eine Novellierung des Tatbestandes wird allerdings weiterhin als notwendig erachtet.

Im Zuge der Fallstudie der Berresgasse wird anhand eines konkreten Praxisbeispiels aufgezeigt, wie die Umweltprüfungen in einem Planungsprozess ablaufen bzw wie dabei die SUP und die UVP zusammenwirken. Neben einer Betrachtung des Rechtsbestandes und der Auslegung des Tatbestandes „Städtebauvorhaben“ wird aus Sicht der Stadtplanung näher beleuchtet, welcher rechtliche Rahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung notwendig ist.

Bei Städtebauvorhaben ergeben sich die wesentlichen Umweltauswirkungen idR durch den Standort, die Größe der versiegelten Fläche und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Fallstudie verdeutlicht, dass die wesentlichen Entscheidungen idR auf höheren Planungsebenen getroffen werden, diese strategischen Überlegungen allerdings nicht von einer Umweltprüfung begleitet sind. Es scheint nicht sinnvoll, die Umweltauswirkungen von Städtebauvorhaben erst dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Entscheidungen bereits getroffen wurden und Alternativen im Grunde nur mehr in der konkreten Ausgestaltung des Städtebauvorhabens bestehen.

Dabei ist besonders bei der Verknüpfung der SUP und der UVP ein großer Handlungsbedarf erkennbar. Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass eine sog. Abschichtung zwischen den beiden Prüfungen zu einer Effizienzsteigerung der Verfahren und der Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen führen kann.

Abstract

Due to recent developments related to the urban development projects in the 22nd district, the Environmental Impact Assessment for these types of projects has recently come into focus. The difficulties in the enforcement arise mainly from the fact that urban development projects, due to their characteristics, stand between the Strategic Environmental Assessment and the Environmental Impact Assessment. In national implementation, they are regarded as development projects that focus on opening up an area for subsequent development. It is therefore an outline planning for several, individual building projects, of which the details are still unknown. It is subject to an EIA obligation if the threshold values are exceeded and certain qualitative criteria are met. Since the basic idea of EIA is to examine a specific project for possible significant environmental impacts before it is approved, development projects in the sense of planning are basically contrary to the system. In addition to the procedural peculiarities of the EIA for urban development projects, the interpretation of the qualitative elements continues to cause difficulties. The current case law on the Berresgasse development area provides more clarity, however, an amendment of the law is still considered to be necessary.

In the case study on the Berresgasse, a specific practical example is used to show how environmental assessments are carried out in a planning process and how SEA and EIA interact. In addition to a consideration of the legal status quo and the interpretation of urban development projects in the sense of the UVP-G 2000, the legal framework necessary for sustainable urban development is examined in more detail from the perspective of urban planning.

The main environmental impacts of urban development projects usually result from the location, the size of the sealed area and an increased volume of traffic.

This case study shows that the main decisions are usually taken at higher planning levels, however these strategic considerations are not accompanied by an environmental assessment. It does not seem sensible to examine the environmental impacts of urban development projects only after decisions have already been made and when alternatives basically only exist in the concrete design of the urban development project.

It also turns out that there is a need for action, especially in linking SEA and EIA. When comparing Austrian to German regulations, it becomes apparent that a so-called “Abschichtung” between the two assessment instruments can lead to an increase in the efficiency of the procedures and prevent an unnecessary additional assessment of the same content.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	iii
Abstract	iv
Abkürzungsverzeichnis	viii
I. Einleitung	1
A. Problemhintergrund.....	2
B. Forschungsziel und Forschungsfragen	3
C. Methodik und Aufbau	5
II. Grundlagen	6
A. UVP-RL und SUP-RL im Überblick.....	7
1. Allgemeines UVP-RL	7
2. Allgemeines SUP-RL	9
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der UVP-RL und SUP-RL	10
4. Gemeinsame Verfahren	13
B. Umsetzung SUP und UVP in Österreich.....	15
1. UVP in Österreich	16
2. SUP in Österreich	17
3. Zusammenhang der SUP und UVP in Österreich	18
C. Tatbestand Städtebauvorhaben.....	20
1. Tatbestand Städtebauprojekte iSd UVP-RL	20
2. Gesetzwerdungsprozess Tatbestand Städtebauvorhaben nach dem UVP-G 2000	21
3. Tatbestandsmerkmale	24
a) Multifunktionalität.....	24
b) Magnetwirkung	25
c) Gesamtwille.....	26
d) Erschließungsstraßen.....	27
4. Besonderheit Städtebau-UVP	27
a) Qualitative Kriterien.....	27
b) Erschließungsvorhaben.....	28
c) Eingeschränkte Kumulationsprüfung bei Städtebauvorhaben.....	29
d) Prüftiefe und Zeitpunkt der Städtebau-UVP	30
e) Keine Konzentrationswirkung bei der Städtebau-UVP	32
f) Unterschied zwischen dem UVP-Verfahren und dem Baubewilligungsverfahren	33
g) Fazit Tatbestand Städtebauvorhaben	34
D. Zusammenfassung der Grundlagen	36

III.	Fallstudie: Entwicklungsgebiet Berresgasse	38
A.	Entwicklungsgebiet Berresgasse im Überblick	38
B.	Planungsprozess zum Entwicklungsgebiet Berresgasse.....	39
1.	STEP 05.....	41
2.	STEP 25.....	43
3.	Strategieplan Zielgebiet U2-Donaustadt	49
4.	Lokaler Grünplan Hirschstettner Hauptallee.....	52
5.	Kooperatives Planungsverfahren Berresgasse und städtebaulicher Rahmenplan.....	53
6.	Flächenwidmung- und Bebauungsplan mit Strategischer Umweltprüfung.....	55
a)	SUP – Allgemeines.....	57
b)	Umweltauswirkungen durch das Entwicklungsgebiet Berresgasse.....	58
c)	SUP - Alternativenprüfung.....	61
d)	Schlussfolgerung SUP	62
7.	UVP zum Städtebauvorhaben?.....	65
a)	Feststellungsbescheid	66
b)	Erkenntnis BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E.....	69
c)	Erkenntnis VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013.....	70
d)	Auslegung des Städtebau-Tatbestandes durch das VwGH-Erkenntnis	71
e)	Neues Erkenntnis BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E.....	73
8.	Bauträgerwettbewerb.....	75
a)	Ausschreibung des Bauträgerwettbewerbs.....	78
9.	Ausführungsprojekte	80
10.	Schlussfolgerung Entwicklungsgebiet Berresgasse.....	82
IV.	Zusammenfassung und Schlussfolgerung Städtebau-UVP	85
V.	Deutschland.....	89
A.	Umweltprüfungen im deutschen Planungssystem.....	89
1.	Überblick Deutsches Planungssystem.....	89
2.	Umsetzung UVP-RL und SUP-RL.....	92
3.	Tatbestand Städtebauprojekte in Deutschland.....	92
4.	Abgrenzung SUP und UVP in Deutschland.....	93
5.	Umweltprüfungen im mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess.....	94
6.	Umweltprüfung nach dem dt BauGB	94
7.	Problematik der einstufigen Umweltprüfung	97
8.	Abschichtung.....	98
9.	Rechtsschutz bei der Umweltprüfung nach dem BauGB	101
B.	Schlussfolgerung zur deutschen Umsetzung der Städtebau-UVP	102

VI.	Handlungsempfehlungen.....	104
A.	Stärkung der SUP iSd Verbindlichkeit der Ergebnisse	104
B.	Freiwillige SUP für STEP bzw Strategieplan.....	104
C.	Bessere Verknüpfung der SUP und UVP-Verfahren	105
D.	Gemeinsames Prüfverfahren wie die UP in der Bauleitplanung in DL.....	106
E.	Anpassung des Städtebau-Tatbestandes iSd UVP-G 2000.....	107
VII.	Quellenverzeichnis	108
VIII.	Literaturverzeichnis.....	112
IX.	Abbildungsverzeichnis	118

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz, Absätze
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
BauO	Bauordnung
BBP	Bebauungsplan, Bebauungspläne
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EIA	Environmental Impact Assessment
EK	Europäische Kommission
et al.	et alii/und andere
endg	endgültig
Erläut	Erläuterungen
ErwGr	Erwägungsgrund, Erwägungsgründe
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f	folgende
ff	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FN	Fußnote, Fußnoten
FWP	Flächenwidmungsplan, Flächenwidmungspläne
gem	gemäß
ha	Hektar
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung

idR	in der Regel
iSd/iSe	im Sinne des/ einer/s
lit	litera, literae
LGBI	Landesgesetzblatt
LReg	Landesregierung
m/m ²	Meter/Quadratmeter
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NGO	Non-governmental organisation
Nov	Novelle
NR	Nationalrat
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RL	Richtlinie, Richtlinien
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl, Randzahlen
SEA	Strategic Environmental Assessment
sog	sogenannte
SUP	Strategische Umweltprüfung
ua	unter anderem
uÄ	und Ähnlichem
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
V	Verordnung (national)
va	vor allem
vgl	vergleiche
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Wr	Wiener
Z	Ziffer, Ziffern
zB	zum Beispiel

I. Einleitung

Globale Entwicklungen wie der Klimawandel und die Urbanisierung machen eine kontrollierte und nachhaltige Stadtentwicklung immer mehr zur Priorität. Die grundsätzlichen Aufgaben der Raumplanung, den Lebensraum zu sichern und unter Bedachtnahme der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen eine vorausschauende Entwicklung zu gewährleisten, werden hinsichtlich einer stärkeren Belastung des Klimas und einer Verknappung des Bodens immer wichtiger.¹ Eine Hauptaufgabe der Raumplanung besteht darin, Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine vorausschauende, nachhaltige Entwicklung zu fördern. Um Fehlplanungen zu verhindern, muss zwischen kurzfristigen Nutzungsabsichten und einer langfristigen Sicherung der natürlichen Ressourcen abgewogen werden.²

So wurde bereits Ende des 20. Jahrhunderts auf Ebene der Europäischen Union die Notwendigkeit einer starken Umweltpolitik wahrgenommen, um eine rationelle Raumnutzung und die Erhaltung von Gebieten mit wichtigen ökologischen und kulturellen Funktionen zu gewährleisten.³ Nachdem unterschiedliche Umweltstandards in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Wettbewerbsverzerrungen führen, ist die Umweltpolitik auf Unionsebene neben dem Schutz der Umwelt ein wichtiges Mittel zur Erhaltung des Binnenmarktes.⁴

Der jährliche Bodenverbrauch der gesamten EU entspricht dem Ausmaß einer Fläche der Stadt Berlin. Der größte **Verlust an wertvollem Boden** in Österreich ist in den letzten Jahren auf eine Flächeninanspruchnahme durch Betriebsflächen sowie Wohn- und Geschäftsgebiete zurückzuführen. Das führt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen vor Augen.⁵ Auf der anderen Seite besteht gerade in großen Städten wie Wien durch das große Bevölkerungswachstum ein **starker Druck auf den Wohnungsmarkt**. Die Stadt Wien hat sich dabei die Schaffung von genügend leistbarem Wohnraum zum Ziel genommen. Bei diesem Ausbau ist vor allem im Hinblick auf das Ziel bis 2040 klimaneutral zu werden und der erwünschten Reduktion von

¹ vgl. Leitziele des NÖ ROG 2014 idgF LGBl. Nr. 97/2020.

² Kleewein, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, bbl2019/6, 214; ÖROK, Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik (2018) 58.

³ Pyka, Städtebau - Kumulierung - Umweltverträglichkeitsprüfung: Eine rechtsvergleichende Analyse des Städtebau- und des Kumulationstatbestandes in Österreich und Polen (Dissertation Universität Innsbruck 2019).

⁴ Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union⁴ (2019) 331.

⁵ Umweltbundesamt, Flächeninanspruchnahme, <umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme> (08.12.2021).

CO₂ zu beachten, dass neben dem Verkehrssektor ein Großteil des CO₂-Ausstoßes auf den Gebäudesektor zurückgeht.⁶ Städtebauvorhaben können in beiden Sektoren einen großen Beitrag leisten. Gerade mit der Errichtung großer Wohnbauvorhaben, die in vielen Fällen in noch nicht erschlossenen Gebieten am Stadtrand gebaut werden, können erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein. Mit Instrumenten wie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) soll dabei die Stadtentwicklung unter Miteinbeziehung des Umweltschutzes bestmöglich gelingen. Beide sind wichtige Instrumente, um unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen vor Umsetzung bestimmter baulicher Maßnahmen zu erkennen. Im Sinne des **Vorsorgeprinzips**⁷ der EU sollen Umweltauswirkungen im Vorfeld verhindert und nicht erst im Nachhinein bekämpft werden.⁸

A. Problemhintergrund

Im Hinblick auf Städtebauvorhaben ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die Frage, ob und wann ein Städtebauvorhaben einer UVP zu unterziehen ist, in der Praxis zu Unklarheiten führt und nicht immer eindeutig beantwortet werden kann. Diese Schwierigkeiten ergeben sich in erster Linie aus der unklaren Bestimmung, mit der Städtebauvorhaben im Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G 2000)⁹ definiert werden. Die bislang uneinheitliche Auslegung des Tatbestandes durch Jurist:innen, Verwaltungsbehörden und Gerichte, führte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Während jüngste Entscheidungen vom VwGH¹⁰ weitere Auslegungshilfen bringen, bleibt der Tatbestand weiterhin nicht unproblematisch. Im Sinne der Rechtssicherheit aller Beteiligten und insbesondere einer höheren Effizienz der Verfahren, soll vermieden werden, dass wichtige Großprojekte allein aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten jahrelang im Instanzenzug hängen. Ziel ist eine klare Vorgehensweise für alle Beteiligten, bei der einerseits die wesentlichen Umweltauswirkungen ausreichend geprüft werden und andererseits Verfahren nicht durch einen Auslegungsdissens in die Länge gezogen werden und dadurch mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Dafür sind jedenfalls eine einheitliche Auslegung des Begriffes „Städtebauvorhaben“ sowie ein klarer Gesetzestext notwendig, durch die deutlicher hervorgeht, wann ein Bauprojekt als Städtebauvorhaben zu behandeln und einer UVP zu unterziehen ist. Die Voraussetzungen für die bei Umweltverfahren immer wieder

⁶ *Stadt Wien*, Die Fortschrittskoalition für Wien (2020) 62-64, 136; *Umweltbundesamt*, Treibhausgas-Bilanz 2019 nach Sektoren <umweltbundesamt.at/news/210119/sektoren> (08.12.2021).

⁷ Art 192 Abs 2 AEUV.

⁸ *Schnedl*, Umweltrecht (2020) Rz 75.

⁹ UVP-G 2000 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF I Nr. 80/2018.

¹⁰ Insb. VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 zum Entwicklungsgebiet Berresgasse.

aufkommenden Themen der **Rechtssicherheit**, **Verfahrenseffizienz** sowie eine **ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung** müssen weiterhin verbessert werden. Dafür wird sowohl von der höchstgerichtlichen Judikatur als auch von der EU eine Reform des Städtebau-Tatbestandes als notwendig erachtet. Eine Novelle des UVP-G 2000 ist dazu in nächster Zeit zu erwarten.¹¹

Durch die hohen Schwellenwerte und die Voraussetzung, die qualitativen Kriterien, die im UVP-G 2000 genannt werden, kumulativ zu erreichen, fallen nur wenige Vorhaben unter den Tatbestand. Seit Einführung des Städtebau-Tatbestandes auf nationaler Ebene im Jahr 2004 wurden bisher **bloß drei UVP-Genehmigungsverfahren** für Städtebauvorhaben iSd UVP-G 2000 abgeschlossen. Diese sind der Hauptbahnhof Wien, das Asperner Flugfeld und die Aspern Seestadt Nord, die zu den größten Stadtentwicklungsprojekten Europas zählen.¹² Während nicht bei der Errichtung jedes einzelnen Wohnhauses eine UVP notwendig sein wird, können größere Projekte bereits zu wesentlichen Umweltauswirkungen führen, ohne die relativ strengen Kriterien eines Städtebauprojektes nach der bisherigen Auslegung eines Städtebauvorhabens iSd UVP-G 2000 zu erfüllen.

Die Aktualität der Städtebau-UPV ergibt sich besonders aus neuen Judikaten der Höchstgerichte und aktuellen Großprojekten in der Planung, aber auch aus den Diskussionen in der Fachliteratur in den letzten Jahrzehnten. Neben Jurist:innen und Gerichten betrifft die Thematik insbesondere auch Wohnbaugesellschaften, die mit der Rechtsunsicherheit im Prozess umgehen müssen sowie Stadtplaner:innen und Umweltorganisationen.

B. Forschungsziel und Forschungsfragen

Die Städtebau-UPV steht durch jüngste Entwicklungen¹³ im Fokus, da der Tatbestand weiterhin große Unklarheiten mit sich bringt, obwohl die Problematik rund um die Städtebau-UPV in den vergangenen Jahren in der Literatur immer wieder aufgegriffen und der gesetzliche Rahmen laufend novelliert wurde. Aus den in der Literatur, Planungspraxis und Justiz festgestellten Schwierigkeiten ist zu schließen, dass an einer sinnvollen Umsetzung der Städtebau-UPV in der Planungspraxis weiterhin gearbeitet werden muss. So stellt zB die Wiener Stadtregierung in ihrem Abkommen von 2020 an den Bund Forderungen, die Städtebau-UPV zu novellieren und an einer praxisnahen Lösung zu arbeiten.¹⁴

¹¹ Stadt Wien, Fortschrittskoalition, 77.

¹² Umweltbundesamt, UVP-Genehmigungsdatenbank, <umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation#c1690> (08.12.2021).

¹³ Insb. VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 zum Entwicklungsgebiet Berresgasse.

¹⁴ Stadt Wien, Fortschrittskoalition, 77.

Das wesentliche Forschungsziel dieser Arbeit liegt darin, anhand eines konkreten Praxisbeispiels aufzuzeigen, **wie die Umweltprüfungen in einem Planungsprozess ablaufen** und wie dabei insbesondere die **SUP und UVP zusammenwirken**. Dabei wird untersucht, inwiefern die Städtebau-UVP im System der Umweltprüfungen **etwas Besonderes** ist. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen soll dargestellt werden, wo sich in der Praxis bei der Umsetzung von Stadtentwicklungsprojekten die wesentlichen Schwierigkeiten ergeben und **ob tatsächlich Handlungsbedarf** besteht.

Bislang wurde die Problematik in erster Linie aus juristischer Sicht behandelt. In dieser Arbeit soll zusätzlich aus Sicht der Stadtplanung näher beleuchtet werden, welcher rechtliche Rahmen für eine nachhaltige Stadt(teil)entwicklung sinnvoll und notwendig wäre. Mit einem Blick in die Planungspraxis und einem Vergleich mit Deutschland sollen die konkreten Probleme festgestellt und mögliche Lösungswege aufgezeigt werden. Dazu werden ua eine genauere Definition des Tatbestandes notwendig sein sowie Kriterien, die eine UVP bei Stadtentwicklungsvorhaben nicht praktisch von vornherein ausschließen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende **Forschungsfragen**:

- Was sind die **Besonderheiten** von Städtebauvorhaben bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?
- Wie läuft ein **typischer Planungsprozess** eines Stadtentwicklungsprojekts in der Praxis ab? Bei welchem Planungsschritt werden welche Umweltauswirkungen entschieden und wie sind diese im Umweltprüfverfahren eingebunden?
- Wie wirken die **SUP und die UVP** bei der Umweltprüfung des Planungsprozesses zusammen?
- Welche **Detailtiefe** benötigen die Unterlagen, damit über eine UVP-Pflicht entschieden bzw eine UVP durchgeführt werden kann?
- Wie gehen **andere Länder** mit der Prüfung der Umweltauswirkungen von Städtebauvorhaben um und was lässt sich daraus für Österreich schließen?

C. Methodik und Aufbau

Da die Problematik bislang größtenteils rechtsdogmatisch bearbeitet wurde, soll in dieser Arbeit anhand einer **Fallstudie** aufgezeigt werden, wie der Planungsprozess eines Städtebauvorhabens in der Praxis abläuft und zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen getroffen werden, die wesentliche Umweltauswirkungen verursachen. Mit einer gegenüberstellenden Analyse der Einbindung der Umweltprüfungen und der Frage, zu welchem Zeitpunkt bzw in welcher Detailschärfe Umweltprüfungen ansetzen, soll untersucht werden, ob die Städtebau-UVP sinnvoll umgesetzt ist. Dabei wird das **Entwicklungsprojekt Berresgasse im 22. Wiener Gemeindebezirk** näher untersucht, da dieses eine hohe Aktualität und Relevanz im Hinblick auf die UVP-Pflicht dieser Art von Bauvorhaben aufweist. Anhand dieser Fallstudie soll ein allgemeiner Einblick in das Planungssystem und den rechtlichen Rahmen rund um Städtebauvorhaben gegeben sowie die Besonderheiten der Wiener Bauordnung näher erklärt werden. Dadurch soll aufgezeigt werden, wo die grundsätzlichen Probleme liegen und neue Blickwinkel zur Lösung der Problematik eröffnet werden. Im Zuge der Recherche zur Fallstudie wurde ein qualitatives Interview mit einer Projektentwicklerin des Bauträgers Kallco geführt, da dieser als erster mit dem Bau seines Projektes begonnen hat, während das UVP-Verfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig war.

Im Rahmen einer **Rechtsvergleichung** wurde der entsprechende Rechtsbestand in Deutschland erhoben, um aufzuzeigen, wie andere EU-Mitgliedstaaten mit den unionsrechtlichen Vorgaben und der Umsetzung großer Stadtentwicklungsprojekte umgehen. Die innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen für eine Städtebau-UVP werden mit jenen in Deutschland verglichen, weil sich Deutschland aus mehreren Gründen für einen Vergleich mit Österreich eignet. Neben einer gemeinsamen Sprache zeichnet sich Deutschland durch eine ähnliche Staatsorganisation und ein ähnliches Rechtssystem aus. Während Deutschland flächenmäßig weit größer ist, gibt es in Deutschland ebenfalls ein föderales System und eine vergleichbare Planungsstruktur. Städtebauvorhaben und die Förderung des sozialen Wohnbaus spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.¹⁵ Deutschland wird sowohl in der Literatur als auch in der Planungspraxis auch in Bezug auf die Städtebau-UVP immer wieder als Beispiel herangezogen.¹⁶ Dieser Rechtsvergleich soll dabei helfen, mögliche Lösungswege für Österreich zu erkennen.

¹⁵ BT-Drs. 14/5538. S. 30 f.

¹⁶ So zB Kager, Die Städtebau-UVP im „Spannungsfeld“ der Umweltprüfungen (Dissertation WU Wien 2016) oder Riedmann, UVP und Raumplanung. Die Abwicklung von UVP-Verfahren in Österreich, Deutschland und Italien, Der öffentliche Sektor Vol. 44 (3) | 2018, 51-53.

II. Grundlagen

Nachdem ein gewisses Grundverständnis über das UVP- und SUP-Verfahren vorausgesetzt wird und dieses in der Fachliteratur bereits eingehend beschrieben wurde, ist eine ausführliche Erläuterung der beiden Instrumente im Generellen nicht das Hauptaugenmerk dieser Arbeit. Für das Verständnis der Besonderheit des Städtebau-Tatbestandes iSd UVP-G 2000¹⁷ und der damit einhergehenden Problematik wird zu Beginn bloß ein **kurzer Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen** rund um Städtebauvorhaben gegeben.

Die Europäische Union kann Umweltangelegenheiten regeln, sofern die Mitgliedstaaten über diese nicht selbst besser entscheiden können und eine einheitliche, europaweise Lösung sinnvoller ist, da die Umweltkompetenz nach Art 191 f AEUV eine **geteilte Zuständigkeit** ist. Im Umweltbereich ergeben sich die wesentlichen Vorgaben aus der SUP-RL¹⁸ und die UVP-RL¹⁹. Durch diese Vorgaben soll im Sinne des **Vorsorgeprinzips**²⁰ sichergestellt werden, dass Umweltbelastungen vor der Umsetzung baulicher Maßnahmen vermieden und nicht erst nachträglich bekämpft werden. Als sekundäres Unionsrecht müssen diese Richtlinien von den Mitgliedstaaten erst in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie für die einzelnen Staatsbürger:innen bindend sind. Über die Richtlinien hinaus dürfen die Mitgliedstaaten selbst im Umweltbereich Gesetze erlassen, sofern dabei zumindest die Mindestvorgaben der Richtlinien eingehalten werden.²¹ Bei der Umsetzung ins nationale Recht ist einerseits der **Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrecht** zu beachten, nach welchem Begriffe des Unionsrechts in der gesamten Union einheitlich und autonom ausgelegt werden sollen. Andererseits gilt das **Prinzip der effektiven Wirksamkeit (effet utile)**, nach welchem bei der Auslegung einer Richtlinie jene Variante zu wählen ist, die die effektivste Wirksamkeit des Unionsrechts sicherstellt.²²

¹⁷ UVP-G 2000 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF I Nr. 80/2018.

¹⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl 2001 L 197.

¹⁹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 2014 L 124/1.

²⁰ *Schnedl*, Umweltrecht, Rz 75.

²¹ *Thiele*, Europarecht ¹⁶ (2019) 120.

²² *Pyka*, Städtebau-Kumulierung-UVP (Diss Uni Innsbruck 2019) 27-29.

A. UVP-RL und SUP-RL im Überblick

1. Allgemeines UVP-RL

Die Grundlage der UVP-RL wurde bereits 1985²³ geschaffen und seither zahlreichen Novellierungen sowie einer gesamthaften Neufassung im Jahr 2011²⁴ unterzogen.²⁵ Diese wurde durch die aktuell geltende Änderungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 novelliert.²⁶

Das Ziel hinter der Einführung der UVP-RL war die Schaffung eines Instrumentes, mit dem **(Groß-)Projekte**, welche möglicherweise mit erheblichen Umweltbelastung verbunden sind, **vor ihrer Genehmigung auf ihre Umweltauswirkungen** untersucht werden sollen.²⁷ In einem dafür geeigneten Verfahren sollen die Information der Behörden gewährleistet und die Grundlagen für eine bessere Entscheidungsfindung geschaffen werden. Ein wichtiges Merkmal der UVP ist die gesamthafte und medienübergreifende Untersuchung der Auswirkungen eines Projektes.²⁸

Untersuchungsgegenstand der UVP-RL sind Projekte, worunter gem Art 1 Abs 2 lit a UVP-RL „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ verstanden werden.²⁹ Welche Projekte konkret einer UVP zu unterziehen sind, ergibt sich aus den Anhängen der UVP-RL, wobei zwischen zwei Projektkategorien unterschieden wird. Während Projekte des **Anhang I** gem Art 4 Abs 1 UVP-RL jedenfalls einer obligatorischen UVP zu unterziehen sind, können die Mitgliedstaaten bei Projekten des **Anhang II** eine UVP-Pflicht dann festlegen, wenn mit den Projekten ihres Ermessens nach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein könnten.³⁰ Damit müssen die Mitgliedsstaaten nicht die Umweltauswirkungen jedes einzelnen Projektes prüfen. Sie haben jedoch die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Projekte mit entsprechenden Auswirkungen vor der Genehmigung in Hinblick auf Umweltauswirkungen geprüft werden müssen.³¹ Gemäß Art 4 Abs 2 UVP-RL können die

²³ Richtlinie über die über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. RL 85/337, ABl 1985 L 175.

²⁴ RL 2011/92, ABl 2012 L 26/1.

²⁵ *Epiney*, Umweltrecht, 283.

²⁶ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, RL 2014/52/EU, ABl 2014 124/1.

²⁷ *Epiney*, Umweltrecht, 329; *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1225.

²⁸ *Epiney*, Umweltrecht, 330.

²⁹ *Epiney*, Umweltrecht, 332.

³⁰ Art 4 Abs 1 und Abs 2 UVP-RL; *Epiney*, Umweltrecht, 299; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP: Herausforderungen, internationale Erfahrungen und Verbesserungsoptionen (2021) 11.

³¹ Art 2 Abs 1 UVP-RL.

Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfallprüfung, bestimmten Schwellenwerten oder sonstigen Kriterien beurteilen, ob erhebliche Umweltauswirkungen mit einem Projekt verbunden sein könnten.³² Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der UVP-Pflicht ist nach Rechtsprechung des EuGH in **mehrfacher Hinsicht begrenzt**.³³ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Projekte anhand der drei Faktoren **Art, Größe und Standort** sowie an den Auswahlkriterien des Anhang III UVP-RL zu beurteilen.³⁴ Die Mitgliedsstaaten dürfen diese Schwellenwerte dabei nicht so hoch anlegen, dass in der Praxis alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein von der UVP-Pflicht ausgenommen wären.³⁵

Jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind zB Raffinerien oder Kernkraftwerke ab einem in der UVP-RL genannten Schwellenwert, während zB die UVP-Pflicht des Baus von Straßen oder Eisenbahnstrecken anhand der vom Mitgliedstaat festgelegten Beurteilungskriterien entschieden wird. Städtebauprojekte sind in Anhang I Z 10 lit b UVP-RL unter der Projektklasse Infrastrukturprojekte geregelt und unterliegen demnach nach Ermessen der Mitgliedstaaten einer fakultativen UVP.³⁶

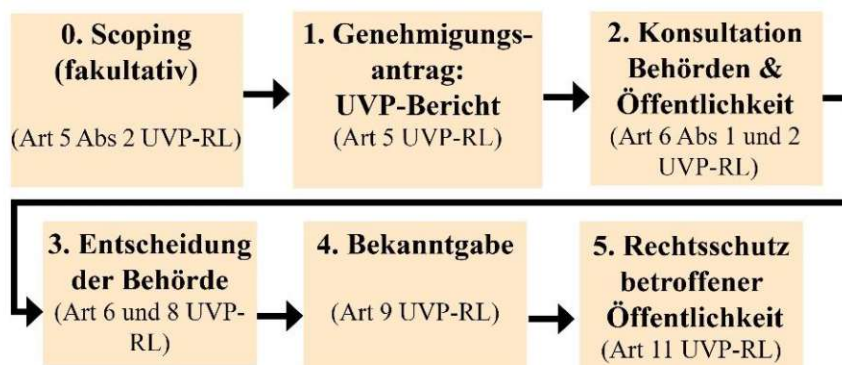


Abb 1: Verfahrensablauf UVP nach der UVP-RL

³² *Epiney*, Umweltrecht, 333-334; *Madner*, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1225; *Wu*, Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Fachplanungen (Dissertation Universität Trier 2013) 122; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11.

³³ *Madner*, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1226; *Epiney*, Umweltrecht, 335; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11; Rechtsprechung des EuGH zB EuGH 24.10.1996, C-72/95 (Kraaijeveld); EuGH 02.05.1996, C-133/94 (Kommission/Belgien); EuGH 13.06.2002, C-474/99 (Kommission/Spanien); EuGH 10.06.2004, C-87/02 (Kommission/Italien).

³⁴ *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11; *Epiney*, Umweltrecht, 334-335; *Madner*, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1226.

³⁵ *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11; *Pyka*, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 57; VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, Rn. 37.

³⁶ Anhang I und Anhang II UVP-RL.

2. Allgemeines SUP-RL

Nach Einführung der UVP-RL wurde bald erkannt, dass durch Entscheidungen auf höheren Ebenen wesentliche Vorgaben für die Projektebene gemacht wurden und es dabei an einem der UVP vorgelagerten Instrument mangelte, das mögliche erhebliche Umweltschäden bereits frühzeitig im Planungsprozess erkennen und vermeiden kann. Bei der UVP als Prüfung der Umweltauswirkungen konkreter Projekte besteht die Gefahr, dass sie im Entscheidungsprozess zu spät ansetzt und die kumulativen und synergetische Auswirkungen von verschiedenen Projekten in einem Gebiet nicht erfassen kann.³⁷ Ein großes Defizit der UVP liegt auch in der mangelhaften Alternativenprüfung. Eine tatsächliche Prüfung des Standortes oder Trassenführung ist in der UVP kaum möglich, es können idR bloß Änderungen am Projekt selbst vorgenommen werden.³⁸

Um diese **Lücke im vorsorgeorientierten Umweltrecht**³⁹ zu schließen, wurde bereits seit Anfang der 1990er Jahre an einer Umweltprüfung für Pläne und Programme gearbeitet. Dass die SUP-RL trotzdem erst 2001 eingeführt wurde, ist vor allem auf einen großen Widerstand der Mitgliedstaaten zurückzuführen.⁴⁰

Der Grundgedanke der SUP-RL besteht in der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus.⁴¹ Die SUP ist als **frühzeitige und umfassende Umweltprüfung auf Planungsebene** konzipiert, die die nachgelagerte UVP dadurch entlastet, dass bestimmte Fragen vorab geklärt werden und *„Projektvorschläge in einem politischen Rahmen eingebettet sind, der bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde“*.⁴²

In den Anwendungsbereich fallen **Pläne und Programme iSd SUP-RL**. Von einem solchen Plan ist gem Art 2 lit a SUP-RL dann die Rede, wenn er **von einer Behörde ausgearbeitet**, geändert bzw angenommen wird und die Behörde aufgrund von **Rechts- oder Verwaltungsvorschriften** zur Erstellung verpflichtet ist. Gleiches gilt für Programme bzw Pläne, die vom Parlament oder der Regierung in einem Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet werden.⁴³

³⁷ *European Commission*, Study concerning the preparation of the report on the application and effectiveness of the SEA Directive (Directive 2001/42/EC) Final Report (2016) 18, 157.

³⁸ *Schink*, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Anwendungsbereich der SUP Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht, NVwZ 2005, 615.

³⁹ *Schink*, NVwZ 2005, 615.

⁴⁰ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 18.

⁴¹ Art 1 SUP-RL.

⁴² *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 136.

⁴³ Art 2 lit a SUP-RL; siehe auch *Wu*, Öffentlichkeitsbeteiligung (Diss Universität Trier 2013) 132.

Nach Art 3 Abs 1 SUP-RL können Pläne dann einer SUP Pflicht unterliegen, wenn sie mit **voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen** verbunden sind. Darüber hinaus sind Pläne aus Bereichen, die in der Richtlinie **taxativ aufgezählt** werden, wie zB der Energie, Abfallwirtschaft oder Raumordnung, gem Art 3 Abs 2 SUP-RL zwingend einer SUP zu unterziehen. Wird durch einen Plan der **Rahmen für UVP-pflichtige Projekte** gesetzt oder wird aufgrund eines Planes eine Naturverträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL notwendig, wird auch bei diesen die Durchführung einer SUP verpflichtend vorgesehen. Handelt es sich allerdings nur um **geringfügige Änderungen** oder um „*kleine[r] Gebiete auf lokaler Ebene*“, ist der Plan gem Art 3 Abs 3 SUP-RL von einer SUP-Pflicht ausgenommen, solange nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.⁴⁴

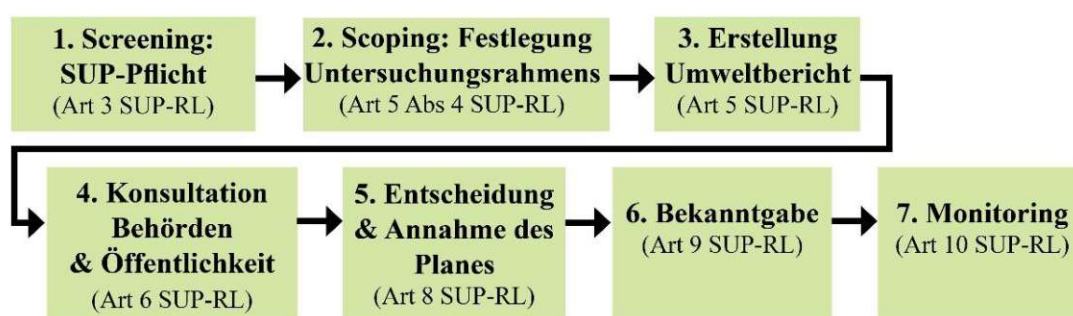


Abb 2: Verfahrensablauf SUP nach SUP-RL⁴⁵

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der UVP-RL und SUP-RL

Während die UVP Umweltauswirkungen von **konkreten Projekten** untersucht, prüft die SUP die Umweltauswirkungen von **Plänen und Programmen** und damit den Rahmen, der für zukünftige Maßnahmen gesetzt wird.⁴⁶ Daraus ist indirekt zu schließen, dass die Prüftiefe der SUP wesentlich geringer ist als jene der UVP. Gegenstand der SUP sind weitaus abstraktere Pläne mit einer geringeren Detailschärfe, deren Umweltauswirkungen nur bedingt vorhersehbar sind, während die UVP bei der Prüfung konkret feststehender Projekte bereits weiter ins Detail gehen kann.⁴⁷

⁴⁴ Bußjäger, Strategische Umweltprüfung in Österreich - eine Bilanz, RdU 2016/3, 6.

⁴⁵ Eigene Darstellung nach Bußjäger, RdU 2016/3, 6.

⁴⁶ Art 11 Abs 2 SUP-RL; ErwGr 9 und Art 11 der SUP-RL; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung - Der Städtebautatbestand im Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 (Masterarbeit WU Wien 2013) 17.

⁴⁷ Epiney, Umweltrecht, 361.

UVP-RL		SUP-RL
Projekt von Projektträger beantragt	Ausgangslage Gegenstand der Prüfungen	Planung/ Programm von Behörde erstellt
Genehmigungsantrag (Umweltbericht beizulegen)	Beginn/ Durchführung der Prüfung	Während der Aufstellung/Änderung eines Plans, jedenfalls vor der Annahme (Art 1)
nicht verpflichtend (Art 5 Abs 1 lit d)	Alternativenprüfung	verpflichtend (Art 5 Abs 1)
Öffentlichkeit: Information (Art 1 Abs 1 lit d)	Öffentlichkeitsbeteiligung	Öffentlichkeit: Information (Art 2 lit d)
Betroffene Öffentlichkeit: Beteiligungs- und Stellungnahmerechte (frühzeitig und in effektiver Weise) (Art 6 Abs 3,4 und 5)		Betroffene Öffentlichkeit: Stellungnahmerechte (frühzeitig und in effektiver Weise) (Art 6 Abs 2)
Genehmigungsentscheidung	Ergebnis	Zusammenfassende Erklärung, die in Planung zu berücksichtigen ist (Art 9 Abs 1 lit b)
Betroffene Öff.: effektiver Rechtsschutz	Rechtsschutz	keine Regelungen
NGOs: Zugang zu Gerichten (Art 11 Abs 1)		

Abb 3: Anforderungen der UVP-RL und SUP-RL⁴⁸

Während bei der UVP-RL ein Genehmigungsantrag für ein konkretes Projekt gestellt wird, über den mit einer **Genehmigungsentscheidung** entschieden wird, ist SUP Teil des Planerstellungsprozesses und wird dabei von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Der womöglich größte Unterschied besteht in der **Alternativenprüfung**. Art 5 Abs 1 SUP-RL sieht eine verpflichtende Alternativenprüfung durch die planerstellende Behörde vor, die Fehlplanungen verhindern und den Aufwand in der nachfolgenden UVP reduzieren soll.⁴⁹ Die Alternativenprüfung ist das Herzstück der SUP und einer der Hauptgründe der Einführung der SUP, da die Alternativenprüfung zum Zeitpunkt der UVP oft nur mehr einen bedingten Nutzen hat. Eine solche Alternativenprüfung ist bei der UVP-RL grundsätzlich nicht verpflichtend, die Mitgliedstaaten haben aber gem ErwG 13 UVP-RL die Möglichkeit, Projektwerber:innen dazu zu verpflichten, Alternativen vorzulegen. In der Regel müssen Projektwerber:innen

⁴⁸ ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVp, 9.

⁴⁹ Epiney, Umweltrecht, 361; *Arbter*, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3.3} (2013) 1-5f.

Alternativen nur vorlegen, wenn sie tatsächlich alternative Realisierungsmöglichkeiten ihrer Projekte geprüft haben.⁵⁰

Beide Richtlinien sehen eine verpflichtende **Beteiligung der Öffentlichkeit** vor, wobei diese bei der UVP-RL etwas weitreichender ausgestaltet ist.⁵¹ Die SUP-RL sieht insbesondere Konsultation der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Umweltberichtes vor. Der Entwurf des Planes und der Umweltbericht sind den Behörden und der Öffentlichkeit gem Art 6 Abs 1 SUP-RL zugänglich zu machen, sodass sie „*frühzeitig und effektiv*“ eingebunden werden und die Gelegenheit haben Stellung zu nehmen.⁵² In der UVP-RL wird zwischen der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit unterschieden. Gemäß Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL wird unter der betroffenen Öffentlichkeit jene Personengruppe verstanden, die „*von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren*“ betroffen ist oder ein Interesse hat. Davon sind insbesondere NGOs umfasst. Auch gem Art 4 Abs 4 UVP-RL müssen die getroffenen Entscheidungen den Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Öffentlichkeit wird ua informiert über den Genehmigungsantrag, die Tatsache, dass UVP-Verfahrens durchgeführt wird, die für die Entscheidung zuständigen Behörden und die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.⁵³ Die betroffene Öffentlichkeit wird zusätzlich über die der Behörde vorliegenden Berichte sowie sonstige Informationen, die für die Entscheidung relevant sind, informiert.⁵⁴ Der betroffenen Öffentlichkeit stehen darüber hinaus **Beteiligungs- und Stellungnahmerechte** iSd Art 6 Abs 4 UVP-RL zu, durch die sie in „*effektiver Weise*“ und zu einem frühzeitigen Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen stehen, im Verfahren eingebunden werden.⁵⁵

Ein besonderer Unterschied zwischen den beiden Richtlinien ist hinsichtlich des **Rechtsschutzes** festzustellen. Während dieser bei der SUP-RL nicht explizit geregelt ist, wird gemäß Art 11 der UVP-RL ein effektiver Rechtsschutz gewährt und Umweltorganisationen der Zugang zu Gerichten ausdrücklich eröffnet.

Die SUP-RL „*erzwingt kein bestimmtes Ergebnis*“⁵⁶ über den Umweltbericht hinaus. Die **Ergebnisse** einer SUP müssen in der weiteren Planung gem Art 8 SUP-RL bloß

⁵⁰ Art 5 Abs 3 lit d UVP-RL.

⁵¹ Art 6 UVP-RL sieht Beteiligungs- und Stellungnahmerecht für die betroffene Öffentlichkeit vor, Art 6 SUP-RL bloß Stellungnahmerechte.

⁵² *Epiney*, Umweltrecht, 362.

⁵³ Art 2 UVP-RL.

⁵⁴ Art 6 Abs 3 UVP-RL.

⁵⁵ *Epiney*, Umweltrecht, 338.

⁵⁶ *NÖ LReg*, Leitfaden zur strategische Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (2005) 3.

„berücksichtigt“ werden. Mit dieser „Auseinandersetzungspflicht“ ist keine absolute Bindungswirkung verbunden; unter einer entsprechenden Begründung kann jederzeit von den Ergebnissen abgegangen werden.⁵⁷ Das Ergebnis der UVP ist hingegen eine klare Genehmigungsentscheidung, die eine Genehmigung oder Versagung eines konkreten Projektes bewirkt.⁵⁸ Auch Art 8 der UVP-RL nennt eine Berücksichtigungspflicht der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, lässt die Art und Weise der Berücksichtigung allerdings offen. Bei der UVP-RL ist eine bloße Kenntnisnahme der Ergebnisse des Verfahrens nicht ausreichend. Die Behörden müssen sich mit den Stellungnahmen und Informationen inhaltlich auseinandersetzen, sie als Grundlage ihrer Entscheidung heranziehen und auch dementsprechend begründen.⁵⁹

4. Gemeinsame Verfahren

Die SUP und UVP sind ihrer Konzeption nach zwei sich ergänzende Umweltprüfungen, die einen **komplementären Anwendungsbereich** aufweisen und nach der SUP-RL in einem ausdrücklichen Zusammenhang stehen.⁶⁰ Dabei sollen in der SUP auf einer vorgelagerten Planungsebene grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden, die den Rahmen für eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen in der nachgelagerten UVP bilden.⁶¹ Sie verfolgen jeweils unterschiedliche Ziele und haben verschiedene Maßnahmen zum Gegenstand.⁶²

Grundsätzlich sind diese beiden Prüfungen so konzipiert, dass es sich um zwei eigenständige Prüfungen handelt, die zeitlich aneinander anschließen. Unter Umständen kann es allerdings zu **Überschneidungen** kommen. So kann zB die Einordnung eines Vorhabens als Plan oder Projekt zu Schwierigkeiten führen und nicht eindeutig hervorgehen, in welchen Anwendungsbereich der beiden Richtlinien der Prüfgegenstand fällt bzw welcher Umweltprüfung der Prüfgegenstand zu unterziehen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Großprojekt aus mehreren Teilprojekten besteht, wenn für ein Projekt die Änderung eines

⁵⁷ Art 8 und Art 9 Abs 1 lit b SUP-RL; *Arbter*, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3,3}, 2-55; *Epiney*, Umweltrecht, 362.

⁵⁸ Art 9 UVP-RL; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 10.

⁵⁹ *Epiney*, Umweltrecht, 341f.

⁶⁰ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 157; Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. KOM (2017) 234 endg, 8.

⁶¹ Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und Wirksamkeit der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG), KOM (2009) 0469 endg, 3.

⁶² *Bergthaler*, Industrie- und Gewerbeparks: Rechtsprobleme des Anlagenregimes und des Nachbarschutzes (Teil 1), RdU 2010/24, 40-44; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung - Der Städtebautatbestand im Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 (Masterarbeit WU Wien 2013) 17.

Flächenwidmungsplans notwendig ist oder wenn Pläne verbindliche Vorgaben für die nachfolgende Zulassung eines Projektes beinhalten.⁶³ Besonders im Bereich der örtlichen Raumplanung und bei Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplänen, bei denen eine SUP zeitlich und räumlich eng mit der UVP der einzelnen Projekte zusammenhängt,⁶⁴ und speziell bei Städtebauvorhaben kommt es daher sehr wohl zu Überschneidungen des Anwendungsbereiches.⁶⁵

Um bei solchen Fällen ein effizientes Verfahren zu gewährleisten und unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, ermöglicht Art 11 Abs 2 SUP-RL es den Mitgliedstaaten **gemeinsame oder koordinierte Verfahren** durchzuführen, wenn sowohl aus der SUP-RL als auch aus der UVP-RL eine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen hervorgeht.⁶⁶ Gemäß Art 11 Abs 1 SUP-RL gelten die Richtlinien kumulativ. Eine solche gemeinsame oder koordinierte Umweltprüfung muss daher den Anforderungen der UVP-RL und der SUP-RL entsprechen.⁶⁷ Dieses Vorgehen soll verhindern, dass sowohl eine SUP als auch eine UVP für den gleichen Prüfgegenstand und nahezu identen Prüfinhalt durchgeführt werden und unnötige Mehrfachprüfungen stattfinden.⁶⁸ Mögliche Synergien zwischen der SUP und der UVP betreffen vor allem die Nutzung von vorhandener Information, ein frühzeitiges Erfassen möglicher Probleme sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit.⁶⁹

In einem Bericht⁷⁰ zur Umsetzung der SUP-RL ermittelt die Europäische Kommission, dass nur eine geringe Anzahl an Mitgliedstaaten die Möglichkeit solcher gemeinsamen Verfahren genutzt hat.⁷¹ Mit Stand von 2016 sehen **zehn EU-Mitgliedstaaten** in bestimmten Bereichen ein gemeinsames Verfahren vor. Diese Mitgliedstaaten sind Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Portugal und Schweden.⁷²

In der Studie wird festgestellt, dass die gemeinsame Prüfung in jenen Staaten besonders gut funktioniert, die bereits Erfahrung mit abgestuften Entscheidungsprozessen haben, während Staaten ohne diese Erfahrung dabei größeren Schwierigkeiten begegnen.⁷³

⁶³ *Europäische Kommission*, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien (2017) 18.

⁶⁴ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 160.

⁶⁵ KOM (2009) 0469 endg, 3.

⁶⁶ KOM (2009) 0469 endg, 3; *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 18, 157.

⁶⁷ KOM (2017) 234 final, 8.

⁶⁸ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 18, 157.

⁶⁹ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 14.

⁷⁰ KOM (2009) 0469 endg (2009) 3.

⁷¹ KOM (2009) 0469 endg (2009) 3.

⁷² *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 162.

⁷³ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 163.

Unter bestimmten, eher unüblichen Umständen gibt es Fälle, in denen sich die Mitgliedstaaten entweder für die Durchführung einer SUP oder einer UVP entscheiden. So ist etwa in Estland die Möglichkeit gegeben, keine UVP durchzuführen, wenn in der durchgeführten SUP alle Auswirkungen auf die Umwelt abschließend untersucht werden konnten und diese Informationen für die Genehmigungsentscheidung ausreichend sind. Ausgehend von diesen Überlegungen würden einige Mitgliedstaaten neue Regelungen in der SUP-RL begrüßen, die es ermöglichen, in bestimmten Fällen anstelle der SUP eine detaillierte UVP durchzuführen.⁷⁴

B. Umsetzung SUP und UVP in Österreich

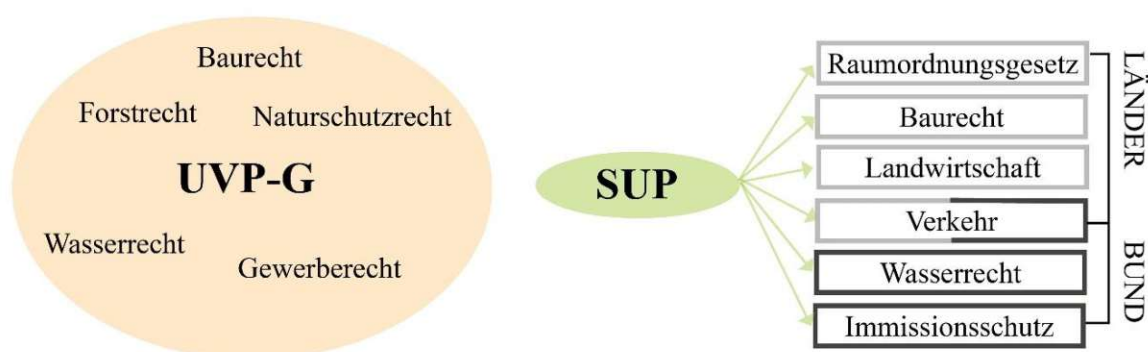


Abb 4: Beispielhafte Umsetzung UVP und SUP in Österreich

In der innerstaatlichen Umsetzung wurde für die UVP ein eigenes Bundesgesetz und UVP-Verfahren geschaffen, von dem alle mitanzuwendenden Materiengesetze umfasst sind. Im Gegensatz dazu wurde für die SUP kein einheitliches, eigenes Gesetz erlassen. Die Anforderungen der SUP wurden in bestehende Gesetze und Verfahren der betroffenen Bereiche integriert. Dies sind sowohl Bundes- als auch Landesgesetze, weshalb auch die Kompetenz und Zuständigkeit je nach betroffener Materie Bundes- oder Landesbehörden betrifft.⁷⁵

⁷⁴ European Commission, Effectiveness of SEA Directive (2016) 163-164.

⁷⁵ BMK, Österreich. Strategische Umweltprüfung SUP.

<bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/sup/oesterreich.html> (19.03.2022).

1. UVP in Österreich

Für die Umsetzung der UVP-RL wurde in Österreich 1993 erstmals ein eigenes Gesetz erlassen, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bürgerbeteiligung⁷⁶, wofür zuvor eine entsprechende Kompetenz geschaffen werden musste. Gemäß Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die Gesetzgebung Bundessache, während die Vollziehung in der Kompetenz der Länder liegt.⁷⁷ Damit wurde ein einheitliches UVP-Verfahren geschaffen, für welches aus einem übergeordneten Bundesgesetz einheitliche Vorgaben hervorgehen.⁷⁸ Mit dem UVP-G 2000 wurde das Gesetz einhergehend mit der Änderung der UVP-RL grundlegend novelliert. Seither gab es zahlreiche Novellierungen, die unter anderem eine Effizienzsteigerung des Verfahrens, Anpassungen an die UVP-RL sowie Lösung von Praxisproblemen zum Ziel hatten.⁷⁹

Ein besonderes Merkmal der UVP liegt darin, dass sie als **konzentriertes Genehmigungsverfahren** konzipiert ist. Dadurch wird idR nur ein einziges Genehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem alle für das Vorhaben relevanten materienrechtlichen Bestimmungen mitangewendet werden. Während bei anderen Projekten unter Umständen neben einer baurechtlichen Genehmigung zB eine betriebsrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist, werden diese Materien im UVP-Verfahren grundsätzlich zusammen von der UVP-Behörde geprüft und mit einem einzigen Bescheid genehmigt.⁸⁰ Diesem Genehmigungsbescheid kommt eine dingliche Wirkung zu.⁸¹ UVP-Behörde ist gem § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die jeweils zuständige Landesregierung bzw für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, die in die Angelegenheit des Bundes fallen, das Bundesministerium für Klimaschutz. Ein zentrales Element der UVP ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung, die mit einem entsprechenden Rechtsschutz einhergeht.⁸²

⁷⁶ BGBl.Nr. 697/1993, GP XVIII RV 269 AB 1179 S. 131. BR: 4639 AB 4624 S. 574.

⁷⁷ Madner, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1221.

⁷⁸ Bumbiczka, Die Strategische Umweltprüfung in Österreich. Abgrenzung zu anderen Umweltprüfverfahren und Problemanalyse der Anwendungspraxis (Diplomarbeit TU Wien 2019) 47.

⁷⁹ Madner, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1216-1219.

⁸⁰ Ökobüro, Informationstext zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (2021) 6; Bumbiczka, SUP in Österreich (Diplomarbeit TU Wien 2019), 43.

⁸¹ § 17 Abs 9 UVP-G 2000.

⁸² Ökobüro, UVP-Verfahren, 27.

2. SUP in Österreich

Die 2001 in Kraft getretene SUP-RL machte es für die Mitgliedstaaten erforderlich, bis 2004 auch die SUP in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen.⁸³ Anders als bei der UVP wurde für die SUP in Österreich kein einheitliches Bundesgesetz erlassen. Stattdessen wird die SUP an bestehende Planungsverfahren der Fachplanungen angehängt und parallel zur Erstellung des Planes durchgeführt. Geregelt wird die SUP in den jeweiligen Materiengesetzen wie zB in Bundesgesetzen zum Sektor Verkehr, Abfall, Wasser oder in Landesgesetzen zu Raumordnung, Naturschutz oder Landwirtschaft geregelt. Dementsprechend besteht für die SUP auch kein einheitlicher Zuständigkeitsbereich bzw keine eigene Behörde.⁸⁴ In den neun Bundesländern gibt es daher auch neun verschiedene Umsetzungsmodelle der SUP in den Landesfachplanungen.⁸⁵

Ein Kennzeichen der österreichischen Umsetzung der SUP liegt darin, dass die Ergebnisse der SUP unverbindlich sind. Die im Umweltbericht beschriebenen Ergebnisse der SUP müssen bei der Erstellung des Planes „jedenfalls berücksichtigt“ werden. Was genau unter einer verpflichtenden Berücksichtigung zu verstehen ist, wird nicht näher definiert.⁸⁶ Die Behörden sind jedenfalls nicht daran gebunden, jene Alternative zu wählen, die sich im Zuge der SUP als vernünftigste und umweltschonende Alternative herausgestellt hat; mit einer Begründung können sie davon abweichen. So haben sich zB die Entscheidungsträger:innen aus politischen Beweggründen bei der aktuell viel diskutierten Stadtstraße gegen die Empfehlung der SUP-Expert:innen für eine in der vorangegangenen SUP als nicht empfehlenswert bewerteten Variante entschieden.⁸⁷

Ähnlich problematisch ist der mangelnde Rechtsschutz der SUP. Die Öffentlichkeit kann nur unter sehr strengen Umständen Beschwerde gegen eine unzureichende Beteiligung einreichen, da sie dafür beim VfGH gegen den als Verordnung erlassenen Plan vorgehen muss.⁸⁸ Dementsprechend wird die Effektivität der österreichische Umsetzung der SUP in vielerlei Hinsicht kritisiert.

⁸³ Bußjäger, RdU 2016/3, 5.

⁸⁴ Bußjäger, RdU 2016/3, 6.

⁸⁵ Schwartz, Die Strategische Umweltprüfung in der Raumplanung und die zentrale Frage der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Dissertation Karl-Franzens-Universität Graz 2017) 10.

⁸⁶ Ökobüro, Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung (2021) 12.

⁸⁷ Schremmer, Relevanz aktueller UVP-Verfahren für die Stadtentwicklung in Wien, Der öffentliche Sektor 2018/ 44 (3), 34; Schremmer, UVP & Raumplanung. Relevanz aktueller UVP-Verfahren für die Stadtentwicklung Wiens. Vortrag an der TU Wien (2018), 19.

⁸⁸ Ökobüro, SUP, 12.

3. Zusammenhang der SUP und UVP in Österreich

Während die SUP und UVP komplementäre Verfahren sind und ähnliche Schutzgüter untersuchen, unterscheiden sich die Prüfmethodik, deren Untersuchungsrahmen und der **Prüfinhalt wesentlich** voneinander. Inhalte, die in einer SUP geprüft werden, sind wesentlich strategischer als in einer UVP. Dafür kann in einer UVP eine viel präzisere Abschätzung der Umweltauswirkungen stattfinden.⁸⁹ In der Theorie sollte es sich um einen mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess handeln, bei dem die unterschiedlichen Umweltprüfungen auf den jeweiligen Ebenen zum Einsatz kommen.⁹⁰

Die Verknüpfung einer SUP mit über- und untergeordneten Planungsebenen, bei der auf Informationen der übergeordneten Planungsebenen aufgebaut wird oder Inhalte auf nachfolgende SUPs verlagert werden können, ist besonders in der Raumordnung relevant. In Deutschland wird dieser Prozess als **Abschichtung** bezeichnet, im englischen Sprachraum als „**Tiering**“.⁹¹ In Österreich beschränkt sich die Abschichtung in erster Linie auf die Verwendung der Unterlagen einer vorgelagerten SUP in dem UVP-Verfahren.

Die Verknüpfung der SUP und UVP wurde mit der UVP-G Novelle 2009 im Gesetz aufgegriffen. Damit können **bereits durchgeführte SUP in dem UVP-Verfahren berücksichtigt** werden, um ein effizienteres Verfahren zu gewährleisten.⁹² Auf die Verknüpfung der UVP mit der SUP wird im UVP-G 2000 an zwei Gesetzesstellen hingewiesen. Nach **§ 6 Abs 1 Z 8 UVP-G 2000** ist in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) auf eine vorgelagerte SUP auf einer übergeordneten Planungsebene, die Einfluss auf das konkrete Vorhaben nimmt, **hinzuweisen**. Gemäß **§ 6 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000** sind Ergebnisse einer bereits durchgeführten SUP zu **berücksichtigen**.⁹³ Einzelne Bestandteile der UVE können durch Dokumente einer bereits durchgeführten SUP ersetzt werden.⁹⁴ Die Unterlagen, in denen Sachverhalte bereits in einer vorgelagerten SUP untersucht wurden, können von

⁸⁹ *BMLFUW*, SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung (2013) 9.

⁹⁰ *BMLFUW*, SUP-Praxisblatt 2, 1-11; *BMLFUW*, SUP-Praxisblatt 4. Alternativenprüfung in der SUP (2014) 7f.

⁹¹ *Arbter*, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3.3} (2013) 2-35- 2-36.

⁹² *Petek*, Die UVP-G-Novelle 2009, RdU 2009/88, 148.

⁹³ *Schmelz/Schwarzer*, § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 50; *Petek*, RdU 2009/88, 149; Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates: 271 XXIV. GP (2009) 7; *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 73.

⁹⁴ *N. Raschauer*, § 6 UVP-G 2000 in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2013) 199-100; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 69.

Projektwerber:innen im UVP-Verfahren verwendet werden und sind von der Behörde „*im Lichte der anzuwendenden Genehmigungskriterien zu würdigen*“.⁹⁵

Diese Regelung hat den **Zweck**, mit einer vorgelagerten SUP die nachfolgende UVP zu entlasten und unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden.⁹⁶ *Schmelz/Schwarzer* erklären die entlastende Funktion zB anhand einer Autobahnverbindung, deren Bedarf in einer nachfolgenden UVP nicht mehr „*in der Tiefe dargestellt werden*“, sondern bloß auf die vorgelagerte SUP verwiesen werden muss, wenn der Bedarf darin bereits festgestellt wurde und die Autobahnverbindung von Politik und der Region als notwendig eingeschätzt wurde.⁹⁷ Die Weiterverwendung der Ergebnisse dient neben der **Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen** einer **Vereinfachung und Effizienzsteigerung des UVP-Verfahrens**. Die Regelungen zur Weiterverwendung vorliegender Ergebnisse führen nicht zum Entfall der gesamten Umweltprüfung auf nachfolgender Ebene.⁹⁸ Es geht darum, bloß gewisse Fragen, die auf übergeordneter Ebene abschließend behandelt wurden, nicht noch einmal eingehend zu prüfen. Die UVE muss zu jedem angeführten Thema zumindest Stellung nehmen und die Verwendbarkeit der entsprechenden Unterlagen gewährleisten.⁹⁹

Voraussetzung für die Weiterverwendung der Unterlagen ist, dass sich die Rahmenbedingungen und Erkenntnisse nicht geändert haben, die Ergebnisse der SUP noch aktuell sind, sie in der erforderlichen Prüftiefe vorliegen und vollständig sind.¹⁰⁰ Die Möglichkeit einer Weiterverwendung der Unterlagen der SUP ist dadurch eingeschränkt, dass bestimmte Informationen erst durch das konkrete Projekt in der notwendigen Prüftiefe vorliegen und die Ergebnisse einer vorangegangenen SUP nicht ausreichen.¹⁰¹

In der Praxis ist die Verwendung der Unterlagen einer vorgelagerten SUP besonders bei Städtebauvorhaben, Einkaufszentren, Windkraftanlagen, Golfplätzen oder Netzveränderungen (Linienvorhaben) relevant. Unterlagen, die dabei in der UVE weiterverwendet werden, betreffen insbesondere die Alternativenprüfung.¹⁰²

⁹⁵ *N. Raschauer*, § 6 UVP-G 2000 in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2013) 183; *Altenburger*, § 6 UVP-G in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2019) Rn 47; Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates: 271 XXIV. GP (2009) zu Z 11 und 12.

⁹⁶ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 51.

⁹⁷ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 51.

⁹⁸ *BMLFUW*, SUP-Praxisblatt 2, 11; Art 5 Abs 3 SUP-RL.

⁹⁹ *Altenburger*, § 6 UVP-G in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2019) Rn 48.

¹⁰⁰ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 69; *N. Raschauer*, § 6 UVP-G 2000 in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2013) 183; *Altenburger*, § 6 UVP-G in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2019) Rn 47.

¹⁰¹ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 69.

¹⁰² *BMNT*, UVE-Leitfaden (2019) 107.

C. Tatbestand Städtebauvorhaben

1. Tatbestand Städtebauprojekte iSd UVP-RL

Auf europäischer Ebene wurde der Tatbestand Städtebauprojekte erstmals in der Stammfassung der UVP-RL 1985 genannt.¹⁰³ Städtebauprojekte sind in Anhang II Z 10 lit b der UVP-RL unter der Kategorie Infrastrukturprojekte geregelt. Seit der ÄnderungsRL 97/11/EG¹⁰⁴ sind **„Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen“** einer UVP zu unterziehen, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Als eine Projektkategorie des Anhang II der UVP-RL ist eine **fakultative UVP** dann vorgesehen, wenn nach Ermessen des Mitgliedstaates möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten.¹⁰⁵ Zur Beurteilung der UVP-Pflicht können die Mitgliedstaaten Einzelfallprüfungen durchführen oder bestimmte Schwellenwerte bzw sonstige Kriterien im nationalen Recht festlegen.¹⁰⁶

Auf europäischer Ebene hat sich besonders die **Europäische Kommission** mit der Auslegung des Städtebau-Tatbestandes befasst. Während die Auslegung der EK einen hohen Wert hat, sind die Dokumente nicht rechtsverbindlich.¹⁰⁷ In einem Leitfaden der EK¹⁰⁸ zur Umsetzung der UVP-pflichtigen Projekte der Anhänge I und II UVP-RL in den einzelnen Mitgliedstaaten werden Projekte aufgezählt, die unter Städtebauprojekte iSd UVP-RL fallen können. Das sind zB Busgargagen, Siedlungsbauten, Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadion, Kinos oder Theater. Diese Projekte werden in der österreichischen Umsetzung zum Großteil in einem eigenen Tatbestand geregelt. Bei der Einordnung geht es der EK in erster Linie um den **städtischen Charakter** des Projektes und **infrastrukturelle Vorhaben**. Demnach subsumieren die Mitgliedsstaaten vor allem Wohnsiedlungen und Sportstadion, aber auch Kanalisations- und Wasserversorgungsnetze unter den Tatbestand.¹⁰⁹ Städtebauprojekte sollen **ähnliche Umweltauswirkungen wie Einkaufszentren und Parkplätze** haben, womit besonders auf Lärm und verkehrsbedingte Störungen während der Bauphase abgestellt wird

¹⁰³ RL 85/337/EWG, ABl. L 175, 5.7.1985.

¹⁰⁴ ÄnderungsRL 97/11/EG, ABl 1997/92/EU.

¹⁰⁵ ErwGr 9 UVP-RL; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP, 11.

¹⁰⁶ Art 2 Abs 1 iVm Art 4 Abs 2 UVP-RL; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP, 11.

¹⁰⁷ *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP, 13.

¹⁰⁸ *Europäische Kommission*, Auslegung Projektkategorien (2017), 56-58; sowie bereits in *Europäische Kommission*, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien (2008) 35.

¹⁰⁹ *Europäische Kommission*, Auslegung Projektkategorien (2017) 35, 56-58; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 11f; *N. Raschauer*, Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Kumulationsprüfung und UVP-Regime. Gedanken zu Systematik und Reichweite des Prüfverfahrens. RdU-UT 2009/7, 14-15; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP, 13-14.

und während der Betriebsphase ein **erhöhtes Verkehrsaufkommen**, eine **hohe Immissionsbelastung** für Anrainer:innen, eine **Bodeninanspruchnahme** und **Flächenversiegelung** sowie eine **Beeinträchtigung des Ortsbildes** zu erwarten sind.¹¹⁰

2. Gesetzwerdungsprozess Tatbestand Städtebauvorhaben nach dem UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 schreibt auf nationaler Ebene vor, bei welchen Projekten eine UVP durchzuführen ist. Dabei sind erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen.¹¹¹ In Anhang 1 des UVP-G 2000 ist geregelt, welche Vorhaben gemäß § 3 UVP-pflichtig sind. Vorhaben aus der ersten Spalte unterliegen **jedenfalls einem UVP-Verfahren**, Vorhaben aus der zweiten Spalte sind jedenfalls UVP-pflichtig, jedoch in einem **vereinfachten Verfahren** durchzuführen. Bei Vorhaben, die in der dritten Spalte beschrieben werden, ist **ab den angegebenen Mindestschwellenwerten in einer Einzelfallprüfung** zu klären, ob ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen ist.

Städtebauvorhaben fallen unter Vorhaben der zweiten Spalte und sind in Anhang 1 Z 18 lit b UVP-G 2000 beschrieben. Mit einer **Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha** und einer **Bruttogeschossflächenanzahl von mehr als 150.000 m²** unterliegen sie der UVP-Pflicht in einem vereinfachten Verfahren. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass bei einem Projekt, das diese Schwellenwerte überschreitet, mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Zusätzlich ist der Tatbestand Städtebauvorhaben in der Fußnote 3a näher erläutert. Demnach sind Städtebauvorhaben *„Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.“*¹¹²

¹¹⁰ Europäische Kommission, Auslegung Projektkategorien (2017) 58; ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVp, 13-14.

¹¹¹ § 1 Abs 2 UVP-G 2000.

¹¹² FN 3a Anhang 1 UVP-G 2000.

Der Städtebau-Tatbestand wurde in Österreich erst mit der UVP-G-Novelle 2004 eingeführt. Bis zum derzeit geltenden Tatbestand gab es einige Änderungen¹¹³:

Novelle	UVP-G 2000 idF 2004 ¹¹⁴	UVP-G 2000 idF 2009 ¹¹⁵	UVP-G 2000 idF 2012 ¹¹⁶
Tatbestand in Anh I Z 18 lit b	„Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m ² “	„Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m ² “	„Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 m²“
Fußnote 3a	„Städtebauvorhaben sind Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.“	„Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung mit Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.“	„Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinausreichenden Einzugsbereich . Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.“

Hintergrund der wesentlichen Änderung waren Anwendungsprobleme in der Praxis. Die wahrscheinlich wichtigste Änderung liegt in der **Aufnahme des Erschließungscharakters** in den Gesetzestext durch die UVP-Novelle 2009. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass bei dem Tatbestand Städtebauvorhaben nicht die Errichtung der einzelnen Bauprojekte selbst, sondern die Erschließung des gesamten Geländes geprüft wird.¹¹⁷ Aus den Gesetzesmaterialien geht nicht eindeutig hervor, weshalb sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, den Erschließungscharakter sowie das Kriterium der multifunktionalen Bebauung zur Legaldefinition des Städtebau-Tatbestandes hinzuzufügen. Es wird lediglich damit begründet, Problemen in der Praxis entgegenzutreten zu wollen.¹¹⁸

¹¹³ Tabelle angelehnt an *Hartlieb*, Städtebau, 24-26 und *Pyka*, Städtebau-UVp, 77-79.

¹¹⁴ BGBl 2004/87.

¹¹⁵ BGBl I 2009/87.

¹¹⁶ BGBl 2012/77.

¹¹⁷ ErläutRV 236 BlgNR XXIV. GP AT 1, S.21; *Altenburger*, Anhang 1 UVP-G in *Altenburger* (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 640; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Mast. WU Wien 2013) 25.

¹¹⁸ ErläutRV 271 BlgNR XXIV. GP 3; *Pyka*, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 67.

Pyka sieht in der Aufnahme des Erschließungscharakters in das UVP-G 2000 allerdings „*die Ursache sämtlicher Probleme*“ und stellt sich als einer der wenigen in der Literatur eindeutig gegen den Erschließungscharakter von Städtebauvorhaben.¹¹⁹

Der Änderungen durch die Novelle 2012 liegen besonders verfahrensrechtliche Probleme in der Praxis zugrunde, die im Zuge der Städtebau-UVp zum Wiener Hauptbahnhof und der Seestadt Aspern erkennbar wurden.¹²⁰ In den Erläuterungen werden diese Änderungen grundsätzlich damit begründet, dass sich die Notwendigkeit entsprechender Sonderregelungen durch die Praxiserfahrungen bei Städtebauvorhaben herausgestellt hat. Dabei bezieht sich der Gesetzgeber ua auf die Übergangsbestimmungen der Zuständigkeit und verfahrensrechtliche Änderungen zur Kumulation.¹²¹ In den Gesetzesmaterialien wird nochmals klargestellt, dass im UVP-Verfahren bloß Vorgaben für die spätere Bebauung gemacht werden und mit der Novelle die Bindungswirkung des Bescheides für nachfolgende Genehmigungsverfahren auch gesetzlich verankert wird.¹²²

Außerdem wurde die Fußnote um das Kriterium der **Magnetwirkung** erweitert, welches mit einem „*über das Gebiet des Vorhabens hinausreichenden Einzugsbereiches*“ umschrieben wird. Bei dieser Änderung hatte der Gesetzgeber insbesondere die Umweltauswirkungen durch eine erhöhte Verkehrserzeugung durch „*Kunden von außerhalb des lokalen Einzugsbereichs*“ vor Augen.

Eine weitere Änderung, deren Hintergrund aus den Gesetzesmaterialien nicht näher hervorgeht, ist die Bezeichnung von „*Wohn- und Geschäftsbauten*“ anstelle von „*Wohn- oder Geschäftsbauten*“ in der Fußnote.¹²³ Ebenso wird ohne Begründung das Vorhandensein von **Erschließungsstraßen** als Voraussetzung hinzugefügt. Die **Nutzfläche wurde durch die Bruttogeschosßfläche ersetzt**, da diese in der Praxis leichter zu ermitteln ist. Während bei der Berechnung der Nutzfläche Flächen für Treppen, Dachboden, Keller, Balkone und Wandstärken von der gesamten Bodenfläche abgezogen werden mussten, lässt sich die Bruttogeschosßfläche einfacher als Summe der Grundrissfläche aller Geschosse berechnen. Da die Bruttogeschosßfläche naturgemäß größer als die Nutzfläche ist, wurde der Schwellenwert entsprechend erhöht.¹²⁴ Der zusätzliche Schwellenwert einer **Flächeninanspruchnahme** von

¹¹⁹ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 66.

¹²⁰ ErläutME UVP-G-Nov 2012 388/ME XXIV. GP AT 1; ErläutRV 1809 BlgNR XXIV. GP AT 1; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 26.

¹²¹ ErläutRV 1809 BlgNR XXIV. GP 8, S.1.

¹²² RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 7.

¹²³ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 72.

¹²⁴ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 27-28.

mindestens 15 ha wurde nach den Gesetzeserläuterungen eingeführt, damit nur Vorhaben unter den Tatbestand fallen, die eine entsprechend große Ausdehnung aufweisen. Der Gesetzgeber hatte vor Augen, dass klassische **Stadterweiterungsgebiete** oder **Areale eines aufgelassenen Bahnhofs** unter den Städtebau-Tatbestand fallen, **nicht aber einzelne Hochhäuser oder locker gebaute Siedlungen**.¹²⁵ Mit der Aufnahme der Flächeninanspruchnahme von 15 ha sind nur mehr deutlich größere Vorhaben vom Tatbestand umfasst.¹²⁶

3. Tatbestandsmerkmale

Während Behörden bislang davon ausgegangen sind, dass sämtliche Faktoren kumulativ vorliegen müssen, damit ein Städtebauvorhaben einer UVP zu unterziehen ist, könnte die aktuelle Rechtsprechung des VwGH zum Entwicklungsgebiet Berresgasse¹²⁷ möglicherweise zu **Änderungen bei der Auslegung der qualitativen Kriterien** führen, auf die im Zuge der Fallstudie in Kapitel 3 näher eingegangen wird. Bislang hat man sich bei der Auslegung in der Vollzugspraxis¹²⁸ zu einem großen Teil an Informationsschreiben des BMLFUW aus dem Jahr 2013¹²⁹ bzw 2015¹³⁰ gehalten.

Demzufolge mussten neben den beiden **quantitativen Schwellenwerten der Flächeninanspruchnahme (15 ha) und Bruttogeschossfläche (150.000 m²)** folgende Kriterien kumulativ vorliegen, um den Tatbestand des Städtebauvorhabens zu erfüllen:

- Multifunktionalität
- Magnetwirkung
- Gesamtwille
- (Erschließungsstraßen)

a) Multifunktionalität

Gemäß der Fußnote 3a UVP-G 2000 wird eine „*gesamthafte multifunktionale Bebauung*“ verlangt. Entsprechend dieser Multifunktionalität muss ein Städtebauvorhaben nach dem Rundschreiben des BMLFUW verschiedene Nutzungen aufweisen und zB neben einer reinen Wohnnutzung auch andere Nutzungen wie Gewerbe, Kultur oder Erholung umfassen.¹³¹

¹²⁵ ErläutRV 1809 BlgNR XXIV. GP zu Anhang 1 Z 18b UVP-G; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 29.

¹²⁶ *Altenburger/Berger*, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3, 9.

¹²⁷ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 (Berresgasse).

¹²⁸ Wie zB beim Feststellungsbescheid zur Berresgasse Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU.

¹²⁹ BMLFUW, Leitfaden UVP für Städtebauvorhaben (2013).

¹³⁰ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015).

¹³¹ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191.

In der Vollzugspraxis wurde daher idR ein „*Nebeneinander von unterschiedlichen Stadtteolfunktionen*“ geprüft.¹³² Das Kriterium der Multifunktionalität dient der Abgrenzung von monofunktionalen Projekten, wie einem einzelnen Einkaufszentrum. Dafür mussten zumindest zwei verschiedene Funktionen erfüllt werden. Die meisten neu geplanten Stadtviertel sind aufgrund von Planungszielen wie einer kompakten Stadt der kurzen Wege ohnehin von einer gewissen Multifunktionalität geprägt.¹³³ Hintergedanke bei diesem Kriterium war die Beschränkung des Tatbestandes auf große Stadterweiterungsgebiete und innerstädtische Bauvorhaben, für die eine großflächige Umwidmung notwendig ist.¹³⁴

Der Städtebau-Tatbestand wurde daher bei reinen Wohngebieten oder reinen Bürogebieten verneint.¹³⁵ Das Kriterium der Multifunktionalität wurde bislang sehr eng ausgelegt, da zB nicht einmal ein einzelnes Einkaufszentrum oder eine Schule ergänzend zu reinen Wohnbauten für die Erfüllung der Multifunktionalität als ausreichend angesehen wurde.¹³⁶

b) Magnetwirkung

Ein weiteres Kriterium ist die Magnetwirkung iSe **Einzugsbereiches von Versorgungseinrichtungen, der über das Vorhabensgebiet hinaus** geht. Dieses Kriterium wurde mit der UVP-G-Novelle 2012 in die Fußnote zum Städtebau-Tatbestand aufgenommen. Aus den Gesetzeserläuterungen geht hervor, dass hier besonders auf den zusätzlichen Verkehr durch attraktive Handelseinrichtungen als erhebliche Umweltauswirkungen abgezielt wurde.¹³⁷ Handelseinrichtungen, die Kunden aus entfernteren Gebieten anziehen und damit eine erhebliche Verkehrsbelastung verursachen können sind zB ein Lebensmitteleinzelhandel oder Versorgungseinrichtungen wie Apotheken, Drogerien oder Trafiken.¹³⁸ Dabei geht es um Einrichtungen mit einem großen Einzugsbereich. Wohngebäude, deren Erdgeschoß als Supermarkt genutzt wird, der in erster Linie von den Bewohner:innen genutzt wird, sind durch die Magnetwirkung idR nicht vom Tatbestand erfasst.¹³⁹ Die Beurteilung des Einzugsbereiches wird idR durch Gutachter:innen festgestellt, die die Kaufkraft der Wohnbevölkerung

¹³² Hartlieb, Städtebau und Umweltpfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 30; Hartlieb, Die Genehmigung von Städtebauvorhaben. Besonderheiten des UVP-Verfahrens, RdU-UT 2015/2, 3.

¹³³ Hartlieb, Städtebau und Umweltpfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 30-31.

¹³⁴ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191.

¹³⁵ Kager, Städtebau-UP (Diss WU Wien 2016) 155.

¹³⁶ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191.

¹³⁷ ErläutRV 1809 BGIR XXIV. GP zu Anhang 1 FN 3a UVG-G 2000; Hartlieb, Städtebau und Umweltpfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 34.

¹³⁸ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 368; Hartlieb, RdU-UT 2015/2, 3

¹³⁹ Altenburger/Berger, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3, 9.

abschätzen und dem Angebot des Betriebes gegenüberstellt. Übersteigt das Angebot - das sog. Umsatzvolumen - die Kaufkraft, wird eine Magnetwirkung angenommen.¹⁴⁰

c) Gesamtwille

Das Kriterium des Gesamtwillens ist nicht eindeutig aus dem Gesetz ableitbar, er wurde erstmals im Rundschreiben des BMLFUW 2006 erwähnt und seither in der Rechtsprechung angewendet.¹⁴¹ Der Tatbestand Städtebauvorhaben setzt eine gemeinsame Planung voraus, um das Vorhaben von benachbarten Bauprojekten abzugrenzen, die in einem räumlichen, aber nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser ergibt sich durch eine **zentrale Planung**, eine **klar abgrenzbare Größe** und eine **absehbare Umsetzbarkeit innerhalb eines konkreten Zeithorizontes**.¹⁴² Der Sinn dieses Kriteriums ist die Abgrenzung zu anderen Bautätigkeiten in räumlicher Nähe. Bei der Kumulation von mehreren Vorhaben sieht der Städtebau-Tatbestand Besonderheiten vor, da in der Stadtentwicklung eine Vielzahl an einzelnen Gebäuden oder Projekten nebeneinander gebaut werden und in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Ein neuer Stadtteil entsteht dabei auch oft durch eine zufällige Errichtung getrennter Bauvorhaben. Erst wenn neben den räumlichen Zusammenhang ein sachlicher hinzukommt, gelten verschiedene Vorhaben als ein gemeinsames Projekt iSd Städtebauvorhabens. Für einen sachlichen Zusammenhang ist der Wille der Projektwerber:innen maßgeblich, es muss jedenfalls ein einheitlicher Betriebszweck und ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegen. Hinweise dafür sind beispielsweise ein gemeinsames Verkehrskonzept, eine gemeinsame Planung oder eine einheitliche Optik. Eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Projekten führt noch nicht zu einem einheitlichen Vorhaben.¹⁴³

Das Kriterium Gesamtwille wird dahingehend kritisiert, dass dieses nicht alleine an der subjektiven Wahrnehmung der Projektwerber:innen beurteilt werden, sondern eine objektive Beurteilung eines sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges vorgenommen werden sollte.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Altenburger, Anhang 1 UVP-G in Altenburger (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 640.

¹⁴¹ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2006) 146.

¹⁴² BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191.

¹⁴³ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2006) 146; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191; Altenburger, Anhang 1 UVP-G in Altenburger (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 643; Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 368; Hartlieb, RdU-U&T 2015/2, 2f; Kager, Städtebau-UVp (Diss WU Wien 2016) 157.

¹⁴⁴ Bernegger/Messecke, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung bei „Städtebauvorhaben“. Verunmöglichung der Stadtentwicklung?, RdU 2011/101, 165.

d) Erschließungsstraßen

Während die drei genannten qualitativen Kriterien in der Literatur bereits in den letzten Jahren eingehend diskutiert wurden, wird das Kriterium der inneren Erschließungsstraßen erst in der aktuellen Rechtsprechung des BVwG relevant.¹⁴⁵ Die Erschließungsstraßen ergeben sich zwar aus dem Wortlaut der Fußnote 3a, wurden aber bislang nicht in der Fachliteratur als Kriterium genannt. Die inneren Erschließungsstraßen kamen erstmals 2016 in einem internen Rundschreiben des BMLFUW an die Landesregierungen und Behörden auf, wo sie als zwingendes Kriterium angesehen wurden. So ging die UVP-Behörde bei der Auslegung des Tatbestandes 2017 noch davon aus, dass unter Erschließungsstraßen „*nur solche Straßen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) innerhalb des Städtebauvorhabens zu verstehen [sind], deren Errichtung für die Anbindung der einzelnen Teile des Städtebauvorhabens erforderlich ist.*“¹⁴⁶ Die näheren Erwägungen zu diesem Kriterium werden im Zuge der Fallstudie zur Berresgasse in den Fokus rücken.

4. Besonderheit Städtebau-UVP

Der Tatbestand

Städtebauvorhaben weist einige Besonderheiten auf, die ihn von den restlichen UVP-Tatbeständen hervorhebt und damit zT Unklarheiten in der Vollzugspraxis verursacht.

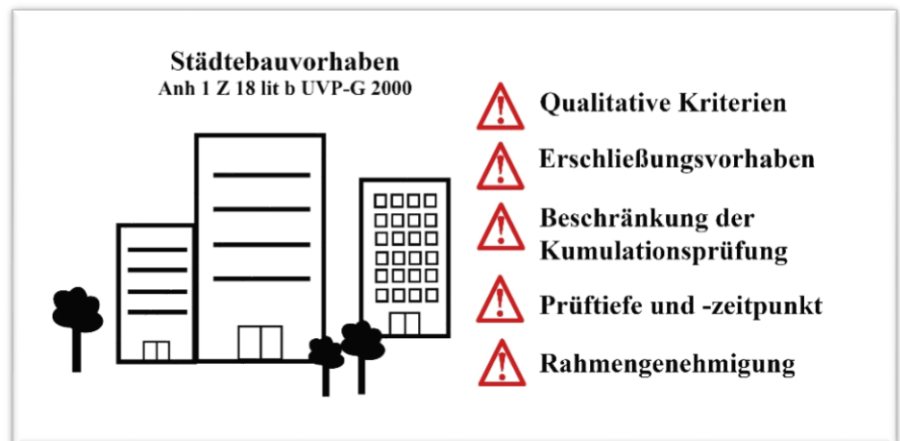


Abb 5: Besonderheiten der Städtebau-UVP

a) Qualitative Kriterien

Durch die Voraussetzung des kumulativen Vorliegens der qualitativen Kriterien zusammen mit der Überschreitung der Schwellenwerte hebt sich der Städtebau-Tatbestand von den meisten anderen UVP-Tatbeständen ab, die idR eine Erfüllung von eindeutigen, quantitativen Bestimmungen verlangen. Die Beschreibung eines Städtebauvorhabens in Fußnote 3a ist

¹⁴⁵ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 3. (Berresgasse); VfGH 18.06.2019, E 1643/2019-15 (Heumarkt); BVwG 23.8.2017, W 225 2155779-1/7E (Hausfeld).

¹⁴⁶ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 7 (Feststellungsbescheid Entwicklungsgebiet „Projekt Berresgasse“).

Grundlage der meisten Auslegungsschwierigkeiten, da die über die Jahre hinzukommenden Kriterien immer wieder neu ausgelegt werden müssen.

b) Erschließungsvorhaben

Die größte Besonderheit der österreichischen Umsetzung der UVP-RL liegt in der Charakteristik von Städtebauvorhaben. Einzig der Tatbestand Industrie- und Gewerbeparks hat einen ähnlichen Charakter. Durch ihre Definition als **Erschließungsvorhaben** wird bei der UVP die **Erschließung des Geländes für die spätere Bebauung** geprüft, **nicht die Errichtung der konkreten Bauprojekte** selbst.¹⁴⁷ Diese werden als Ausführungsprojekte in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt, in welchem eine eigene Baugenehmigung einzuholen ist.¹⁴⁸ Das UVP-Genehmigungsverfahren ist daher ein Rahmengenutzungsverfahren, in dem ein grob umrissenes Gesamtvorhaben bewilligt und ein Rahmen für die spätere Bebauung entwickelt wird.¹⁴⁹ Inhalte dieser **Rahmengenutzungs** können zB die Planung der technischen Versorgung (Wasser, Gas, Strom bzw Fernwärme, Telekommunikation) und der sozialen Infrastruktur sowie generelle Vorgaben zur nachfolgenden Bebauung sein.¹⁵⁰

Im Grunde handelt es sich nicht um ein einzelnes, konkretes Projekt, sondern eine **Planung, die mehrere Projekte umfasst**. Damit sind Städtebauvorhaben in gewisser Weise zwischen der Flächenwidmung und der Projektgenehmigung einzuordnen.¹⁵¹ Da Städtebauvorhaben allerdings nicht vom Verständnis eines Planes iSd SUP-RL erfasst sind, werden sie keiner SUP unterzogen. Als Tatbestand der UVP-RL sind Städtebauvorhaben unter gewissen Umständen allerdings UVP-pflichtig. Nachdem die UVP für klassische Projekte konzipiert wurde, ergeben sich aus dem Erschließungscharakter einige Unklarheiten bei der Durchführung der UVP. Es stellt sich ua die Frage, zu welchem **Zeitpunkt** die Unterlagen einzureichen sind, welche **Detailltiefe** diese Unterlagen aufweisen müssen und wer als **Antragssteller/in** fungiert, wenn mehrere Bauträger:innen beteiligt sind. Um dieser Besonderheit gerecht zu werden, gibt es **verfahrensrechtliche Sonderregelungen** hinsichtlich der Abnahmeprüfung, des

¹⁴⁷ Altenburger, Anhang 1 UVP-G in Altenburger (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 639; Hartlieb, RdU-U&T 2015/2, 2; Krämmer, RdU-UT 2009, 32; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 3f; ErläutRV 236 BlgNR 24. GP, 18.

¹⁴⁸ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 370; Altenburger/Berger, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3, 8.

¹⁴⁹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 6; ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVp, 17.

¹⁵⁰ Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 639; Altenburger/Berger, RdU 2013/3, 8.

¹⁵¹ Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 3.

Zuständigkeitsüberganges und der Kumulation von Städtebauvorhaben.¹⁵² So wird bei Städtebauvorhaben zB keine Abnahmeprüfung durch die UVP-Behörde vorgenommen, da diese bei einem Erschließungsvorhaben ohne konkrete Angaben zu den nachfolgenden Projekten nicht sinnvoll wäre. Ein weiteres verfahrensrechtliches Spezifikum des Städtebauvorhabens liegt in dem Zuständigkeitsübergang. Dabei geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Bescheides von der UVP-Behörde auf die Behörden der nachfolgenden Genehmigungsverfahren über.¹⁵³

c) Eingeschränkte Kumulationsprüfung bei Städtebauvorhaben

Während verschiedene Projekte gem § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zusammengerechnet werden und auch gemeinsam zur Überschreitung der Schwellenwerte führen können, wird eine solche Kumulationsbestimmung bei Städtebauvorhaben mehr oder weniger ausgehebelt.¹⁵⁴

So wird in der FN 3a Anhang 1 UVP-G 2000 angemerkt, dass „*Städtebauvorhaben bzw deren Teile [gelten] nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben*“ gelten. Diese Einschränkung der Kumulierung mit anderen Städtebauvorhaben bewertet *Pyka* als unionsrechtswidrig, da damit entgegen des Zweckes der UVP-RL die kumulativen Auswirkungen mehrerer Vorhaben nicht erfasst werden können. Durch die Kumulationsprüfung sollte allerdings gerade vermieden werden, dass große Vorhaben in kleinere Projekte unterteilt werden, um damit einer UVP zu entgehen, da sie unterhalb der Schwellenwerte des Tatbestandes liegen.¹⁵⁵ Der Grundgedanke des Gesetzgebers bei der Beschränkung der Kumulationsregelung liegt darin, dass eine „*homogene, kontinuierlich fortschreitende Stadtentwicklung*“ weiterhin funktionieren und die einzelnen Stadtentwicklungsprojekte nicht durch die Kumulationsregelungen laufend neue Städtebau-UVP notwendig machen sollen.¹⁵⁶

¹⁵² *Altenburger/Berger*, RdU 2013/3, 8; *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638.

¹⁵³ § 20 Abs 6 Satz 2 UVP-G 2000; § 21 Abs 1 UVP-G 2000; *Hartlieb*, RdU-U&T 2015/2, 8.

¹⁵⁴ *Pyka*, Städtebau-Kumulierung-UVP (Diss Uni Innsbruck 2019) 305.

¹⁵⁵ *Pyka*, Städtebau-Kumulierung-UVP (Diss Uni Innsbruck 2019) 308.

¹⁵⁶ *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 642.

d) Prüftiefe und Zeitpunkt der Städtebau-UVP

Besonders der notwendige Konkretisierungsgrad eines Vorhabens ist oft ungewiss, da eine rechtliche Beurteilung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem die Details des Vorhabens möglicherweise noch gar nicht hinreichend bekannt sind, um die Umweltauswirkungen ausreichend beschreiben zu können.¹⁵⁷ Dabei ergibt sich das Dilemma, dass die Umweltauswirkungen eines Projektes durch eine spätere Einreichung von detaillierten Unterlagen besser beurteilt werden können, Städtebauvorhaben aber aufgrund des Grundsatzes der Frühzeitigkeit und für einen höheren Änderungsspielraum möglichst früh einer UVP unterzogen werden sollten. Im UVP-G 2000 und in der UVP-RL werden **keine bestimmten Anforderungen an die Konkretisierung** des Vorhabens genannt. Naturgemäß muss ein Vorhaben aber soweit konkretisiert sein, dass Umweltauswirkungen eingeschätzt und prognostiziert werden können. Auch wenn bei Städtebauvorhaben noch keine weiteren Details über die nachfolgenden Ausführungsprojekte bekannt sind, stehen **gewisse Eckpunkte** bereits fest, die idR für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Ebene dieser Rahmengenehmigung ausreichen.¹⁵⁸ Zur Beurteilung der UVP-Pflicht eines Städtebauvorhabens müssen daher zumindest bestimmte Mindestangaben vorliegen.

Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen	
☒	Verkehrskonzept (Anbindung an Verkehrsnetz & ÖV, Zufahrtstraßen)
☒	Energieversorgung
☒	Wasserversorgung
☒	Abfallentsorgung
☒	Versorgung mit Telekommunikation
Vorgaben zur Bebauung	
☒	Anordnung der Gebäude
☒	Max. Gebäudehöhen
☒	Gebäudegestaltung
☒	Gesamtfläche
☒	Art der Nutzung
☒	Bruttogeschoßfläche
☒	Geländeveränderungen
☒	max. Anzahl & Verteilung von Kfz-Stellplätzen
☒	versiegelte Fläche
☒	Rodungen
☒	Landschaftsgestaltungskonzept
☒	Immissionsgrenzen

Abb 6: Mindestangaben zur Beurteilung des Tatbestandes Städtebauvorhaben¹⁵⁹

¹⁵⁷ Bernegger/Messecke, RdU 2011/101, 165-166; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 38.

¹⁵⁸ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 38-39.

¹⁵⁹ Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 192; Altenburger/Berger, RdU 2013/3, 9.

Nach herrschender Ansicht umfasst das nötige Mindestmaß der Planungstiefe die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der grundsätzlichen Ausgestaltung des Gebietes. **Infrastrukturelle Rahmenbedingungen** umfassen die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, die soziale Infrastruktur sowie die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und Entsorgung von Abwasser und Abfällen. In der **grundsätzlichen Ausgestaltung des Raumes** werden zB Bebauungsgrundsätze und Vorgaben zu Grünräumen und Versiegelungen, Nutzungs- und Funktionsbereiche sowie Emissionsobergrenzen festgelegt.¹⁶⁰ Der UVP-Feststellungsantrag kann daher idR dann eingereicht werden, wenn wesentliche Eckpunkte der Planung zur Beurteilung der Umweltauswirkung feststehen.¹⁶¹

In der aktuellen Rechtsprechung zum Entwicklungsvorhaben Oberes Hausfeld beschäftigt sich das BVwG mit dem nötigen Mindestmaß der Planungstiefe im UVP-Feststellungsantrags.¹⁶² Dazu wurde allerdings noch nicht definiert, was genau eine mangelnde Planungstiefe auszeichnet.

Sowohl in der Vollzugspraxis als auch in der Fachliteratur wird die derzeitige Handhabung der Städtebau-UVP zum Zeitpunkt des Erschließungsvorhabens als sinnvoll erachtet, selbst wenn die Details der konkreten Bauvorhaben noch nicht bekannt sind, da es nur in diesem Stadium möglich ist, die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu beurteilen. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte problematischen Planungsinhalten und etwaigen negativen Umweltauswirkungen nicht mehr entgegengewirkt werden.¹⁶³ Nachdem einzelne Bauvorhaben ohnehin nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens für ein Städtebauvorhaben sind, ist auch nicht die gleiche Detailschärfe wie in den nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren erforderlich. Die Tatsache, dass noch nicht alle Merkmale der konkreten Gestaltung des späteren Stadtgebietes bekannt sind, sollte bei der Bewertung der Umweltauswirkung jedenfalls berücksichtigt werden.¹⁶⁴

¹⁶⁰ *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 192; *Altenburger/Berger*, RdU 2013/3, 9.

¹⁶¹ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, Anhang 1 Z 18 Rn 4-5; *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 192; *Altenburger/Berger*, RdU 2013/3, 9.

¹⁶² *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVP, 14; BVwG 23.8.2017, W 225 2155779-1/7E (Hausfeld); VwGH 26.02.2020, Ra 2017/05/0266, Rn 30. (Hausfeld).

¹⁶³ So zB *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000 (2006) oder *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638.

¹⁶⁴ *Wagner*, Infrastruktur-UVP und Städtebau-UVP (Diplomarbeit TU Wien 2009) 24f.

e) Keine Konzentrationswirkung bei der Städtebau-UV

Ein weiterer Unterschied zu anderen UV-Tatbeständen ist die **Einschränkung des Grundsatzes der Verfahrenskonzentration** bei Städtebauvorhaben, die gem § 3 Abs 3 UV-G 2000 ein wesentliches Merkmal einer UV darstellt. Die Konzentrationsfunktion ist ein großer Vorteil der UV, da dadurch bei der Durchführung einer UV idR alle Bewilligungen auf einmal eingeholt werden.

Nachdem das Städtebauvorhaben bloß eine Rahmengenewilligung für die nachfolgenden Bauprojekte darstellt, können die **Materiengesetze** idR jedoch aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung der Ausführungsprojekte **nicht mitangewandt** werden.¹⁶⁵ So sind zB bei großen Wohnbauvorhaben idR auch die nach den anwendbaren Materiengesetzen erforderlichen Bewilligungen einzuholen.¹⁶⁶ Da die konkrete Bebauung nicht Gegenstand des UV-Verfahrens ist, umfasst das UV-Verfahren nicht die Bewilligungen der einzelnen Bauvorhaben. Diese erforderlichen Bewilligungen wie die Baubewilligung und zB eine Betriebsanlagenbewilligung, wasserrechtliche oder veranstaltungsrechtliche Bewilligung werden erst in einem späteren Stadium nach dem UV-Verfahren eingeholt, da die konkreten Umweltauswirkungen der Ausführungsprojekte im UV-Verfahren noch nicht feststellbar sind. Bei selbstständigem Überschreiten eines Schwellenwertes kann ein einzelnes Ausführungsprojekt ebenfalls einer UV-Pflicht unterliegen (zB Einkaufszentrum).¹⁶⁷

Das UV-Verfahren eines Städtebauvorhabens ist jedoch nicht komplett unabhängig von nachfolgenden Genehmigungsverfahren der einzelnen Bauprojekte. Im UV-Verfahren werden bereits Vorgaben für die spätere Bebauung bzw zur Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen entwickelt (siehe III. Prüftiefe und Zeitpunkt der Städtebau-UV). Der UV-Bescheid und etwaige Auflagen haben dabei eine **bindende Wirkung**, wodurch sich die Behörden der nachfolgenden Genehmigungsverfahren verpflichtend daran zu halten haben.¹⁶⁸ Dennoch kann der Bescheid bis zur Ausführung durch die Genehmigungsbehörde geändert werden, da aufgrund der notwendigen Anpassungsfähigkeit in der Praxis gewisse Sonderregelungen für Städtebauvorhaben gelten.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Schmelz/Schwarzer, UV-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UV-G (1.7.2011, rba.at) Rn 4,7; Krämer, RdU-UT 2009, 32-33; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 42.

¹⁶⁶ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 367.

¹⁶⁷ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 370.

¹⁶⁸ § 17 Abs 9 UV-G 2000; BMLFUW, Rundschreiben UV-G 2000 (2015) 193; Altenburger/Berger, RdU 2013/3, 8; Wagner, Infrastruktur-UV und Städtebau-UV (Diplomarbeit TU Wien 2009) 40.

¹⁶⁹ Grundsätzlich sind Änderungen des Vorhabens gem § 18b UV-G 2000 nur eingeschränkt zulässig. Für Städtebauvorhaben gilt aber eine Sonderregelung.

Das UVP-G 2000 sieht eine **Sperrwirkung** gem § 3 Abs 4 UVP-G 2000 vor, aufgrund derer vor Abschluss des UVP-Verfahrens keine Genehmigung nach anderen Genehmigungsverfahren erteilt werden darf.¹⁷⁰ Das bedeutet, dass zB ein Baubewilligungsverfahren nicht während eines laufenden UVP-Verfahrens abgeschlossen werden darf.¹⁷¹ Genehmigungen dürfen während eines laufenden UVP-Verfahrens nicht erteilt werden, eine Einleitung der weiteren Genehmigungsverfahren und parallel laufende Verfahren sind allerdings möglich.¹⁷² Gleichzeitig ist es aufgrund der Charakteristik als Rahmengen Genehmigung idR sinnvoll, das UVP-Verfahren vor den einzelnen Genehmigungsverfahren der konkreten Bauprojekte abzuschließen. Wenn die Details der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bereits weitgehend feststehen, können die Verfahren auch verbunden werden und zB zusammen mit der Städtebau-UVp bereits das baurechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.¹⁷³

f) Unterschied zwischen dem UVP-Verfahren und dem Baubewilligungsverfahren

In der Praxis ist der Versuch der Projektwerber:innen, eine UVP zu umgehen und ihr Projekt nach den anwendbaren Materiengesetzen wie etwa im **Baubewilligungsverfahren** genehmigen zu lassen, klar zu erkennen. Die Vorteile des baurechtlichen Verfahrens für die Projektwerber:innen liegen in **kürzeren Verfahren** und einem **eingeschränkten Parteienkreis**, der sich lediglich auf subjektiv-öffentliche Rechte, nicht aber auf Umweltauswirkungen beziehen kann. Gleichzeitig ist mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachtens mit dem UVP-Verfahren ein viel größerer Prüfumfang verbunden.¹⁷⁴ Die Bauträger:innen empfinden Baugenehmigungsverfahren als überschaubarer. Während auch diese Verfahren noch Auflagen zum Ergebnis haben können, handelt es sich um einen kleineren Anrainer:innenkreis und kürzere Verfahren. In vielen Fällen kosten die UVP-Verfahren hingegen um einiges mehr an Zeit und Geld als ursprünglich eingeplant.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 4-7; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 49-50; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 42.

¹⁷¹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 4,7; Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 43; Wagner, Infrastruktur-UVp und Städtebau-UVp (Diplomarbeit TU Wien 2009) 27.

¹⁷² VfGH 18.06.2019, E 1643/2019-15 (Heumarkt); Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 12.

¹⁷³ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 43.

¹⁷⁴ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 13-15.

¹⁷⁵ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

Auf der anderen Seite versucht die Öffentlichkeit immer stärker gegen Genehmigungen umweltrelevanter Großprojekte vorzugehen. Bei einer nachträglichen Feststellung einer UVP-Pflicht besteht die Gefahr, dass die gesamte UVP nachgeholt werden muss, wodurch die **Baugenehmigung nichtig** wird und das Projekt unter Umständen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verwirklicht werden kann. Damit kann mit einem Umgehungsversuch der UVP der Verlust von hohen Investitionskosten und wertvoller Zeit der Projektwerber:innen verbunden sein.¹⁷⁶

*Pyka zeigt die Problematik anhand des Projektes „Danube Flats“ auf. Der höchste Wohnturm Österreichs wurde bloß einem Baubewilligungsverfahren unterzogen, in dem ein Nachbar verlangte, die Windverhältnisse, insb das Entstehen von hochhausspezifischen Windkanälen, nochmals überprüfen zu lassen. Da die **Umweltauswirkungen keine subjektiv-öffentlich rechtlichen Rechte** des Nachbarn darstellen, ging die Behörde dieser Aufforderung nicht nach. In einem UVP-Verfahren wären diese Effekte grundsätzlich zu prüfen gewesen.¹⁷⁷*

Fraglich bleibt allerdings, ob solche Windverhältnisse im Zuge des Rahmengenehmigungsverfahrens für das Erschließungsvorhaben ohne Kenntnisse zu den konkreten Bauprojekten untersucht werden hätten können.

g) Fazit Tatbestand Städtebauvorhaben

Städtebauvorhaben sind demnach bei **Überschreiten der Schwellenwerte und einem kumulativen Erreichen** der in der Fußnote 3a Anhang 1 Z 18 lit b UVP-G 2000 genannten qualitativen Kriterien UVP-pflichtig. Die in Österreich festgelegten Kriterien stellen insbesondere auf Art und Größe eines Projektes ab, auf besondere Standorte wird dabei nicht weiter eingegangen. In einem Erkenntnis des VfGH zum Projekt Heumarkt wurde die **fehlende Berücksichtigung des Kriteriums des Standortes** bemängelt, da ein potentiell Stadttebauvorhaben in einem Weltkulturerbe-Schutzgebiet realisiert werden sollte.¹⁷⁸ Für Schutzgebiete, welche grundsätzlich in der dritten Spalte des Anhang I UVP-G 2000 geregelt sind, gibt es bei dem Städtebau-Tatbestand noch keine entsprechende Regelung.

¹⁷⁶ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 15.

¹⁷⁷ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVp (Diss Uni Innsbruck 2019) 14.

¹⁷⁸ VfGH 18.06.2019, E 1643/2019-15 (Heumarkt).

Es kann festgestellt werden, dass der Städtebau-Tatbestand einige Unschärfen aufweist. Durch die bislang strenge Auslegung des Tatbestandes und die hohen Schwellenwerte wurden in der Vergangenheit nur wenige Projekte als Städtebauvorhaben qualifiziert und einer UVP unterzogen. Die Umsetzung des Städtebau-Tatbestandes ist so gestaltet, dass vor allem große Stadterweiterungsprojekte erfasst werden, die eine umfangreiche Umwidmung und Bautätigkeit erfordern. Das bedeutet allerdings nicht, dass Städtebauvorhaben nur im städtischen Gebiet vorkommen können, ein solcher Tatbestand kann auch in kleineren Ortschaften zum Einsatz kommen.¹⁷⁹ In der UVP-Datenbank, die Auskunft über durchgeführte UVP-Verfahren in Österreich gibt, liegen lediglich für die Seestadt Aspern, den Wiener Hauptbahnhof und das Asperner Flugfeld **positive UVP-Bescheide** vor. Alle drei sind prominente Beispiele großer Städtebauvorhaben, bei denen ein gesamter neuer Stadtteil geplant wurde.¹⁸⁰ Darüber hinaus ist gerade bei dem Entwicklungsgebiet Nordwestbahnhof¹⁸¹ und dem Oberen Hausfeld eine UVP anhängig.

Die österreichische Umsetzung der UVP-RL wird im Hinblick auf den Städtebau-Tatbestand kritisch betrachtet, da sich der Gesetzgeber dabei sehr **weit von den unionsrechtlichen Vorgaben entfernt** hat und eine sehr spezifische Umsetzung gewählt hat.¹⁸²

¹⁷⁹ *Wimmer-Nistelberger*, ZVB 2021/77, 367.

¹⁸⁰ *Umweltbundesamt*, UVP-Genemigungsdatenbank
<umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation#c1690>.

¹⁸¹ *ÖBB*, Städtebauvorhaben Wien Nordwestbahnhof. Einreichprojekt zur Genehmigung gem. UVP-G 2000 (2021); Stadt Wien, Aktueller Stand und Ausblick – Stadtentwicklungsgebiet Nordwestbahnhof
<wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/nordwestbahnhof/aktuelle-entwicklungen.html> (15.03.2022).

¹⁸² *Haritlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 85.

D. Zusammenfassung der Grundlagen

Die UVP und die SUP sind Instrumente, mit denen Umweltauswirkungen im Sinne des Vorsorgeprinzips frühzeitig erkannt und verhindert werden sollen. Die rechtliche Grundlage ist auf unionsrechtliche Richtlinien zurückzuführen, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, damit sie für einzelne Staatsbürger:innen bindend sind.¹⁸³ Nachdem die UVP nur konkrete Projekte vor ihrer Genehmigung auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen prüft, wurde sie um das Instrument der SUP ergänzt, damit Umweltbelange auch bei Entscheidungen auf einer vorgelagerten Planungsebene miteinbezogen werden können. Dabei untersucht die SUP die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, die von einer Behörde verpflichtend aufgestellt werden müssen, im Zuge ihrer Erstellung.¹⁸⁴

Für die Umsetzung der UVP-RL wurden in Österreich das Bundesgesetz UVP-G 2000 und ein eigenes UVP-Verfahren eingeführt, welches sich durch eine Konzentrationswirkung auszeichnet, durch die alle betroffenen Materiengesetze im Verfahren mitangewendet werden. Die SUP wurde hingegen nicht in einem eigenen Verfahren umgesetzt, sondern an die materienrechtlichen Verfahren angehängt und in die entsprechenden Gesetze auf Landes- oder Bundesebene eingefügt.¹⁸⁵

Der Anwendungsbereich der beiden Umweltprüfungen unterscheidet sich grundsätzlich voneinander, in bestimmten Bereichen kann es allerdings zu Überschneidungen kommen. Das ist besonders in der örtlichen Raumplanung der Fall, in der die SUP eng mit der UVP eines konkreten Projektes zusammenhängt.¹⁸⁶ So nehmen etwa Städtebauvorhaben in diesem System der Umweltprüfungen eine Sonderstellung ein, da sie in gewisser Weise zwischen der Flächenwidmung und einem konkreten Projekt stehen.¹⁸⁷

Städtebauprojekte werden in der UVP-RL in Anhang II als Projekte genannt, bei denen die UVP-Pflicht nach Ermessen des Mitgliedstaates besteht. Für solche müssen die Mitgliedstaaten anhand von Schwellenwerten, bestimmten Kriterien oder Einzelfallprüfungen sicherstellen, dass vor der Genehmigung untersucht wird, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten

¹⁸³ *Schnedl*, Umweltrecht, Rn 75; *Thiele*, Europarecht ¹⁶ (2019) 120.

¹⁸⁴ *Epiney*, Umweltrecht, 330; *Schink*, NVwZ 2005, 615.

¹⁸⁵ *BMK*, Österreich. Strategische Umweltprüfung SUP.

bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/sup/oesterreich.html (19.03.2022); *Bußjäger*, RdU 2016/3, 6.

¹⁸⁶ *European Commission*, Effectiveness of SEA Directive (2016) 160.

¹⁸⁷ *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 3.

sind.¹⁸⁸ Innerstaatlich wurde der Tatbestand Städtebauvorhaben mit der UVP-G-Novelle 2004 eingeführt und 2009 und 2012 weiter novelliert.¹⁸⁹ Im Sinne des Anhang 1 Z 18 lit b UVP-G 2000 müssen zusätzlich zu den zwei quantitativen Schwellenwerten (Flächeninanspruchnahme von 15 ha und Bruttogeschossfläche von 150.000 m²) zur Erfüllung des Tatbestandes weitere qualitative Kriterien kumulativ erreicht werden. Diese sind eine Multifunktionalität, ein Gesamtwille iSe gesamthaften Planung und ein über das Gebiet hinausgehender Einzugsbereich. Zum Teil wurden auch innere Erschließungsstraßen als zwingendes Kriterium angesehen.¹⁹⁰ Die Voraussetzung der qualitativen Kriterien ist eine Seltenheit unter den UVP-Tatbeständen, da sich die UVP-Pflicht idR an dem Erreichen quantitativer Schwellenwerte orientiert.

Das grundlegende Wesen eines Städtebauvorhabens und die Sonderstellung im System der Umweltprüfungen ergeben sich durch den Erschließungscharakter. Bei der Städtebau-UVp wird nicht die konkrete Bebauung, sondern die Erschließung des Gebietes untersucht. Es werden bloß infrastrukturelle Rahmenbedingungen sowie die grundsätzliche Ausgestaltung des Raumes festgelegt. Die Städtebau-UVp ist daher als Rahmengeneyhmigung anzusehen, die eine dingliche Bindungswirkung für die nachfolgenden (Bau-)Genehmigungsverfahren aufweist. Details zur späteren Bebauung des Plangebietes stehen oftmals noch nicht fest.¹⁹¹ Im Grunde wird daher eine Planung einer UVp unterzogen. Mit diesem Systembruch gehen einige Besonderheiten bei der Durchführung der Städtebau-UVp einher. So ist zB die Konzentrationswirkung des UVp-Verfahrens bei Städtebauvorhaben eingeschränkt, da die Materiengesetze noch nicht mitangewendet werden können, wenn die konkrete Bebauung noch nicht bekannt ist.¹⁹² Aufgrund des frühen Planungsstadiums ist zB nicht immer klar, wer als Antragsteller:in fungiert und zu welchem Zeitpunkt bzw in welcher Planungstiefe ein UVp-Feststellungsantrag eingereicht werden kann.

¹⁸⁸ Art 2 Abs 1 UVP-RL; *Epiney*, Umweltrecht, 333-334; *Madner*, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1225; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11.

¹⁸⁹ BGBl 2004/87; BGBl I 2009/87; BGBl 2012/77.

¹⁹⁰ Fn 3a Anhang 1 UVP-G 2000; *Wimmer-Nistelberger*, ZVB 2021/77, 368f; BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 3. (Berresgasse).

¹⁹¹ *Altenburger*, Anhang 1 UVP-G in *Altenburger* (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 639; *Hartlieb*, RdU-U&T 2015/2, 2; *Krämer*, RdU-UT 2009, 32; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 3f; ErläutRV 236 BlgNR 24. GP, 18.

¹⁹² *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 4,7; *Krämer*, RdU-UT 2009, 32-33; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 42.

III. Fallstudie: Entwicklungsgebiet Berresgasse

Um die Schwierigkeiten bei der Durchführung einer UVP bei Städtebauvorhaben in der Praxis aufzuzeigen und besser zu verstehen, wo und ob sich tatsächlich Umsetzungsprobleme ergeben, wird ein aktuelles Entwicklungsvorhaben im Detail näher untersucht. Dazu werden einerseits die diversen Planungen analysiert, die dem Vorhaben zugrunde liegen, und andererseits der Rechtsweg und die entsprechenden Judikate, die es zur Frage der UVP-Pflicht gibt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um das Entwicklungsgebiet Berresgasse im 22. Wiener Gemeindebezirk. Dieses **ist eines mehrerer großer Stadtteilerweiterungsprojekte in der Donaustadt** und zeichnet sich besonders dadurch aus, dass die Frage einer UVP-Pflicht zu einem **wegweisenden VwGH-Erkenntnis** geführt hat, welches die bislang übliche Auslegung des Tatbestandes neu definieren könnte.¹⁹³ Spannend ist dabei auch, dass der Fokus bei der Berresgasse auf der Wohnnutzung liegt und sich dessen Umweltauswirkungen in erster Linie durch die Dimension ergeben. Es entsteht kein gänzlich neuer Stadtteil wie etwa bei der Seestadt Aspern und es handelt sich auch nicht um einen besonders sensiblen Standort wie beim Heumarkt. Eine mögliche UVP-Pflicht beim Projekt Berresgasse könnte daher in Zukunft den Umgang mit der UVP-Pflicht großer Wohngebiete verändern.

Bei der Untersuchung des Planungsprozesses geht es vor allem darum aufzuzeigen, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Ebene **Entscheidungen getroffen** werden, mit denen die **wesentlichen Umweltauswirkungen** des Städtebauvorhabens zusammenhängen.

A. Entwicklungsgebiet Berresgasse im Überblick

Das Entwicklungsgebiet Berresgasse liegt im 22. Wiener Gemeindebezirk. Mit einer angrenzenden Siedlung von Einfamilienhäusern im Osten und einem elf-stöckigen Geschossbau im Westen ist das Planungsgebiet in einer sehr heterogenen Umgebung eingebettet. Auf einer Nutzfläche von etwa 230.000 m² sollen auf 11 Bauplätzen rund 3.000 Wohnungen entstehen. Das Gebiet befindet sich nahe der Seestadt Aspern und der U2 Station Hausfeld. Eine Besonderheit ist die Lage am Badeteich Hirschstetten.¹⁹⁴

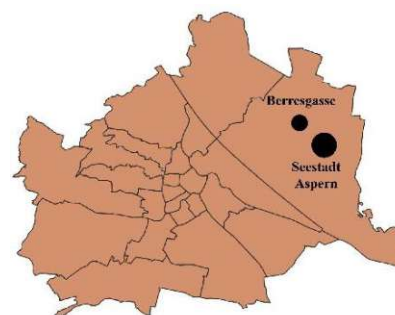


Abb 7: Verortung Berresgasse

¹⁹³ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 (Berresgasse).

¹⁹⁴ Stadt Wien, Entwicklungsschwerpunkte - Strategieplan Zielgebiet U2 Donaustadt <wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/strategieplan/entwicklungsschwerpunkte.html> (15.12.2021).



Abb 8: Entwicklungsgebiet Berresgasse¹⁹⁵

B. Planungsprozess zum Entwicklungsgebiet Berresgasse

Hintergrund des Entwicklungsgebietes Berresgasse ist ein starkes Bevölkerungswachstum in Wien und insbesondere in der Donaustadt. Für die Entwicklung des Bezirkes ist die Berresgasse insofern bedeutend, als dabei ein notwendiger qualitativ hochwertiger und zugleich leistbarer Wohnbau mit der begleitenden Infrastruktur und Erholungsräumen geschaffen werden soll.¹⁹⁶

Der Planungsprozess des Entwicklungsgebietes Berresgasse wurde von der MA 21 als einer der leitenden Akteur:innen dokumentiert und in einer Broschüre¹⁹⁷ veröffentlicht, um die Aufgabe der Stadtplanung, die einzelnen Schritte eines städtebaulichen Planungsprozesses sowie die reale Umsetzung im Bauträgerwettbewerb beispielhaft aufzuzeigen und nachvollziehbar zu machen.¹⁹⁸

¹⁹⁵ Fürthner C/IBA_Wien, Berresgasse Übersicht <iba-wien.at/projekte/projekt-detail/project/berresgasse-1> (20.03.2022).

¹⁹⁶ MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb. Vorwort (2018) 5.

¹⁹⁷ MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb (2018).

¹⁹⁸ MA 21, Berresgasse. Vorwort, 8.

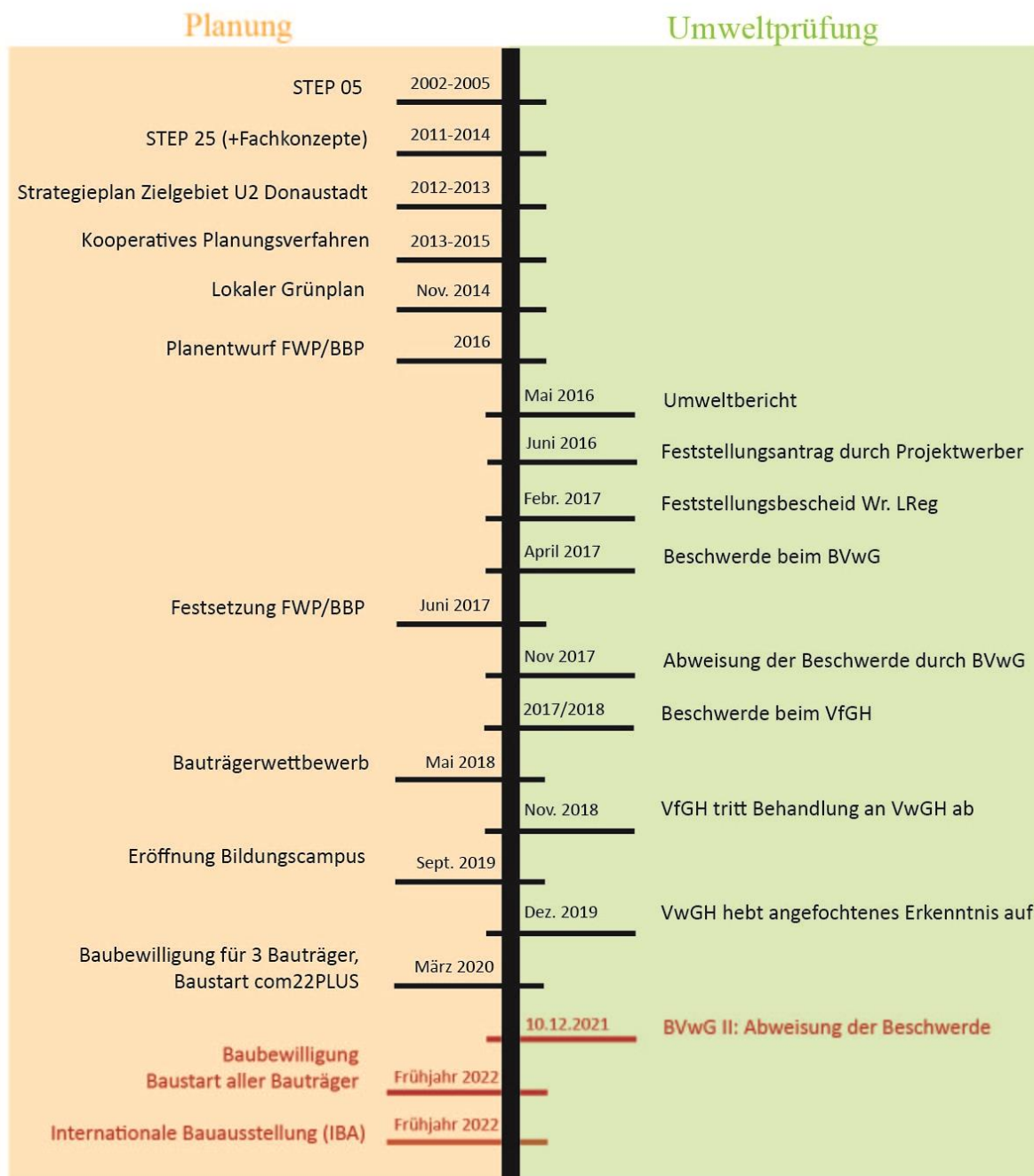


Abb 9: Prozessablauf Entwicklungsgebiet Berresgasse

Einem Stadtentwicklungsprojekt in der Dimension der Berresgasse geht ein langjähriger Planungsprozess voran. Bei der Berresgasse kann dieser Prozess in zwei Phasen eingeteilt werden, die jeweils von einer anderen Abteilung der Stadt Wien geleitet wurden. Die **erste Phase** begann offiziell mit dem Entwurf des **städtebaulichen Leitbildes** und **endete mit dem Beschluss des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans**. Sie wurde von der MA 21 gesteuert, die für den Abstimmungsprozess zwischen den Planungsabteilungen der Magistrate sowie die Widmung und Schaffung der rechtlichen Grundlage zuständig war.

Für die **zweite Phase** übernahm der wohnfonds_wien mit Unterstützung der IBA die weitere Planungsverantwortlichkeit. Dabei ging es darum, die Inhalte des städtebaulichen Leitbildes in baulich und ökonomisch umsetzbare Planungsvorhaben zu übertragen. Das wesentliche Instrument dafür war ein **Bauträgerwettbewerb**, der als offener Planungsprozess konzipiert war, da sich die Zielvorstellungen im Laufe des Prozesses verändern können oder gewisse Aspekte angepasst werden müssen.¹⁹⁹

1. STEP 05

Der Planungsprozess zum Entwicklungsgebiet Berresgasse baut auf grundlegenden Instrumenten der Wiener Stadtentwicklung auf. Die ersten wichtigen Ergebnisse liefert bereits der STEP 05.

Grundsätzlich setzt sich die örtliche Raumplanung aus einem hierarchischen, dreistufigen Instrumentarium zusammen und umfasst ein örtliches Entwicklungskonzept, einen Flächenwidmungsplan und einen Bebauungsplan. Wien ist das einzige Bundesland, in dem kein örtliches Entwicklungsprogramm vorgesehen ist. Die räumliche Planung basiert auf der Wr BauO und Konzepten, wie dem Stadtentwicklungsplan (STEP).²⁰⁰ Der STEP ist ein rechtlich unverbindliches Dokument und gewährt keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Stadt Wien ist nicht gesetzlich verpflichtet einen STEP zu erstellen, ist jedoch durch den Gemeinderatsbeschluss behördenintern an dessen Inhalte gebunden.²⁰¹

Der STEP ist eines der wichtigsten strategischen Planungsinstrumente der Stadt Wien. Im Sinne einer vorausschauenden Stadtplanung gibt er die Entwicklung der Stadt für die folgenden Jahre vor. Aufgrund des immer größeren Wachstums und Drucks auf den begrenzt zur Verfügung stehenden Boden, ist ein strategisches Instrument wichtig, um die verschiedenen Nutzungsansprüche und den Bedarf der Flächen zu koordinieren. Dementsprechend legt der STEP die **Rahmenbedingungen für die Flächenentwicklung**, übergeordneten Grünräume und Verkehrsinfrastruktur sowie das weitere Angebot an Wohnraum und sozialer Infrastruktur fest.²⁰²

¹⁹⁹ MA 21, Berresgasse. Vorwort, 8.

²⁰⁰ ÖROK, Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik (2018)103f, 160.

²⁰¹ ÖROK, Raumordnung in Österreich, 105.

²⁰² Stadt Wien, Stadtentwicklungsplan 2005 – STEP 05

<geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtentwicklungsplan_2005_-_STEP_05> (19.12.2021); Stadt Wien, Erstellungsprozess - STEP 2025 <wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/erstellung.html> (16.12.2021).

Der Erarbeitungsprozess des STEP 05 begann im Frühjahr 2002 und endete mit dem Beschluss im Wiener Gemeinderat im Mai 2005. Neben der Verwaltung, der Stadtpolitik und Expert:innen wurden dabei die Bürger:innen, Investoren und verschiedene Interessensvertretungen als jene Akteur:innen eingebunden, die die Zukunft der Stadt mitbestimmen.²⁰³

Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung wurde im STEP 05 zB festgelegt, in welchen Gebieten der Stadt der qualitätsvolle Bestand bewahrt und in welchen Gebieten eine weitere Entwicklung gefördert werden sollte.²⁰⁴ Dafür wurden im STEP 05 dreizehn sog. **Zielgebiete** festgelegt, die vor allem entlang der **U-Bahn als Entwicklungsachse und Impulsgeber** für die weitere Stadtentwicklung verortet wurden. Zielgebiete sind besondere Stadtteile, die aufgrund ihrer Ausgangssituation oder eines zu erwartenden Veränderungsprozesses in den Fokus der Stadtentwicklung gerückt werden. Sie weisen ein spezielles Entwicklungspotential auf, das im Interesse der gesamten Stadt liegt.²⁰⁵ Aus der Analyse des vorhandenen Baulandes und Verkehrsflächen haben sich jene Stadtteile ergeben, die für die Stadtentwicklung essenziell und dementsprechend vorrangig zu entwickeln waren. Zu diesen Zielgebieten zählen etwa das Gebiet der heutigen Seestadt Aspern, das Zielgebiet Erdberger Mais oder das Prater-Messe-Areal.²⁰⁶

Darüber hinaus wurden sog. **Potentialflächen** mit unterschiedlichen Untertypen ausgewiesen.²⁰⁷ Diese Potentialflächen sind zT bereits als Bauland gewidmete Flächen für Neubebauungen, für die ein **Entwicklungsinteresse der Stadt** besteht und Entwicklungsmaßnahmen gesetzt werden.²⁰⁸ Der Grad der infrastrukturellen Ausstattung, Verfügbarkeit oder Entwicklung des Umfelds unterscheidet sich zwischen den Potentialflächen.²⁰⁹ Die Potentialflächen für größere Stadtentwicklungsprojekte in Wien sind in acht verschiedene Typen unterteilt. Dabei gibt es unter anderem kleinere oder größere Flächen für die innerstädtische Entwicklung, Flächen, die sich für Bürokomplexe oder Gewerbeparks eignen oder etwa Potentialflächen für Zentren mit regionaler Bedeutung. Die Berresgasse wird unter Typ D, **Flächen für die Stadterweiterung in den Siedlungsachsen** genannt.

²⁰³ *Stadt Wien*, STEP 05 <geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtentwicklungsplan_2005_-_STEP_05>.

²⁰⁴ *Stadt Wien*, STEP 05 <geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtentwicklungsplan_2005_-_STEP_05>.

²⁰⁵ *MA 18 Stadt Wien*, STEP 05. Stadtentwicklungsplan 2005 (2005), 19.

²⁰⁶ *Stadt Wien*, 100 Jahre Stadtplanung in Wien. Gebrauchsanleitung zur Planung einer Stadt <wien.gv.at/spezial/festschrift-stadtentwicklung/chapter_03/step-by-step/> (19.12.2021).

²⁰⁷ *Stadt Wien*, 100 Jahre Stadtplanung in Wien <wien.gv.at/spezial/festschrift-stadtentwicklung/chapter_03/step-by-step/>.

²⁰⁸ *Stadt Wien*, Katalog Step 05 - Dichte 3, dicht bebautes Stadtgebiet, Potentialfläche Wien <data.gv.at/katalog/dataset/stadt-wien_step05dichte3dichtbebautesstadtgebietpotentialflchwien> (19.12.2021).

²⁰⁹ *MA 18*, STEP 05, 174.

Da der Wohnbedarf allein durch die innere Stadterweiterung nicht gedeckt werden kann, soll der **Schwerpunkt der Stadterweiterung am Stadtrand entlang hochrangiger ÖV-Linien** liegen. Neben dem Ausbau der U2-Linie in der Donaustadt war die geplante Verlängerung der Straßenbahnlinie 26 über die Berresgasse dafür ausschlaggebend.²¹⁰

Der östliche Bereich des Plangebiets Berresgasse ist im Leitbild-Bauliche Entwicklung als **Siedlungsachse bzw. -schwerpunkt** gekennzeichnet. Gebiete in dieser Kategorie liegen **neben dicht bebauten Stadtgebieten** und sind an den **hochrangigen ÖV angebunden** oder weisen sonstige Voraussetzungen für eine dichte Bebauung auf. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine **Konzentration der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in dichten Bauweisen** empfehlenswert.²¹¹

Die grundlegende Überlegung, Flächen im Planungsgebiet der Berresgasse für die Schaffung von Wohnraum und eine Erweiterung der Stadt zu nutzen, wurde bereits im STEP 05 getroffen.

Mit dem **Standort** des Wohnquartiers sind die wesentlichen Umweltauswirkungen eines Städtebauvorhabens verbunden. Die Lage und Situierung innerhalb der Stadt, die örtlichen Gegebenheiten sowie die Eigenschaften der zu versiegelnden Fläche sind wesentlich für das Ausmaß der Umweltbelastung. Während für die Erstellung des STEP eine ausgiebige Grundlagenforschung betrieben wurde, wurde der STEP als freiwilliges, strategisches Instrument keiner SUP unterzogen.

2. STEP 25

Der STEP wird von der Wiener Stadtplanung in einem Abstand von rund zehn bis zwanzig Jahren neu erstellt.²¹² Der Nachfolger des STEP 05 ist der STEP 25, welcher einen Leitfaden für die Stadtentwicklung bis zum Jahr 2025 darstellt. Derzeit wird an dem Entwurf des neuen STEP 2035 gearbeitet.²¹³

Im Gegensatz zum vorangegangenen STEP 05 werden die Themen der Stadtplanung im STEP 25 stärker fächerübergreifend behandelt. Im Vordergrund steht das Koordinieren staatlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten und das Formulieren von Maßnahmen zur Steuerung der Stadtentwicklung. Der Fokus liegt darauf, eine bestimmte Entwicklungsrichtung

²¹⁰ MA 18, STEP 05, 185-186, 188.

²¹¹ MA 18, STEP 05, 178, 181; MA 21, Beilage I. Planentwurf 8106 – 22., Berresgasse. Umweltbericht (2016) 5.

²¹² ÖROK, Raumordnung in Österreich, 95.

²¹³ Stadt Wien, Stadtentwicklungsplanung <wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/> (15.03.2022).

und gewisse Rahmenbedingungen vorzugeben, fachliche und lokale Details werden in nachfolgende Planungsprozesse verlagert.²¹⁴

Der Erstellungsprozess des STEP 25 startete im Herbst 2011 mit ersten **Vorbereitungsphasen**, in der ein Projektmanagement eingerichtet und die fachlichen Grundlagen in Arbeitsgruppen vorbereitet wurden, um eine Wissensbasis zu schaffen. Nach der Erarbeitung der Grundstruktur des Dokuments wurden die Inhalte zusammengeführt. In den acht Arbeitsgruppen widmeten sich Vertreter:innen der Verwaltung und betroffenen Institutionen den verschiedenen Themenbereichen. In der anschließenden Phase zwischen Herbst 2012 und 2013 wurden die Inhalte der verschiedenen Stadtentwicklungsthemen gesammelt und entsprechende **Leitbilder und Maßnahmen** erarbeitet.²¹⁵ Im Sinne eines partizipativen Planungsprozesses wurde das Wissen der Expert:innen in unterschiedlichen Formaten mit jenem der Zivilgesellschaft und der Unternehmen verknüpft und ein Interessensausgleich angestrebt. Durch die Möglichkeit der Bevölkerung, bei der zukünftigen Entwicklung der Stadt mitzuwirken, werden idR auch die Ergebnisse des Prozesses stärker mitgetragen.²¹⁶ In der **Abstimmungsphase** von 2014 ging es darum, die Inhalte politisch abzustimmen. Nach einer Vorstellung des Entwurfes im Jänner wurde der STEP 25 im Juni 2014 im Wiener Gemeinderat beschlossen.²¹⁷

Aufbauend auf den Zielsetzungen des STEP 25 wurden **vertiefende Fachkonzepte** für Grün- und Freiraum, Mobilität, Hochhäuser, Öffentlicher Raum, Energieraumplanung, Produktive Stadt sowie das Fachkonzept Polyzentrales Wien ausgearbeitet.²¹⁸

Nachdem der Fokus des STEP auf einer nachhaltigen Strategie für die zukünftige Stadtentwicklung liegt und dabei eine **gesamstädtische Betrachtung** im Vordergrund steht, werden detaillierte Planungen und lokale Aktivitäten der nachfolgenden Planung überlassen. Im STEP werden jedoch bereits **grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung gewisser Stadtteile** getroffen.

²¹⁴ *Stadt Wien*, Ausgangslage STEP 2025

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ausgangslage.html (17.12.2021).

²¹⁵ *Stadt Wien*, Zeitlicher Ablauf und Rahmen – STEP 2025

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ablauf.html (17.12.2021); *Stadt Wien*, Wer macht den STEP 2025? wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/wer.html (17.12.2021).

²¹⁶ *Stadt Wien*, Ausgangslage STEP 2025

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ausgangslage.html.

²¹⁷ *Stadt Wien*, Zeitlicher Ablauf und Rahmen.

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ablauf.html; *Stadt Wien*, Wer macht den STEP 2025?

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/wer.html.

²¹⁸ *Stadt Wien*, Fachkonzept – STEP 2025

wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/fachkonzepte/index.html (17.12.2021).

Im Hinblick auf das Entwicklungsgebiet Berresgasse zeichnet der STEP das Plangebiet Berresgasse als eine **Potentialfläche für ein Stadterweiterungsgebiet** aus. Mit dieser Kennzeichnung wurde bei der Entwicklung des STEP die Entscheidung getroffen, die Siedlungsentwicklung in dem betroffenen Gebiet in der Donaustadt voranzutreiben.²¹⁹

Das Instrument „*Zielgebiete der Stadtentwicklung*“, mit welchem Gebiete von gesamtstädtischer Bedeutung und hohem Entwicklungspotential ausgewiesen werden, ist bereits aus dem STEP 05 bekannt. Durch die gesammelten Erfahrungen bei der Umsetzung der Zielgebiete aus dem STEP 05 wurde erkannt, dass beispielsweise eine aktive Steuerung von Planungsprozessen, eine Vernetzung der verschiedenen Akteur:innen und vor allem eine Zielgebietskoordination zentrale Faktoren sind, um Zielgebiete erfolgreich umzusetzen. Die Zielgebietskoordination soll einen gemeinsamen Konsens zwischen den verschiedenen Interessensgruppen über die erforderlichen weiteren Maßnahmen herstellen.²²⁰

Bereits in vorangehenden STEPs wurden zusätzlich zu den Zielgebieten zahlreiche Gebiete mit Entwicklungspotential ausgewiesen, sowohl im innerstädtischen Bereich (Brachflächen, Bahnhofsareale, uÄ) als auch in Gebieten am Stadtrand und in Außenbezirken. Diese Flächen befanden sich in unterschiedlichen Phasen der Entwicklung, waren zum Teil bereits mitten in einem Veränderungsprozess und zum Teil erst in Vorbereitung oder ganz am Anfang des Planungsprozesses. In Summe wurden Flächen für bis zu **130.000 Wohneinheiten ausgewiesen**, was etwa den Wohnbestand der Bezirke 12, 13 und 14 umfasst. Die größeren Flächen sind in der Abbildung „*Leitbild Siedlungsentwicklung*“ des STEP 25 als „**Gebiete mit Entwicklungspotential für Wohnen und Arbeiten**“ ausgewiesen. Während ein solcher Plan nicht parzellenscharf ist und keine hohe Detailtiefe aufweist, gibt er die vorgesehenen Schwerpunkte der Stadterweiterung vor.²²¹

²¹⁹ MA 18 Stadt Wien, STEP 25. Stadtentwicklungsplan Wien (2014), 66-67.

²²⁰ MA 18, STEP 25, 28.

²²¹ MA 18, STEP 25, 48.

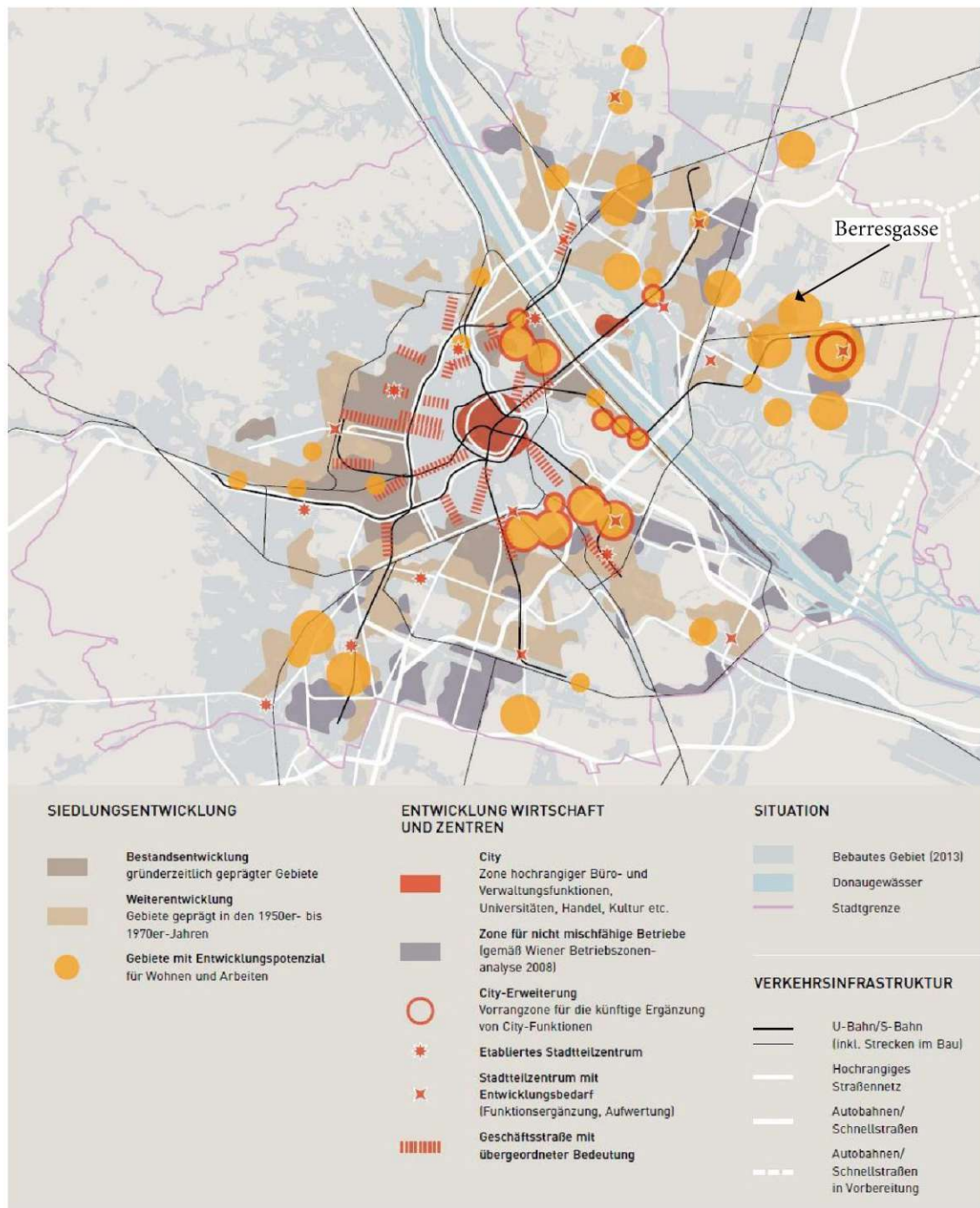


Abb 10: STEP 25 Leitbild Siedlungsentwicklung²²²

Ein als Entwicklungspotential gekennzeichnetes Gebiet ist dabei das Areal nördlich der Berresgasse. Dieses eignet sich besonders deshalb gut für ein Stadterweiterungsvorhaben, weil es in einer sog. **Entwicklungssachse** und durch den Ausbau der Linie U2 entlang eines

²²² MA 18, STEP 25, 66-67.

hochrangigen öffentlichen Verkehrsmittels liegt. Das ausreichende ÖV-Angebot bzw der geplante Ausbau des ÖV stellt ein wesentliches Kriterium für die Eignung einer Fläche dar.²²³

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und eines geringeren Bodenverbrauches ist bei neuen Stadterweiterungsvorhaben eine **höhere Dichte und eine kompakte Bebauung** vorgesehen. Im STEP 25 wird dabei allerdings klargestellt, dass im Zuge der weiteren Planung die örtlichen Gegebenheiten noch entsprechend bewerten werden müssen und die Vorhaben an diese anzupassen sind. Ziele sind dabei urbane Vielfalt, Nutzmischungen und attraktive öffentliche Räume sowie die Grundsätze einer Stadt der kurzen Wege. Die Außenbezirke zeichnen sich häufig durch die Nähe zu Erholungsgebieten, öffentliche Grün- und Freiflächen und eine geringe Lärmbelastung aus. Im STEP 25 werden bereits Merkmale der Bebauung definiert, die zu einer qualitätsvollen Stadtentwicklung beitragen. Dazu zählt etwa ein differenziertes Angebot an öffentlichen Plätzen, Frei- und Grünflächen sowie ein feinmaschiges Wegenetz durch das Gebiet, das sich aufgrund der gewählten Größe der Baublöcke ergibt. Ebenso ist auf entsprechende Nahversorgungseinrichtungen und eine funktionierende soziale Infrastruktur Wert zu legen.²²⁴

Während die grundsätzliche Eignung des Standortes der Berresgasse als Gebiet für eine Stadterweiterung bereits im STEP 05 festgestellt wurde, macht der STEP 25 dazu noch detailliertere Vorgaben. Hier werden Entscheidungen über die **grundlegende Art der Bebauung** bzw **Gestaltung des Stadtquartieres** getroffen. Es werden Aussagen zur Bebauungsdichte gemacht und das Ziel eines differenzierten Angebots an öffentlichen Plätzen, Frei- und Grünräumen formuliert, welches mit einem feinmaschigen Wegenetz verbunden sein soll. Auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Nahversorgung und sozialer Infrastruktur wird thematisiert. Diese Angaben geben bereits einen Rahmen für den grundlegende Charakter des Stadtquartiers vor.

Insbesondere durch die Dimension eines Städtebauvorhabens ergibt sich das Ausmaß der Umweltbelastung. Durch die Bebauungsdichte und grundsätzliche Gestaltung des Gebietes werden wesentliche Entscheidungen über die **Größe der zu versiegelnden Fläche** getroffen. Im STEP 25 wird daher bereits grundlegend über die zu erwartenden Umweltauswirkungen entschieden, ohne eine SUP durchzuführen.

Der STEP soll **durch nachfolgende Instrumente**, wie darauf aufbauende Fachkonzepte, städtebauliche Leitbilder, Zielgebietsprogramme, Masterpläne und den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan weiter **konkretisiert** werden.²²⁵

²²³ MA 18, STEP 25, 48-51.

²²⁴ MA 18, STEP 25, 48-51.

²²⁵ MA 18, STEP 05, 19.

Für das Entwicklungsgebiet Berresgasse relevant ist das **Fachkonzept Mobilität**, in dem eine zusätzliche Straßenbahnlinie entlang der Berresgasse und Pfalzgasse geplant wird, die von der Straßenbahnhaltestelle „Prinzgasse“ bis zum zukünftigen Verkehrsknotenpunkt „Aspern Nord“ führen soll. Diese **neue Straßenbahnverbindung** ist ein langfristiges Projekt, das bei den weiteren Planungen allerdings bereits mitbedacht wird. Für die Stadtentwicklung sieht das Fachkonzept Mobilität neue Straßenbahnlinien als wichtige Zubringer zu U-Bahnen und S-Bahnen und zur Vernetzung der Stadt. Ergibt sich aus dem Fahrgastaufkommen noch nicht die Notwendigkeit eines Ausbaus der Straßenbahnverbindung, können hochwertige Buskorridore das ÖV-Netz der Stadtrandgebiete stützen.²²⁶

Im Fachkonzept Mobilität wird mit dem geplanten **Ausbau des öffentlichen Verkehrs** die wesentliche Entscheidung getroffen, die zur Eignung der Berresgasse als großvolumiges Wohnquartier führt. Eine entsprechende Anbindung an den ÖV und hochrangige Straßen für den MIV ist eine Grundvoraussetzung ein Wohnquartier in solchen Dimensionen zu errichten.

Die Anbindung an die U2, die Erweiterung um eine neue Straßenbahnlinie und das Angebot an Busverbindungen wirken sich unmittelbar auf das **zusätzliche Verkehrsaufkommen** durch das neue Stadtquartier in der Berresgasse aus. Eine Erhöhung des MIV und damit des CO₂-Ausstoßes ist neben der versiegelten Fläche eine der schwerwiegendsten Umweltbelastungen, die mit Städtebauvorhaben verbunden sind. Auch für die Fachkonzepte wurde keine SUP durchgeführt.

Im **Fachkonzept Grün- und Freiraum** sind im Plan „Freiraumnetz Wien“ im Entwicklungsgebiet Berresgasse lineare **Grünraumverbindungen** vorgesehen.²²⁷ Diese Freiraumverbindungen sollen eine ökologische Verbindungsfunktion erfüllen und entsprechen damit der Zielsetzung aus dem Wiener Arten- und Lebensraumschutzprogramm „Netzwerk Natur“, einen durchgängigen Verbindungsgürtel von Lobau bis Bisamberg zu erhalten.²²⁸

Im Fachkonzept Grün- und Freiraum ist die **Schaffung von wichtigen Grünräumen** vorgesehen, die einen Ausgleich zur Versiegelung und der Erhöhung des CO₂-Ausstoßes ermöglichen und neben dem ökologischen Nutzen vor allem einen wichtigen Naherholungsraum für zukünftige Bewohner:innen darstellen.

²²⁶ MA 18, STEP 25. Fachkonzept Mobilität (2014) 91-92.

²²⁷ MA 18, STEP 25. Fachkonzept Grün- und Freiräume (2014) 3.

²²⁸ MA 21, Umweltbericht, 6.

3. Strategieplan Zielgebiet U2-Donaustadt

Ein Instrument, das den STEP weiter konkretisiert, ist der Strategieplan Zielgebiet U2-Donaustadt. Während es in der ersten Phase der Koordination zum Zielgebiet U2 Donaustadt von 2007 bis 2011 um die Entwicklung der Seestadt Aspern ging, wurde die zweite Phase von 2011 bis 2015 der Entwicklung anderer großer Entwicklungsgebiete und der Ausarbeitung des Strategieplans als Grundlage für die weiterführende Planung gewidmet.²²⁹

Die grundsätzliche Entwicklung der Berresgasse ist auf diesen übergeordneten Strategieplan für das Zielgebiet U2-Donaustadt zurückzuführen. Dabei hat die MA 21 im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit der TU Wien (IFOER) die **Publikation „Wo willst du hin, meine Donaustadt“** herausgegeben. Diese zeigt eine übergeordnete städtebauliche Strategie, die in mehreren Themenwerkstätten in Zusammenarbeit diverser Vertreter:innen aus den planenden Magistratsabteilungen, aus der Planung und Politik, Wirtschaft und Bevölkerung ausgearbeitet wurde. Die Bewohner:innen der Donaustadt wurden durch intensive Diskussionsmöglichkeiten in mehreren öffentlichen Veranstaltungen miteingebunden. Die unterschiedlichen Interessen und Anmerkungen aller Beteiligten wurden zu einer Gesamtperspektive zusammengetragen und räumliche Konzepte und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Strategieplan stellt die **Grundlage für den weiteren Planungsprozess** dar und ist als **Bindeglied zwischen den gesamtstädtischen Absichten des STEP und den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen** zu sehen.²³⁰

Im Strategieplan Zielgebiet U2 Donaustadt wurde ein Areal von **insgesamt 1.130 ha** Fläche im Bezirk Donaustadt in **sechs Stadtentwicklungsgebiete** eingeteilt. Die Gesamtfläche entspricht etwa der Größe des vierten bis neunten Bezirks zusammen. Die Realisierung der Entwicklungsgebiete wurde in unterschiedlichen Zeithorizonten geplant.²³¹

²²⁹ Stadt Wien, Ausgangslage und erste Planungsphasen - Zielgebiet U2 Donaustadt. <wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/ausgangslage-ziele.html> (16.12.2021).

²³⁰ MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb. Prozess (2018) 6.

²³¹ Stadt Wien, Entwicklungsschwerpunkte - Strategieplan Zielgebiet U2 Donaustadt <wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/strategieplan/entwicklungsschwerpunkte.html> (16.12.2021).

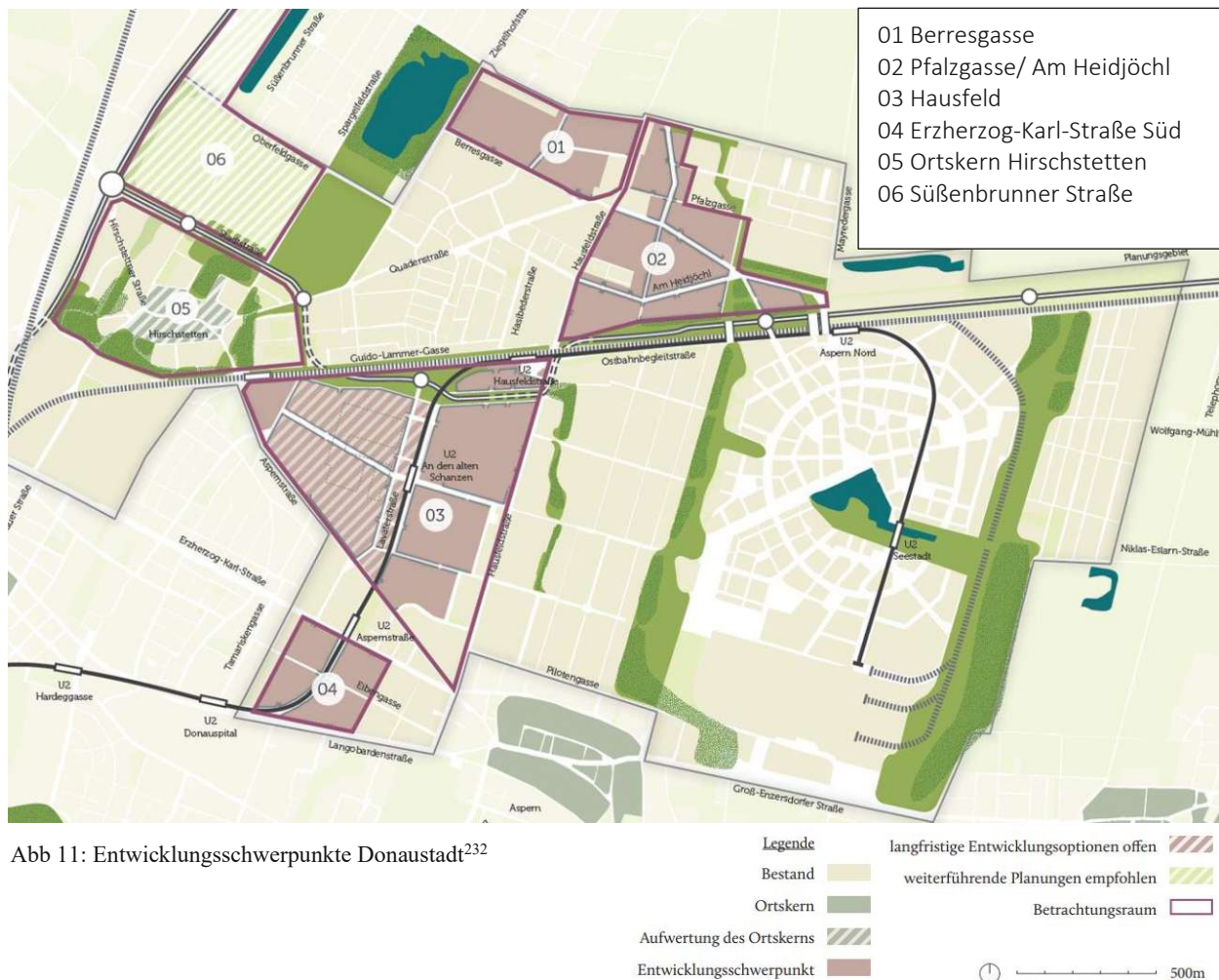


Abb 11: Entwicklungsschwerpunkte Donaustadt²³²

Vor der neuen Entwicklung zeichnete sich das Planungsgebiet Berresgasse dadurch aus, dass es landwirtschaftlich genutzt wurde und in einem **sehr heterogenen Kontext** eingebettet war. Während es im Norden von einer Einfamilienhaussiedlung und im Osten entlang der Hausfeldstraße von einer kleinteiligen Bebauung umgeben war, ist der südlich anschließende vier- bis elfgeschossige großvolumige Geschoßwohnbau besonders prägend. Die Vermittlung zwischen diesen **unterschiedlichen Siedlungstypologien** ist eine der großen Herausforderungen des Entwicklungsgebietes. Eine besondere Qualität kommt mit dem **Badeteich Hirschstetten** als bedeutendes Naherholungsgebiet im Westen hinzu.²³³

Die Berresgasse steht besonders mit dem Entwicklungsgebiet Pfalzgasse/Am Heidjöchl in einem räumlichen Zusammenhang. Die weitere Planung der beiden Vorhaben findet allerdings größtenteils getrennt statt.

²³² MA 21, Wo willst du hin, meine Donaustadt? Strategieplan für das Zielgebiet U2 Donaustadt (2013) 94-95.

²³³ MA 21, Strategieplan, 96.

Nach der Analysephase wurden im Strategieplan bestimmte **Rahmenbedingungen und Zielsetzungen** für die weitere Entwicklung der Berresgasse festgelegt. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt.²³⁴

Mobilität	▪ Verlängerung der Straßenbahnlinie 26 im Herbst 2013 für Anbindung an hochrangigen ÖV ▪ Mögliche Straßenbahnlinie 26 über Berresgasse Richtung Seestadt vorgesehen²³⁵
Soziale Infrastruktur	▪ Standortsuche für möglichen Bildungscampus²³⁶
Freiräume	▪ Freiraumband von Badeteich Hirschstetten über Entwicklungsgebiet Berresgasse & Pfalzgasse zur Seestadt ▪ Großzügige Erholungsfläche im Abschnitt Berresgasse ▪ Freiraumband in Nord-Süd-Richtung ▪ Genaue Lage & räumliche Ausdehnung ist in städtebaulichem Verfahren zu klären²³⁷
Schwerpunkte	▪ Schaffung von Wohnraum ▪ Nahversorgungs- & Gastronomieeinrichtungen am Badeteich, Quadenstraße & Berresgasse ▪ Badeteich & Bildungscampus haben hohen Stellenwert als potentiell lokales Zentrum²³⁸
Ränder & Kanten	▪ Berresgasse ist als zentraler Straßenraum zu behandeln ▪ An Hausfeldstraße mit sehr schmalen Querschnitt Möglichkeit einer Mischverkehrsfläche zu prüfen²³⁹ ▪ Besonderer Umgang mit Ziegelhofstraße wegen Lagegunst am Wasser²⁴⁰

Im Strategieplan werden die Entscheidungen aus dem STEP und den Fachkonzepten weiter konkretisiert. Dementsprechend werden der **Ausbau des ÖV** und eine **großzügige Grünraumgestaltung** weiter in den Vordergrund gestellt. Zusätzlich werden **Schwerpunkte** für die städtebauliche Gestaltung sowie Vorgaben zur **Gestaltung des öffentlichen Raumes** getroffen. Während auch erste Vorgaben zur Versorgung der sozialen Infrastruktur gemacht werden und neben einem Nahversorger und Gastronomie auch ein geeigneter Standort für einen Bildungscampus gesucht wird, werden die detaillierten Entscheidungen auf die nachfolgende Planung verschoben.

²³⁴ MA 21, Strategieplan, 96-97.

²³⁵ MA 21, Strategieplan, 62, 96; Grundlegende Idee bereits in MA 18, STEP 25. Fachkonzept Mobilität, 91-92; Heute als Straßenbahnlinie 27 nach *Wiener Linien*, Linie 27: Die neue Bim für die Donaustadt <wienerlinien.at/linie-27-die-neue-bim-f%C3%BCr-die-donaustadt> (15.12.2021).

²³⁶ MA 21, Strategieplan, 96.

²³⁷ MA 21, Strategieplan, 96.

²³⁸ MA 21, Strategieplan, 96.

²³⁹ MA 21, Strategieplan, 96-97.

²⁴⁰ MA 21, Strategieplan, 97.

4. Lokaler Grünplan Hirschstettner Hauptallee

Aufbauend auf den Strategieplan wurde der **lokale Grünplan „Hirschstettner Hauptallee“** ausgearbeitet und 2014 genehmigt, um die Grünraumversorgung der Stadterweiterungsgebiete Berresgasse und Heidjöchl/Am Pfalzgasse zu gewährleisten. Hier findet daher eine gemeinsame Planung mit dem Projekt Pfalzgasse/Am Heidjöchl statt.

Ziel dieses übergeordneten Grünraumkonzeptes ist es, für die nachfolgenden Planungsschritte klare Vorgaben zum Grünraum festzusetzen und als Grundlage für die Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zu dienen. Durch diese Reihenfolge der Planerstellung gibt der **Grün- und Freiraum den Rahmen für die folgende Bebauung vor**. Mit dieser besonderen Vorgehensweise wird dem Freiraum eine bestimmte Bedeutung zugemessen, da er nicht, wie in vielen anderen Fällen, bloß auf die Restfläche neben der geplanten Bebauung reduziert wird.²⁴¹

Für die beiden Entwicklungsgebiete Berresgasse und Pfalzgasse/Am Heidjöchl, die zusammen etwa 60 ha Fläche umfassen, wird ein bis zu 50 m breiter **Grünkorridor die Ost-West-Verbindung zum Badeteich Hirschstetten und zur Seestadt Aspern** darstellen, während weitere Grünachsen die Vernetzung in Nord-Süd-Richtung gewährleisten. Das prägendste Element des Grünplans ist die sog. **Hirschstettner Hauptallee**, die ein Pendant zur Prater Hauptallee werden soll. Dieser durchgrünte Straßenraum soll das Rückgrat der Quartiersentwicklung werden und gemeinsam mit den weiteren übergeordneten Grünzügen, Grünachsen und sog. Grätzlparks einen wichtigen Grün- und Erholungsraum schaffen.²⁴² Die bestehende Berresgasse soll verkehrsberuhigt, die Hirschstettner Hauptallee eine autofreie Verlängerung der Berresgasse werden. Die Allee entspricht mit der geplanten Länge von 1,8 km etwa der Länge der inneren Mariahilfer Straße.²⁴³

²⁴¹ MA 21, 22., „Hirschstettner Hauptallee“. Lokaler Grünplan am Beispiel der Stadtentwicklungsgebiete Berresgasse und Pfalzgasse/ Am Heidjöchl (2014) 3-8; *Die Grünen*, Die Donaustadt bekommt eine neue Hauptallee – Hochhauskonzept wird strenger (2014) <wien.gruene.at/stadtplanung/die-donaustadt-bekommt-eine-neue-hauptallee-hochhauskonzept-wird-strenger> (19.12.2021); *Stadt Wien*, Entwicklungsschwerpunkte <wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/strategieplan/entwicklungsschwerpunkte.html>.

²⁴² *Die Grünen*, Die Donaustadt bekommt eine neue Hauptallee <wien.gruene.at/stadtplanung/die-donaustadt-bekommt-eine-neue-hauptallee-hochhauskonzept-wird-strenger>; *Stadt Wien*, Entwicklungsschwerpunkte <wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/strategieplan/entwicklungsschwerpunkte.html>; MA 21, „Hirschstettner Hauptallee“ Lokaler Grünplan (2014) 5-11.

²⁴³ *Die Grünen*, Eine Hauptallee für Hirschstetten (2014) <donaustadt.gruene.at/themen/verkehr/eine-hauptallee-fuer-hirschstetten> (19.12.2021); *Wiener Zeitung*, Eine Hauptallee für Hirschstetten (2014) <wienerzeitung.at/nachrichten/politik/wien-politik/686365_Eine-Hauptallee-fuer-Hirschstetten.html> (19.12.2021).



Abb 12: Geplante Grünverbindungen nach Lokalem Grünplan²⁴⁴

Der Lokale Grünplan konkretisiert die allgemeinen Vorgaben zur Gestaltung des Grün- und Freiraumes und gibt damit auch einen Rahmen für die zukünftige Bebauung vor. Damit werden wesentliche Entscheidungen über die **ökologische Funktion**, die **Lebensqualität** der Bewohner:innen sowie die **versiegelte Fläche** getroffen.

Interessant ist die gemeinsame Planung der überörtlichen Grünräume für die Entwicklungsgebiete Berresgasse und Pfalzgasse, da diese jeweils als eigenständige Vorhaben angesehen werden. Für eine Zusammenrechnung von UVP-pflichtigen Projekten sind neben einem räumlichen Zusammenhang der sachliche Zusammenhang, eine gemeinsame Planung sowie ein Gesamtwille der Projektwerber:innen relevant.²⁴⁵

5. Kooperatives Planungsverfahren Berresgasse und städtebaulicher Rahmenplan

Das im Strategieplan vorgeschlagene Entwicklungsgebiet nördlich der Berresgasse wurde in einem kooperativen Planungsverfahren näher ausgearbeitet. Im Verfahren ging es darum, unter Einbindung der Bevölkerung die **Rahmenbedingungen** der Entwicklung der Berresgasse zu schaffen.²⁴⁶ Ergebnis dieses von Herbst 2013 bis Dezember 2015 laufenden Verfahrens war ein vertiefendes **städtebauliches Konzept** für das **rund 230.000 m²** große Entwicklungsareal an

²⁴⁴ MA 21, 22., „Hirschstettner Hauptallee“. Lokaler Grünplan am Beispiel der Stadtentwicklungsgebiete Berresgasse und Pfalzgasse/ Am Heidjöchl (2014) 13.

²⁴⁵ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 31-32.

²⁴⁶ MA 21, Berresgasse. Vorwort, 2.

der Berresgasse und ein **Bebauungs- und Freiraumplan**. Wie auch beim Strategieplan wurde das städtebauliche Konzept in Zusammenarbeit von verschiedenen Expert:innen aus den Bereichen der planenden Magistrate, der Architektur, Freiraum-, Verkehrs- und Raumplanung sowie der Politik und den Bürger:innen ausgearbeitet und von den Planungsbüros stadtland und raum&kommunikation begleitet. Im Zuge dieses Verfahrens und in mehreren ganztägigen Planungsworkshops wurden **Testplanungen**, ein **grobes Garagenkonzept** und ein **übergeordnetes Freiraumkonzept** erstellt.²⁴⁷

Kurzdarstellung Planungsgebiet

Das städtebauliche Leitbild sieht ein neues Stadtviertel mit etwa **3.000 neuen Wohneinheiten, Wohnfolgeeinrichtungen** und einem Bildungscampus vor. Dieses soll in Form einer **kompakten Bebauungsstruktur mit 2- bis 11-geschossigen Bauten** und einer **höhenmäßigen Abstufung** Richtung Norden verwirklicht werden. Damit wird eine kleinteilige Bebauung mit einer dichten urbanen Bebauung vereint.

Die Bebauung orientiert sich an dem übergeordneten Freiraumkonzept. Die Grünraumvernetzung mit der Umgebung erfolgt über eine als **Grünland/Schutzgebiet-Wald und Wiesengürtel** ausgewiesene Fläche (60 m breit, 400 m lang).

Der Fuß- und Radverkehr soll im Fokus stehen und mit einem **engmaschigen Wegenetz** im Gebiet selbst sowie an die angrenzende Umgebung und das ÖV-Angebot angebunden werden.

Im **neuen Straßenzug „An der Neurisse“** soll eine Buslinie geführt werden, während der motorisierte Individualverkehr nur in der bestehenden Straßeninfrastruktur am Rand des Gebietes sowie **Sammelgaragen** geführt wird und das Quartier selbst **autofrei** bleibt.

Zwei urbane Achsen, entlang denen Geschäftsflächen und eine lebendige Erdgeschoßzone vorgesehen sind, bilden das Herzstück, während das restliche Wohngebiet beruhigt geplant ist.²⁴⁸

Das Ergebnis des kooperativen Planungsverfahrens ist der **städtebauliche Rahmenplan**, der die Grundlage für die weitere bauliche Umsetzung des neuen Stadtviertels darstellt und 2015 veröffentlicht wurde.²⁴⁹ Darin werden **die Lage, Form und der Charakter von Bauplätzen und Freiräumen** anhand eines Grundmusters festgelegt und die Erschließung sowie die Anknüpfungspunkte an die Umgebung vorgegeben. Die hier erarbeitete städtebauliche Entwicklung bildet die Grundlage aller weiterführenden Planungsüberlegungen. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger:innen im April und Juni 2014 wurde das städtebauliche Konzept vorgestellt und weiter überarbeitet.²⁵⁰

²⁴⁷ MA 21, Berresgasse. Prozess, 6.

²⁴⁸ MA 21, Umweltbericht, 3f.

²⁴⁹ MA 21, Berresgasse. Vorwort, 2.

²⁵⁰ MA 21, Berresgasse. Prozess, 8.

Im städtebaulichen Rahmenplan werden die wesentlichen Eckpunkte des Entwicklungsgebietes Berresgasse geklärt. Die Inhalte des Rahmenplans sind schon relativ detailliert und geben mit vier städtebaulichen Prinzipien und weiteren Leitmotiven bereits die wesentlichen Rahmen für die nachfolgende Bebauung vor. In dieser Weise werden die **Grundzüge der Bebauung**, der **Mobilität** sowie Vorgaben zum **Grünraum** und zum **öffentlichen Raum** festgelegt. Damit stehen erstmals die **genaue Dimension**, die **Flächeninanspruchnahme** sowie die Anzahl der zukünftigen Bewohner:innen (rund 3.000 Wohneinheiten, 7.000-8.000 Bewohner:innen) fest. Die Auswirkungen auf das **Orts- und Landschaftsbild** und die **Verkehrserzeugung** sind abschätzbar. Die wesentlichen Faktoren, die bei einem Städtebauvorhaben Umweltauswirkungen verursachen, sind hier bekannt. Während der kooperative Planungsprozess unter Einbeziehung verschiedener Interessensvertretungen ausgearbeitet wurde, fand keine Umweltprüfung statt.

6. Flächenwidmung- und Bebauungsplan mit Strategischer Umweltprüfung

Im nächsten Schritt ging es darum, die Ergebnisse des städtebaulichen Rahmenplans in ein rechtlich verbindliches Dokument einzuarbeiten und die notwendigen Widmungen und Vorgaben festzulegen.

Dafür ist das wichtigste hoheitliche Instrument auf örtlicher Ebene der Flächenwidmungsplan, der durch entsprechende Widmungen die möglichen Nutzungen einer Gemeindefläche festlegt. Der als Verordnung erlassene Flächenwidmungsplan geht mit weitreichenden Rechtswirkungen einher.²⁵¹ Das Instrument auf nachgeordneter Ebene ist der Bebauungsplan, in dem konkrete Vorgaben zur Bebauung und zur infrastrukturellen Erschließung gemacht werden. Der Bebauungsplan ist aufgrund seines Verordnungscharakters ebenfalls rechtsverbindlich und verleiht Träger:innen von subjektiv-öffentlichen Rechten Ansprüche diese Rechte auch tatsächlich durchzusetzen. Grundsätzlich wird der Bebauungsplan aus dem Flächenwidmungsplan erstellt und darf diesem nicht widersprechen.²⁵² In Wien werden die beiden Instrumente idR in einem gemeinsamen Plan zusammengefasst.²⁵³

Für das geplante Vorhaben in der Berresgasse mussten die entsprechenden Umwidmungen vorgenommen und daher ein neuer Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erstellt werden. Der erste Planentwurf wurde bereits 2016 ausgearbeitet. Um sicherzustellen, dass die Bebauungsregeln des städtebaulichen Konzepts realisierbar und in der Praxis sinnvoll sind, wurden beispielsweise die Höhenentwicklung der Baukörper und die Ausnutzbarkeit des Grundstücks in **Testplanungen** überprüft. Der Bauplatz Berresgasse wurde dabei in **40**

²⁵¹ ÖROK, Raumordnung in Österreich, 106.

²⁵² ÖROK, Raumordnung in Österreich, 114.

²⁵³ ÖROK, Raumordnung in Österreich, 103-104.

Strukturgebiete eingeteilt und die Querschnitte der Verkehrsflächen auf Grundlage des übergeordneten Freiraumkonzeptes entwickelt. Der anschließend ausgearbeitete Vorentwurfsplan wurde magistratsintern mit allen relevanten Dienststellen diskutiert und überarbeitet. Im Jahr 2017 gab es nach einer sechswöchigen öffentlichen Einsicht des Entwurfes des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans einen Beschluss durch den Gemeinderat.²⁵⁴

Bei der Umsetzung großer Stadtentwicklungsprojekte besteht die große Herausforderung darin, die im Rahmenplan beschriebenen Qualitäten auch tatsächlich umzusetzen. Mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird die **gesetzliche Grundlage für die zuvor erarbeiteten Zielvorstellungen** und die Bebauung des Quartiers geschaffen. Um die Ergebnisse des vorangegangenen Planungsverfahrens zu sichern, werden **parzellenscharfe Bebauungsregeln** festgelegt. Gewisse Aspekte wurden über gesetzlich bindende Vorgaben im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan geregelt. Andere Aspekte, die nicht gesetzlich verbindlich vorgeschrieben werden können oder bei denen eine gestalterische Freiheit gefördert werden soll, wurden als Empfehlung in den Ausschreibungstext des anschließenden Bauträgerwettbewerbes abgesichert.²⁵⁵ Dementsprechend ist der Bauträgerwettbewerb neben den traditionellen Planungsinstrumenten ein wichtiger Teil des gesamten Planungsprozesses.

256

Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurden Festsetzungen über die **bauliche Struktur** geregelt. Diese betrafen unter anderem die Teilung des Quartiers in 40 einzelne Strukturgebiete, die **höchstzulässigen Gebäudehöhen** sowie Vorgaben zur **Belichtung**. Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurde eine Begrünung von Dachflächen verpflichtend vorgesehen und ein Verbot von Einfriedungen verhängt, um Privatgärten und Vorgärten zu vermeiden.

Zusätzlich zu den in vorgelagerten Planungsschritten getroffenen Entscheidungen, nimmt der FWP und BBP Einfluss auf das **Ortsbild**.

²⁵⁴ MA 21, Berresgasse. Prozess, 3, 8.

²⁵⁵ MA 21, Berresgasse. Prozess, 3, 8, 14.

²⁵⁶ Näher dazu in Kapitel H. Bauträgerwettbewerb

a) SUP – Allgemeines

Im Zuge der Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans wurde im Mai 2016 von der MA 21 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Damit ist der **Flächenwidmungs- und Bebauungsplan das erste Instrument im Planungsprozess, das einer Umweltprüfung unterzogen wurde**. Zur Durchführung der SUP entschied man sich, weil voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auftreten könnten, nicht aber weil erwartet wurde, dass der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorgibt oder ein Europaschutzgebiet beeinträchtigt wird. Begründet werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen damit, dass ein etwa **19 ha großes Gebiet von Grünland (und zT aus einer Bausperre) in Bauland umgewidmet** werden soll.²⁵⁷ Diese wesentliche Nutzungsänderung steht in Konflikt mit Umweltaspekten und macht eine SUP notwendig. Obwohl das Planungsgebiet bereits in den Grundzügen erschlossen ist und sich der Standort stadtstrukturell eignet, muss die Steigerung des **Verkehrsaufkommens** auf den bestehenden Erschließungsstraßen untersucht werden, ebenso die **zusätzliche Versiegelung** und der **steigende Nutzungsdruck** auf den Badeteich Hirschstetten.²⁵⁸

Die für den Plan relevanten Ziele wurden zum Teil in den bereits behandelten Planungsinstrumenten genannt und ergeben sich zum anderen Teil aus den generellen Umweltzielen durch internationale und nationale Richtlinien bzw Gesetze sowie aus diversen Plänen und Programmen der Stadt Wien. Mit Blick auf die Umweltauswirkungen soll der Anstieg des MIV möglichst geringgehalten und gleichzeitig die Nutzung des ÖV gefördert werden. Ein weiteres Ziel des Projektes ist die Schaffung von großzügigen Grünräumen und die Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse zB durch zusätzliche Dachbegrünung. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungszunahme soll mit der Bebauung dieses konkreten Plangebiets ein **geeignetes Baulandpotential genutzt** werden, anstatt noch nicht stadt- und infrastrukturell aufgeschlossene Flächen in Anspruch zu nehmen.²⁵⁹

²⁵⁷ MA 21, Umweltbericht, 3.

²⁵⁸ MA 21, Umweltbericht, 4.

²⁵⁹ MA 21, Umweltbericht, 8.

b) Umweltauswirkungen durch das Entwicklungsgebiet Berresgasse

Die MA 21 ist bei der Strategischen Umweltprüfung zu folgenden Erkenntnissen gekommen:²⁶⁰

Bevölkerung (Lebensqualität)	▪ Künftigen Bewohner:innen wird eine Wohnform und ein Wohnumfeld geboten, die hohe Wohnzufriedenheit und Lebensqualität bringen. ▪ Die vorgesehene Bebauungsdichte hält die Inanspruchnahme von Boden gering. ▪ Die vorgesehene Bebauung nimmt auf bestehende Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft Rücksicht, indem die Gebäudehöhen Richtung Norden abgestuft werden und ein Abstand von 60 m zur bestehenden Bebauung freigehalten bzw als Schutzgebiet/Wald- & Wiesengürtel gewidmet ist. ▪ Im Gebiet entstehen weitere neue Parks, Sport- und Spielplätze. ▪ Eine hohe Durchlässigkeit des Gebietes mit attraktiven Fuß- & Radwegen kommt auch den Bewohner:innen der umliegenden Siedlungen zugute, indem sie eine bessere fußläufige Verbindung zu ÖV-Haltestationen bekommen. Ebenso profitieren sie von den neuen Buslinien, der neuen Straßenbahnlinie, dem Bildungscampus sowie ergänzenden sozialen Infrastruktureinrichtungen. →Die Planung hat daher eher positive Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung.²⁶¹
Bevölkerung (Gesundheit)	▪ Zusätzlicher MIV und Energieverbrauch werden zu einem Anstieg von Schadstoffen führen, der sich aber mittel- bis langfristig durch verbesserte Technologien in Grenzen halten wird. ▪ Das Vorhaben ist so konzipiert, dass der Anstieg der Schadstoffe möglichst geringgehalten wird, durch ○ Energieeffizientes Bauen ○ Reduktion von MIV ○ Förderung sanfter Mobilitätsformen: Verbesserung der ÖV-Anbindung (Bus, Straßenbahn) & attraktive Wege für Fuß- und Radverkehr ○ Förderung alternativer Verkehrskonzepte (Carsharing uÄ) ▪ Auf bestehenden Straßen wird es zu einer verkehrlichen Mehrbelastung kommen, die aber innerhalb der Aufnahmekapazität liegt. Der zusätzlich erzeugte MIV soll dennoch so rasch wie möglich auf die Stadtstraße²⁶² geleitet und das Straßennetz in der Umgebung entlastet werden. →Die Auswirkung des Vorhabens auf die Gesundheit der Bevölkerung wird neutral bewertet.²⁶³

²⁶⁰ MA 21, Umweltbericht, 17-21.

²⁶¹ MA 21, Umweltbericht, 17.

²⁶² Hier ging man noch vom zeitgerechten Bau der Stadtstraße und Außenring-Schnellstraße im geplanten Zeitraum aus. Diese sind zwar keine Bedingung für die Berresgasse, werden aber als wesentliche Entlastung für die Straßen im Bezirk miteinkalkuliert.

²⁶³ MA 21, Umweltbericht, 18-19.

Biologische Vielfalt, Flora & Fauna	▪ Da die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, gibt es im Plangebiet keine sensiblen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. ▪ Die wesentlichen Umweltauswirkungen sind beim Badeteich Hirschstetten zu untersuchen, da dieser ein geschützter Süßwasserlebensraum gemäß der FFH-RL ist und der Nutzungsdruck mit der zukünftigen Bevölkerungserhöhung deutlich steigt. ▪ Der Badeteich hält an sich auch eine hohe Anzahl an Badegästen aus, solange ausreichend Regenerationsfläche (vor allem entsprechende Wasserpflanzen) vorhanden ist. → Nachdem diese Regenerationsfläche nur in kleinem Ausmaß vorhanden ist, wird die Auswirkung des Vorhabens hier als eher negativ eingeschätzt. Dabei wird festgehalten, dass auch eine weiter entfernt liegende Wohnbebauung den Nutzungsdruck erhöhen würde. → Positiv gewertet wird die Schaffung eines neuen Lebensraums für die Tier- und Pflanzenwelt in der SWW-Fläche, die damit neben der Funktion als Erholungs- und Freifläche auch die wichtige Funktion als ökologisches Bindeglied übernimmt.²⁶⁴
Boden, Grundwasser	▪ Mit dem Vorhaben ist eine eindeutige Zunahme der Bodenversiegelung verbunden, die durch die kompakte Baustruktur jedoch vergleichsweise geringgehalten wird. ▪ Es werden möglichst viele unversiegelte (Verkehrs-)Flächen vorgesehen. ▪ Das Niederschlagswasser soll auf den Bauplätzen versickern, wofür ein Verbot der Einleitung von Niederschlagswasser in das bestehende Kanalsystem formuliert wird. ▪ Die Begrünung von Flachdächern soll als Ausgleich für den Verlust vegetativer Flächen wirken, das Aufheizen der Dachflächen verringern und den Abfluss des Regenwassers von den Dachflächen verzögern. → In Verbindung mit den verschiedenen Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und das Grundwasser neutral betrachtet.²⁶⁵
(Klein-)Klima	▪ Die geplante Bebauung bringt Erwärmungseffekte mit sich, welche durch die konkrete Bebauungsform, die gärtnerisch ausgestalteten Flächen und die begrünten Dächer allerdings möglichst geringgehalten werden. ▪ Die Gestaltung der Freiflächen erwirkt einen Verdunstungs- und Kühleffekt, die Flachdachbegrünung wirkt der Erwärmung der Dächer entgegen. ▪ Es kommt zu einer Erhöhung der CO₂-Belastung, welche allerdings bei der Verdrängung der Wohnbevölkerung ins Wiener Umland und dem dabei entstehenden Verkehr noch größer wäre.

²⁶⁴ MA 21, Umweltbericht, 19.

²⁶⁵ MA 21, Umweltbericht, 20.

	▪ Einer starken Beeinträchtigung der Durchlüftung sowie besonderen Windbeschleunigungseffekten wird durch die kleinteilige Bebauungsstruktur, die Anordnung der Baufelder und die Orientierung entlang der donaubegleitenden Hauptwindrichtung entgegengewirkt. →Die Auswirkungen des Vorhabens auf das (Klein-)Klima wird als eher negativ betrachtet.²⁶⁶
Sachwerte, kulturelles Erbe	▪ Im Plangebiet gibt es kein kulturelles Erbe, keine architektonisch wertvollen Bauten oder bekannten archäologische Fundstellen.²⁶⁷
Landschaft	▪ Die Fläche war aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt erlebbar. ▪ Durch die Wohnbauentwicklung geht allerdings die Erlebbarkeit der Jahreszeiten durch den Zyklus der Pflanzenproduktion verloren. ▪ Dafür kompensieren die künftige Vegetation auf Frei- und Erholungsflächen sowie die Gestaltung der SWW-Fläche den Verlust der Landschaft weitgehend. →Die Auswirkung des Vorhabens auf die Landschaft wird neutral betrachtet.²⁶⁸

Die MA 21 kommt zu dem Entschluss, dass sich das Gebiet aufgrund der bereits **bestehenden Straßen und technischen Erschließung**, der vorhandenen **Anbindung an den ÖV** durch Straßenbahn und Bus sowie der **Nähe zu hochwertigen Erholungsräumen** als Entwicklungsschwerpunkt der Stadtplanung eignet.²⁶⁹ Da die Stadt Wien dem Bevölkerungswachstum grundsätzlich positiv gegenübersteht, hat sie das Ziel, ausreichend Wohnraum zu schaffen und muss dementsprechend die begrenzt zur Verfügung stehenden Standorte nutzen, die sich für eine Stadterweiterung eignen.²⁷⁰

²⁶⁶ MA 21, Umweltbericht, 20.

²⁶⁷ MA 21, Umweltbericht, 21.

²⁶⁸ MA 21, Umweltbericht, 21.

²⁶⁹ MA 21, Umweltbericht, 3.

²⁷⁰ MA 21, Umweltbericht, 21-22.

c) SUP - Alternativenprüfung

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung wurden von der MA 21 folgende Alternativen geprüft²⁷¹:

Alternative Standorte	▪ Baulandentwicklung auf Flächen außerhalb der Siedlungsgrenzen sollte gem STEP 25 vermieden werden und nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen. ▪ Das Plangebiet hat eine sehr hohe Standortgunst für Wohn- & Mischnutzung, aufgrund der Lage im Stadtgebiet, der guten ÖV-Anbindung und der Nähe zu übergeordnetem Naherholungsgebiet. ▪ Bei Nichtumsetzung müssten Alternativstandorte gesucht werden; es gibt allerdings nur ein begrenztes Angebot an verfügbaren Flächen mit vergleichbarer Standortgunst. Alternativ müssten Flächen mit geringerer Eignung und schlechterer Anbindung bzw Versorgbarkeit in Betracht gezogen werden. Es käme zur Besiedelung schlechter erschlossener Gebiete. ▪ Anbindung des Plangebiets an ÖV ist vorhanden, aber nicht hochrangig. Die neuen Bewohner:innen fahren vermutlich mit dem eigenem Auto, wodurch der Individualverkehr weiter ansteigt. Eine Abwanderung ins Wiener Umland hätte allerdings noch negativere Auswirkungen auf den Modal Split und die bestehenden Siedlungsgebiete in der Donaustadt wären noch stärker durch Verkehrs belastet. → Würde das Quartier an einem anderen Standort realisiert werden, wäre der Flächenverbrauch vermutlich auch nicht geringer als er es durch die kompakte, dichte Siedlungsstruktur in der Berresgasse ist.²⁷²
Alternative ruhende Verkehrsorganisation	Durch ein Stellplatzregulativ hätte der Umfang der verpflichtend zu errichtenden Stellplätze verringert werden können. Nachdem der vorhandene Stellplatzversorgungsgrad im Umfeld aber sehr gering ist, der öffentliche Raum nicht genug Platz für Abstellmöglichkeiten für Kfzs bietet und die Erreichbarkeit des ÖVs dem durchschnittlichen Versorgungsgrad in der Donaustadt entspricht, ist im Planentwurf kein Stellplatzregulativ vorgeschlagen worden und wird auch nicht als sinnvoll erachtet.²⁷³

²⁷¹ MA 21, Umweltbericht, 22-23.

²⁷² MA 21, Umweltbericht, 22.

²⁷³ MA 21, Umweltbericht, 22.

Alternative Bebauungsform	Alternativ könnten Siedlungsformen mit geringerer Dichte vorgesehen werden. → Diese wären aber nicht im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Boden und würden Bedingungen für energieeffiziente Gebäude erschweren. ²⁷⁴
Alternative Entwicklungszeitpunkt	<i>Damalige Annahmen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten:</i> Man ging davon aus, dass die Stadtstraße 2018 und S1 Nordostumfahrung 2016-2018 bzw 2018-2025 gebaut werden würde. Eine damals untersuchte Alternative wäre gewesen, diese Verkehrsprojekte abzuwarten , damit eine Verkehrsentslastung auf den ausgelasteten Straßen im Siedlungsgebiet entstehen und dadurch der Charakter der Ortsteile hervorgehoben werden kann. → Aufgrund des raschen Wachstums war es allerdings nicht sinnvoll die Fertigstellung der Verkehrsprojekte abzuwarten. ²⁷⁵

Im Zuge der Alternativenprüfung ergaben sich **keine sinnvollen Alternativen** zum gegenständlichen Entwicklungsvorhaben, die zu bevorzugen wären. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl und der hohen Nachfrage nach Wohnraum stand weniger in Frage, *ob* ein neues Wohnquartier geschaffen werden sollte, sondern vielmehr *wo* und *in welcher Weise*. Dabei bestand das Ziel darin, bereits erschlossene Siedlungsgebiete innerhalb der Stadtgrenze optimal zu nutzen und einer Abwanderung ins Wiener Umland und den damit verbundenen zusätzlichen Fahrten entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund traf die Standortwahl von den noch verfügbaren Standorten auf die Berresgasse.²⁷⁶

d) Schlussfolgerung SUP

Der rechtliche Grundgedanke einer SUP beim Flächenwidmungsplan besteht darin, dass die **SUP begleitend zum Prozess** ansetzt und im Laufe der Entscheidungsfindung die Umweltaspekte miteinbringt. Die SUP sollte eingesetzt werden, bevor die Planung von Einzelinteressen stark beeinflusst wird.²⁷⁷ Im Fall der Berresgasse steht zu Beginn der SUP im Grunde bereits fest, was Inhalt des neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplans werden soll. Eine SUP ist allerdings gerade dann sinnvoll, wenn sie den gesamten Prozess begleitet und nicht bloß im Anschluss an den kooperativen Planungsprozess die erarbeiteten Inhalte **nachträglich legitimiert**.

²⁷⁴ MA 21, Umweltbericht, 23.

²⁷⁵ MA 21, Umweltbericht, 21-23.

²⁷⁶ MA 21, Umweltbericht, 23.

²⁷⁷ Art 4 Abs 1 SUP-RL; *Arbter*, STEP & Strategische Umweltprüfung (SUP). STEP Workshop Partizipation (2004) 14; *BMLFUW*, Praxisblatt 2 (2013) 12.

Während im kooperativen Planungsprozess bereits einige Akteur:innen beteiligt waren, sollte in einer SUP ähnlich dem Modell „*SUP am runden Tisch*“²⁷⁸ auf einer gleichwertigen Ebene gemeinsam mit Umweltvertreter:innen entschieden werden, welche Planung für eine nachhaltige Stadtentwicklung sinnvoll wäre. Im Zuge der SUP wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Berresgasse nur sehr kurz gehalten und auf die Möglichkeit beschränkt, während der öffentlichen Auflage des Planentwurfes Stellungnahmen abzugeben. An diesem Beispiel wird auch die grundsätzliche Problematik der österreichischen Umsetzung der SUP deutlich, nämlich dass es an einer **rechtlichen Verbindlichkeit der Ergebnisse** der SUP mangelt. Der Umweltbericht muss lediglich bei der Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans in die Erwägungen einfließen bzw nach Möglichkeit übernommen werden.²⁷⁹ Neben einer verwaltungsinternen Vorgabe ist die SUP allerdings genauso wenig verbindlich wie auch der kooperative Planungsprozess. Betroffene können die Ergebnisse nur unter den strengen Voraussetzungen des Individualantrages beim VfGH einklagen und haben keine tatsächlichen Parteienrechte.²⁸⁰

Auch bei der als Kern einer SUP angesehene Alternativenprüfung gibt es zum Zeitpunkt der SUP bei der Berresgasse nicht mehr sehr viel Gestaltungsspielraum.²⁸¹ Die Tiefe und der Umfang der Alternativenprüfung im Zuge der SUP orientieren sich bei anlassbezogenen Planungen am speziellen Projekt. Nach einem Planungsprozess wie bei der Berresgasse ist allerdings nicht anzunehmen, dass zum Zeitpunkt des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes noch ernsthaft nach verschiedenen **Standortalternativen** gesucht wurde. Bei der Entwicklung großer Wohnbaugebiete werden die noch verfügbaren, dafür geeigneten Flächen genutzt, die in Wien nur begrenzt zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist der Rahmen der Möglichkeiten durch die Faktoren wie die Verfügbarkeit von Flächen und den Ausbau neuer Infrastrukturen begrenzt. Sinnvolle Alternativen bestehen bei der Berresgasse insbesondere in der konkreten Ausgestaltung des Erschließungsvorhabens oder Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation von Umweltauswirkungen. Die SUP zeigt aber eine gute Argumentation der Standortwahl, da alternative Standorte innerhalb von Wien größtenteils fehlen und der Standort

²⁷⁸ Das **Wiener Modell der „SUP am runden Tisch“** wurde im Zuge einer Pilot-SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan im Jahr 1999 entwickelt. Dabei sollen neben den Magistratsabteilungen, Fachexpert:innen und Interessensvertreter:innen auch Umweltvertreter:innen als gleichberechtigte Partner:innen am Prozess gemeinsam mitwirken. Der Prozess soll von einem gegenseitigen Verständnis und Akzeptanz geprägt sein. Siehe dazu *Arbter*, SUP in Österreich – Stellung, Erfahrungen und Entwicklungstendenzen: in FORUM Raumplanung 1/2004, 3; *BMLFUW*, Praxisblatt 1 (2012) 6.

²⁷⁹ Art 8 SUP-RL; *Arbter*, STEP & SUP. STEP Workshop Partizipation (2004) 14f.

²⁸⁰ *Bußjäger*, RdU 2016/3, 8; Art 139 Abs 1 B-VG.

²⁸¹ *BMLFUW*, Praxisblatt 1: Was kann die Strategische Umweltprüfung in der Praxis bewirken? (2012) 3.

durch seine infrastrukturelle Anbindung immer noch einer Abwanderung ins Wiener Umland und den damit verbundenen, zusätzlichen Fahrten vorzuziehen ist.²⁸²

Wie genau die Inhalte der SUP geprüft werden, kann auch davon abhängen, ob eine nachfolgende UVP vorgesehen ist. So ist die Prüftiefe der SUP bei der Berresgasse möglicherweise etwas tiefer, da die Behörden das Verfahren unter der Annahme durchgeführt haben, kein weiteres Umweltprüfverfahren zur Berresgasse mehr durchzuführen.²⁸³

²⁸² *BMFLUW*, SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung (2013), 7.

²⁸³ *BMFLUW*, SUP-Praxisblatt 2, 7.

7. UVP zum Städtebauvorhaben?

Grundsätzlich geht der Planungsprozess nach der Erstellung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in die Projektrealisierung über. Dafür stellen die Bauträger:innen im nächsten Schritt einen Bauantrag und dürfen nach Erhalt der Baugenehmigung mit der Umsetzung des Projektes beginnen.

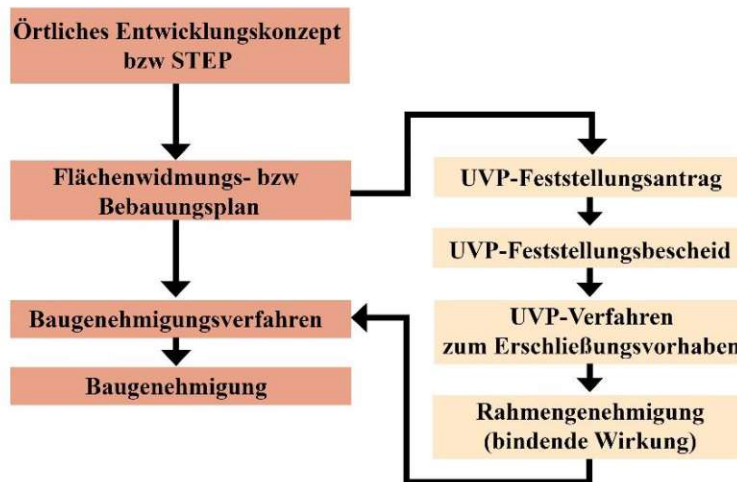


Abb 13: Ablauf Planungs- und Zulassungsprozess

Handelt es sich allerdings um ein UVP-pflichtiges Projekt, gibt es eine spezifische Vorgehensweise. Dafür muss vor der eigentlichen Projektrealisierung festgestellt werden, ob das konkrete Projekt einen UVP-Tatbestand iSd UVP-G 2000 erfüllt und damit einer UVP zu unterziehen ist. Sind die qualitativen Kriterien eines Städtebauvorhaben erfüllt, und liegt dieses über den im Gesetz genannten Schwellenwerten, ist es UVP-pflichtig. In diesem Fall muss das Städtebauvorhaben als Gesamtvorhaben auf seine Umweltauswirkungen untersucht werden und dafür noch ein Plandokument bzw die Umweltverträglichkeitserklärung erstellt werden.²⁸⁴ Gerade die Feststellung, ob die Tatbestandsmerkmale eines Städtebauvorhabens iSd UVP-G 2000 erfüllt sind, führt in der Vollzugspraxis allerdings weiterhin zu Schwierigkeiten und damit zu wesentlichen Verzögerungen der Verfahren.

Um eine behördliche Entscheidung über die UVP-Pflicht des Städtebauvorhabens zu erhalten, muss von den Projektwerber:innen ein Feststellungsantrag bei der zuständigen UVP-Behörde, hier der Wiener Landesregierung, gestellt werden. Dieser muss Unterlagen beinhalten, auf Basis derer die Behörde in einer Grobprüfung die wesentlichen Umweltauswirkungen abschätzen und feststellen kann, ob ein entsprechender UVP-Tatbestand erfüllt ist.²⁸⁵ Gelangt

²⁸⁴ § 5 Abs 1 UVP-G 2000.

²⁸⁵ § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

die Behörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird dieses in einem vereinfachten UVP-Verfahren untersucht.²⁸⁶ Wird die Umweltverträglichkeit des Projektes festgestellt und genehmigt, erhalten die Projektwerber:innen einen Bescheid, der als Rahmengenewhmigung für die nachfolgenden Bauprojekte bindende Wirkung hat. Nachdem die Konzentrationswirkung des UVP-Verfahrens für Städtebauvorhaben aufgrund ihrer Unbestimmtheit eingeschränkt ist, müssen die Bauträger:innen in Baugenehmigungsverfahren zusätzliche Baugenehmigungen (und andere etwaige Genehmigungen) für die speziellen Bauvorhaben einholen.²⁸⁷

a) Feststellungsbescheid

Um behördlich abzuklären, dass für die Berresgasse keine UVP durchzuführen ist, wurde am 23. Juni 2016 ein Feststellungsantrag auf Basis des kooperativen Rahmenplans gemeinsam eingebracht von

- (I) **Wohnfonds_wien** für wohnbau und stadterneuerung
- (II) **BWS** Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn-, und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- (III) **WBG** Wohnen und Bauen Gesellschaft mbH Wien
- (IV) Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „**Neues Leben**“ (registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung)²⁸⁸

Die Antragsteller:innen gaben an, dass durch das vorliegende Rahmenkonzept die wesentlichen Eckpunkte zum geplanten Vorhaben bereits bekannt sind und „hinreichend konkretisierte Angaben“ feststehen, um zu beurteilen, ob das Projekt als Städtebauvorhaben iSd UVP-G 2000 zu verstehen ist.²⁸⁹

²⁸⁶ Anhang 1 UVP-G 2000.

²⁸⁷ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 4,7; *Krämer*, RdU-UT 2009, 32-33; *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 42.

²⁸⁸ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 2 (Feststellungsbescheid Entwicklungsgebiet „Projekt Berresgasse“ 2017).

²⁸⁹ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 3. (Berresgasse)

Angaben zum Projekt im Feststellungsantrag²⁹⁰

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ 230.000 m² Grundfläche ○ 240.000 m² Gesamtnutzfläche ○ 320.000 m² Gesamtbruttogeschossfläche ▪ Gemischte Nutzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Fokus auf Wohnen und ergänzenden Wohnfolgeeinrichtungen ○ Multifunktional nutzbare Erdgeschoßzone ▪ Soziale Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> ○ Bildungscampus, Nahversorger | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> ○ Verkehrskonzept: autofrei und Sammelgaragen ○ Anbindung an Verkehrsnetz und ÖV ○ Situierung der Zufahrtstraßen ○ 2.000-2.400 Stellplätze ▪ Kein planerischer Gesamtwille zum Projekt Pfalzgasse/Am Heidjöchl |
|---|---|

Neben den hier genannten Angaben zum Projekt sind insbesondere Ver- und Entsorgungskonzepte von Energie, Wasser, Abfall und Telekommunikation zur Beurteilung der Umweltauswirkungen relevant. Da der Feststellungsantrag selbst nicht mehr öffentlich zugänglich ist, und aus dem Feststellungsbescheid bzw der Rechtsprechung nur diese Angaben herauszulesen sind, kann hier nicht abschließend beurteilt werden, ob die Unterlagen tatsächlich eine ausreichende Beurteilungstiefe aufweisen. Die bekannten Ergebnisse des kooperativen Planungsverfahrens und die Angaben zur Flächeninanspruchnahme, Nutzungsverteilung und der grundsätzlichen baulichen Gestaltung vermitteln allerdings bereits ein recht klares Bild von dem geplanten Vorhaben.

Die Wr LReg stellte zur Kumulierung mit dem Projekt Pfalzgasse/Am Heidjöchl fest, dass der räumliche Zusammenhang zum Projekt Berresgasse zwar evident ist, der funktionale und sachliche Zusammenhang allerdings nicht gegeben, da es beim Willen der Projektwerber:innen **keinen Anhaltspunkt für einen planerischen Gesamtwillen** beider Projekte gibt.²⁹¹

Die Zusammenrechnung mit dem Projekt Pfalzgasse/Am Heidjöchl ist ein interessanter Aspekt, da gerade das Merkmal des (subjektiven) Gesamtwillens nicht ganz unumstritten ist und eine Kumulierung von Städtebauvorhaben ein viel diskutiertes Thema darstellt. Ein Anhaltspunkt für eine Kumulierung zweier Städtebauvorhaben ist eine gemeinsame Planung, die es zumindest im Lokalen Grünplan zT gab. Der Gesamtwille wird allerdings in erster Linie anhand des subjektiven Willens der Projektwerber:innen gemessen und ergibt sich noch nicht alleine

²⁹⁰ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 4f; BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1, 2f.

²⁹¹ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 5.

durch eine sinnvolle Abstimmung. Neben der gemeinsamen Grünraumplanung liegen die weiteren Hinweise wie zB ein einheitlicher Betriebszweck, eine einheitliche Optik sowie ein einheitliches Gesamtkonzept nicht vor.²⁹²

Weiters prüft die Wr LReg, ob der Tatbestand Städtebauvorhaben iSd Z 18 lit b UVP-G 2000 vorliegt. Nach Ansicht der Behörde muss ein Projekt, um unter den Tatbestand des Städtebauvorhabens zu fallen, eine Flächeninanspruchnahme von mehr als 15 ha, eine Bruttogeschoßfläche von mehr als 150.000 m², einen gesamthaften auf die Ausführung des Vorhabens gerichteten Willen, eine Multifunktionalität, Versorgungseinrichtungen mit einer Magnetwirkung sowie Erschließungsstraßen beinhalten.

Als **innere Erschließungsstraßen** betrachtet die Wr LReg Straßen für den MIV, deren Errichtung für die Anbindung der einzelnen Teile des Städtebauvorhabens erforderlich ist.²⁹³ Nachdem das Entwicklungsgebiet Berresgasse autofrei geplant ist und keine inneren Erschließungsstraßen vorgesehen sind, erkennt die Wr LReg den Tatbestand als nicht erfüllt und die **Berresgasse nicht als Städtebauvorhaben iSd UVP-G 2000**.²⁹⁴

Nach der Möglichkeit des Parteiengehörs sowie der Anhörung den mitwirkenden Behörden hat die Wr LReg als UVP-Behörde am 21. Februar 2017 mit Bescheid festgestellt, dass bei dem Projekt Berresgasse **keine UVP durchgeführt** werden muss.²⁹⁵

Hätten sich die Behörden dazu entschieden, keine SUP für die Berresgasse durchzuführen, hätte dies zu einem wesentlichen Verfahrensfehler führen können, würde die Berresgasse nun als UVP-pflichtiges Städtebauvorhaben eingeordnet werden. Die planende Behörde hat die SUP mit dem möglichen Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen begründet, hat damit aber jedenfalls eine höhere Planungssicherheit erzielt, sollte der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nun den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Projekt bilden.²⁹⁶

Interessant ist außerdem der Zeitpunkt des Feststellungsantrages. Während der Feststellungsantrag bereits im Juni 2016 eingereicht wurde, lag zu diesem Zeitpunkt erst ein Entwurf des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans sowie die SUP vor. Im Gemeinderat

²⁹² BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2006) 146; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 191; Altenburger, Anhang 1 UVP-G in Altenburger (Hrsg) Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 643; Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 368; Hartlieb, RdU-U&T 2015/2, 2f.

²⁹³ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 2.

²⁹⁴ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 7.

²⁹⁵ Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU, 2,7; BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1, 3.

²⁹⁶ BMLFUW, SUP-Praxisblatt 6. Verflechtung von Strategischer Umweltprüfung (SUP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (2019), 10.

beschlossen wurde der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan allerdings erst im Juni 2017, also erst nachdem die Wr LReg einen negativen Feststellungsbescheid ausgestellt hat.

b) Erkenntnis BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E

Gegen diesen Feststellungsbescheid legten rund 345 Nachbar:innen sowie die Umweltorganisation VIRUS im Frühjahr 2017 bei dem BVwG Beschwerde ein.²⁹⁷

Im Feststellungsbescheid legt die Wr LReg den Fokus darauf, dass es innerhalb des Planungsgebiets Berresgasse **keine inneren Erschließungsstraßen für den MIV** gibt. Auf die Argumentation der Beschwerdeführer:innen, dass sich das Kriterium der Erschließungsstraßen in keiner Weise aus dem Gesetz ergibt und das Informationsschreiben des BMFLUW bloß ein rechtlich unverbindliches, verwaltungsinternes Schreiben darstellt, geht das BVwG nicht näher ein. Die beschwerdeführende Partei argumentiert außerdem damit, dass auch unterirdische Erschließungsstraßen in den Sammelgaragen zu bedenken sind. Das Gericht lässt die Frage der Erschließungsstraßen ungeklärt und widmet sich vielmehr dem **Fehlen weiterer Kriterien**, wodurch die Problematik rund um die Erschließungsstraßen in den Hintergrund tritt.²⁹⁸

Das BVwG beauftragt einen Sachverständigen aus dem Bereich Raumordnung zur Beurteilung der Multifunktionalität und der Magnetwirkung. Der Sachverständige stellt fest, dass die gesamte Bebauung in der Berresgasse für die Funktion Wohnen und dafür unmittelbar notwendige Versorgungseinrichtungen geplant ist. Seines Erachtens nach liegt keine Multifunktionalität vor, da für eine solche ein gesamtes Gebäude nur der Wohnfunktion und ein anderes Gebäude nur der Geschäftsfunktion dienen muss und die bloße Integration verschiedener Nutzungen unter einem Dach bzw eine gewisse Multifunktionalität im kleineren Rahmen (etwa Homeoffice in Wohnungen oder das Tischtennispielen in Gemeinschaftsräumen) nicht für eine multifunktionale Bebauung ausreicht.²⁹⁹ Das BVwG schließt sich dieser Ansicht an und **verneint eine Multifunktionalität**, da darunter das Nebeneinander von unterschiedlichen Stadtteilstfunktionen verstanden wird und das Entwicklungsgebiet Berresgasse nicht gleichzeitig mehrere Funktionen erfüllt bzw keine gemischte Bebauung mit Gebäuden für spezielle gewerbliche oder kulturelle Zwecke vorgesehen sind.³⁰⁰

²⁹⁷ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 2.

²⁹⁸ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 3-5.

²⁹⁹ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 7; VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 3.

³⁰⁰ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 7-8.

Im Hinblick auf das weitere Kriterium der Magnetwirkung stellt der Sachverständige fest, dass die geplanten Versorgungseinrichtungen **nicht geeignet sind, Verkehr von außerhalb des Planungsgebietes** anzuziehen, da die beiden zentralen Einrichtungen (Bildungscampus und Nahversorger) so dimensioniert sind, dass sie den tatsächlichen Bedarf der zu erwartenden Wohnbevölkerung decken.³⁰¹

Auf Grundlage dieser Argumentation hat das BVwG die Beschwerde am 29. November 2017 **als unbegründet abgewiesen**.³⁰²

c) Erkenntnis VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013

Nachdem der VfGH die Behandlung der bei ihm eingereichten Beschwerde gegen das Erkenntnis des BVwG ablehnt und an den VwGH abtritt, hat dieser das Erkenntnis des BVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes am 11. Dezember 2019 aufgehoben.³⁰³

Das BVwG hat die Erfüllung des Städtebau-Tatbestandes durch das Projekt Berresgasse trotz eindeutiger Überschreitung der Schwellenwerte mit den Argumenten verneint, dass ein Außenbezug fehlt, keine Magnetwirkung gegeben ist und das Vorhaben überwiegend auf eine Wohnnutzung ausgerichtet ist.³⁰⁴

Der VwGH stellt fest, dass die vom BVwG getroffenen Feststellungen **nicht für eine abschließende Beurteilung**, ob es sich bei der Berresgasse um ein Städtebauvorhaben handelt, ausreichen. Es kann auch **nicht mit der notwendigen Gewissheit abgeleitet werden, dass bei dem Vorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen** ist. Ein Faktor, der dabei für den VwGH im Vordergrund steht, ist die **Intensivierung der Verkehrsbelastung** durch eine Bebauung eines Gebietes für eine so große zukünftige Wohnbevölkerung. Selbst wenn die innere Verkehrserschließung autofrei bleiben soll, wird sich der MIV auf die umliegenden Straßen verteilen, wodurch jedenfalls bis zu den Sammelgaragen mit größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund stellt der VwGH klar, dass auch alle übrigen Verkehrswege zum Gebiet als Erschließungsstraßen relevant sein können und nicht ableitbar ist, dass Erschließungsstraßen nur Straßen für den MIV sein können, die innerhalb des Vorhabensgebietes gelegen sind.³⁰⁵ Der VwGH kritisiert die unzureichenden Untersuchungen des BVwG hinsichtlich des

³⁰¹ BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 7-8.

³⁰² BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E, 2.

³⁰³ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 1, 4.

³⁰⁴ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 368.

³⁰⁵ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 11.

zusätzlich verursachten Verkehrsaufkommens, aufgrund dessen das Ausmaß der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht beurteilt werden kann.³⁰⁶

Alleine aufgrund der Anzahl der erwarteten Einwohner:innen und damit einhergehenden Verkehrsströmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einen über das Gebiet hinausgehenden Einzugsbereich und damit eine sog. **Magnetwirkung** hat.³⁰⁷

Für den VwGH sprechen der Bildungscampus, das Kindertagesheim und der Nahversorger sehr wohl für die **Erfüllung des Kriteriums der Multifunktionalität**, weshalb der VwGH dem Fehlen einer multifunktionalen Bebauung nicht zustimmt.³⁰⁸

Da der VwGH das angefochtene Erkenntnis aufhebt, entscheidet er nicht selbst inhaltlich in der Sache, sondern gibt sie an die Vorinstanz zur neuerlichen Entscheidung zurück.³⁰⁹ Das BVwG hat daher neuerlich zur UVP-Pflicht der Berresgasse zu entscheiden und sich dabei an die Rechtsansicht des VwGH zu halten. Während der VwGH die Aufhebung des Erkenntnisses in erster Linie damit argumentiert, dass die Feststellungen des BVwG nicht detailliert genug waren, um mit notwendiger Gewissheit festzustellen, dass solche erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind, sprechen auch die weiteren Überlegungen des VwGH für eine UVP-Pflicht.³¹⁰

d) Auslegung des Städtebau-Tatbestandes durch das VwGH-Erkenntnis

Die Erwägungen des VwGH wirken sich auf die Auslegung des Städtebau-Tatbestandes aus. Bisher mussten in der Vollzugspraxis alle quantitativen und qualitativen Kriterien des Tatbestandes kumulativ vorliegen, damit ein Vorhaben als UVP-pflichtiges Städtebauvorhaben eingeordnet wurde. Die einzelnen Kriterien wurden dabei sehr eng ausgelegt.³¹¹

Während zB eine Multifunktionalität bisher nur unter strengen Voraussetzungen angenommen wurde, sprechen nach Ansicht des VwGH bereits ein Bildungscampus, Kindertagesheim oder Nahversorger für eine Multifunktionalität. Dieser Ansicht nach ergibt es sich nicht aus dem Gesetz, dass nur groß dimensionierte „*Bauten für Einzelhandelseinrichtungen*“ zu einer Multifunktionalität führen.³¹²

³⁰⁶ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 12.

³⁰⁷ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 12.

³⁰⁸ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 12.

³⁰⁹ § 42 VwGG.

³¹⁰ Wimmer-Nistelberger, ZVB 2021/77, 368.

³¹¹ ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVp, 12.

³¹² VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 12.

Der VwGH stellt weiters fest, dass aufgrund der großen Wohnbevölkerung im Plangebiet Berresgasse nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben einen über das Gebiet hinausreichenden Einzugsbereich mit sich bringt.³¹³ Daher kann argumentiert werden, dass eine **Magnetwirkung bei einer solchen Größe** selbst gegeben ist, wenn das Angebot an Waren und Dienstleistungen nicht über den Bedarf der Wohnbevölkerung hinausgeht.

Durch diese neuen Entwicklungen stellt sich die Frage, ob dadurch die Tendenz erkennbar wird, in **Zukunft bereits bei der Überschreitung der Schwellenwerte** von einem Städtebauvorhaben iSd UVP-G 2000 auszugehen.

Nach den Erwägungen des VwGH könnte argumentiert werden, dass bereits mit der Überschreitung des Schwellenwertes Flächeninanspruchnahme erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind und darauf zu schließen ist, dass auch die anderen Kriterien vorliegen.³¹⁴

Diese Erwägungen wirken sich auch auf die **UVP-Pflicht einer reinen Wohnhausanlage** aus. Der Städtebau-Tatbestand stellt auf eine multifunktionale Bebauung und eine gewisse Magnetwirkung ab, was grundsätzlich gegen eine Verwirklichung des Städtebau-Tatbestandes durch reine Wohnhausanlagen spricht.³¹⁵ Bislang wurde die UVP-Pflicht reiner Wohnhausanlagen auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung³¹⁶ verneint, da idR nicht damit gerechnet wurde, dass mit solchen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. Mit der neuen Rechtsauffassung des VwGH könnten nun auch bereits groß dimensionierte Wohnhausanlagen unter den Tatbestand Städtebauvorhaben subsumiert werden.³¹⁷ Für diese Auslegung spricht auch die Rechtsprechung des EuGH, nach der die Mitgliedstaaten eine UVP-Pflicht nach den drei Kriterien Art, Größe und Standort bewerten müssen. Eine Wohnhausanlage allein aufgrund der Art des Projektes von vornherein von der UVP-Pflicht auszuschließen, scheint nicht unionsrechtskonform zu sein.³¹⁸

Wimmer-Nistelberger zieht aus dem Erkenntnis des VwGH hingegen den Schluss, dass **keine UVP erforderlich ist, wenn das Bauvorhaben ausschließlich Wohnbauten** umfasst. In solchen Fällen sind lediglich die notwendigen Baubewilligungen und etwaige Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen, wie etwa dem Naturschutzgesetz oder dem Wasserrechtsgesetz

³¹³ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 12.

³¹⁴ ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVP, 12.

³¹⁵ *Wimmer-Nistelberger*, ZVB 2021/77, 368.

³¹⁶ VwGH 06.11.2013, Ra 2011/05/0175; VfGH 20.09.2011, B 1348/09.

³¹⁷ ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVP, 12.

³¹⁸ ÖIR/TU Wien, Städtebau-UVP, 12.

einzuholen. Eine UVP kann allerdings erforderlich sein, sobald ein Vorhaben die Schwellenwerte überschreitet und nicht nur Wohnbauten, sondern beispielsweise Handelseinrichtungen oder andere Infrastruktureinrichtungen umfasst.³¹⁹

Pyka hält die Kriterien der Multifunktionalität und Magnetwirkung generell für unionsrechtswidrig, weil es für die Erheblichkeit der Umweltauswirkung grundsätzlich nicht von Bedeutung ist, ob das Vorhaben verschiedene Funktionen erfüllt.³²⁰ Der VwGH hat die Festlegung der verschiedenen qualitativen Faktoren im Generellen jedoch als unionsrechtskonform angesehen.³²¹

e) Neues Erkenntnis BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E

Die Überlegungen zu den Auswirkungen des VwGH Erkenntnis werden zT durch das neue Erkenntnis des zweiten Rechtswegs des BVwG entkräftet. Während das VwGH-Erkenntnis zwischenzeitlich darauf hingedeutet hat, dass auch für groß dimensionierte Wohnhausanlagen mit Wohnfolgeeinrichtungen wie Nahversorgern eine Städtebau-UVp durchzuführen ist, hat das BVwG neuerlich entschieden, dass bei der Berresgasse keine UVP durchgeführt werden muss.

Das BVwG leitet aus dem Erkenntnis des VwGH die Aufgabe ab, aufgrund der eindeutigen Überschreitung der Schwellenwerte und der Intensivierung der Verkehrsbelastung durch eine zukünftige Wohnbevölkerung von 7.500 Menschen in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, **ob erhebliche Umweltauswirkungen erwartet** werden können.³²² Im Verfahren im zweiten Rechtsgang holt das BVwG daher zur näheren Klärung des Sachverhaltes **Gutachten** zum Bereich Verkehr, Luft(schadstoffe), Lärm, Naturschutz und Humanmedizin ein. Damit konzentriert sich das BVwG vor allem darauf, die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Erschließungsvorhabens beurteilen zu können.³²³

Aus dem **Verkehrsgutachten** geht hervor, dass der zusätzliche, durch das Entwicklungsprojekt verursachte Verkehr in einer Höhe von 6.052 MIV-Fahrten pro (Werk-)Tag von der bestehenden Verkehrsinfrastruktur „in guter Qualität abgewickelt“ werden kann.³²⁴ Auch die anderen Gutachten geben keinen Anlass zur Sorge um erhebliche Umweltauswirkungen durch

³¹⁹ *Wimmer-Nistelberger*, ZVB 2021/77, 371.

³²⁰ *Pyka*, Der Städtebautatbestand der UVP-RL – Licht ins Dunkel, RdU 2020/75, 145; *Wimmer-Nistelberger*, ZVB 2021/77, 369.

³²¹ VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013, 11; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 11.

³²² BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 40.

³²³ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 15.

³²⁴ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E. Beilage 1. Fachbeitrag Verkehr, 6-7.

das Entwicklungsprojekt.³²⁵ Hinsichtlich der Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden, führt das BVwG aus, dass gerade durch derartige Städtebauvorhaben der Flächenverbrauch und die Versiegelung im Gegensatz zu einem „*baulichen Wildwuchs*“ verringert wird und sich die Umweltauswirkungen daher in Grenzen halten.³²⁶

Der eigentlich in Frage stehenden Auslegung des Städtebau-Tatbestandes widmet sich das BVwG nur in Kürze. Bei der Auslegung der **Multifunktionalität** hält sich das BVwG an die Rechtsansicht des VwGH.³²⁷ Damit ist bereits aufgrund des Nahversorgers, des Bildungscampus und des Kindertagesheimes von einer Multifunktionalität auszugehen.³²⁸

Das BVwG kommt zu dem Ergebnis, dass es bei der Berresgasse **keine Magnetwirkung** gibt. Auf Grundlage des Verkehrsgutachtens stellt das BVwG fest, dass bei den sog. Magnetbetrieben, Versorgungseinrichtungen in Betracht kommen, die „*ein deutlich größeres Verkehrsaufkommen erreg[en] als der betreffende Stadtteil selbst*“.³²⁹ Während der VwGH die Magnetwirkung aufgrund des zukünftigen Verkehrsaufkommen nicht ausschließen konnte, zeigt die Modellierung verschiedener Verkehrsmodelle und -prognosen, dass jener Anteil am zusätzlichen Verkehr, der sich durch Personen außerhalb des Entwicklungsgebietes ergibt, nur 11 % der MIV-Fahrten ausmacht und damit im Wegenetz kaum bemerkbar ist.³³⁰

Nachdem der Tatbestand der Magnetwirkung bei dem Entwicklungsprojekt Berresgasse nicht erfüllt ist, weist das BVwG die Beschwerden gegen den Bescheid der Wr LReg als unbegründet ab.³³¹ Damit ist für die Berresgasse **keine UVP notwendig**.

³²⁵ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 28-30.

³²⁶ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 46.

³²⁷ Die Bindung von Verwaltungsgerichten an die Rechtsanschauung des VwGH ergibt sich durch § 63 Abs 1 VwGG.

³²⁸ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 38.

³²⁹ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 46.

³³⁰ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 17, 46.

³³¹ BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E, 3, 49.

8. Bauträgerwettbewerb

Da sich der Instanzenzug eines größeren Vorhabens oft über mehrere Jahre ziehen kann, wird der Planungsprozess in der Zwischenzeit oft fortgesetzt. Der eigentliche Planungsprozess der Berresgasse hat mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes geendet. Zu diesem Zeitpunkt setzen das Instrument der UVP und die Prüfung einer möglichen UVP-Pflicht des Vorhabens an. Während die Beschwerden und die Entscheidungen der verschiedenen Gerichte den Prozess in der Theorie unterbrechen, sind die Beteiligten des Planungsprozesses grundsätzlich von dem Feststellungsbescheid der Wr LReg ausgegangen, nach dem die Berresgasse keiner UVP zu unterwerfen ist. Dementsprechend wurde der Prozess im Jahr 2017 wie geplant weitergeführt und mit der **Phase der Projektrealisierung** begonnen. Mit dem Bebauungsplan ist in den Grundzügen klar, wie die Bauplätze bebaut werden können. Da diese Grundstücke im Eigentum der Stadt Wien stehen, geht es im nächsten Schritt in erster Linie darum, die einzelnen Bauplätze an Bauunternehmen zu vergeben, welche die Bauvorhaben umsetzen. Dies wurde im Zuge eines sog. Bauträgerwettbewerbes gemacht.

Während die Stadt Wien die Errichtung von gemeinnützigen Wohnbauten vor 2004 selbst übernommen hat, lagert sie diese Aufgabe seither aus. Im Zuge von Wettbewerbsverfahren werden Bauträger:innen ausgewählt, die die Siegerprojekte realisieren und dafür Wohnbaufördermittel erhalten.³³² Der Bauträgerwettbewerb ist ein öffentliches Wettbewerbsverfahren, das im Jahr 1995 eingeführt wurde. Seither wird für alle größeren **Neubauprojekte, die mehr als 500 geförderte Wohneinheiten** umfassen, von *wohnfonds_wien* ein Bauträgerwettbewerb ausgelobt, in dem die Vorhaben hinsichtlich ihrer **Qualität beurteilt werden, bevor öffentliche Fördermittel** vergeben werden.³³³ Den Sieger:innen des Bauträgerwettbewerbes wird die jeweilige Liegenschaft veräußert und eine Förderung zugesichert.³³⁴ Kleinere Projekte hingegen werden vom Grundstücksbeirat beurteilt.³³⁵ Während vor 1995 nur gemeinnützige Bauträger:innen die Möglichkeit hatten Wohnbaufördermittel in Anspruch zu nehmen, können nun auch gewerbliche Bauträger:innen Fördermittel erhalten.³³⁶ Ein Bauträgerwettbewerb hat die Transparenz der Fördervergabe und die Qualitätssicherung zum Ziel und definiert dafür Kriterien und Maßstäbe.³³⁷

³³² *wohnfonds_wien*, Bauträgerwettbewerb (2018) 2. <wohnfonds.wien.at/media/Website%20PDF-INFO%20Downloads/Publikationen/Neubau/2018_BTW_Folder_deutsch.pdf> (14.03.2022).

³³³ *wohnfonds_wien*, Bauträgerwettbewerb (2018) 2; *Stoecker*, Bauträgerwettbewerb – eine Chance für Architekten (Diplomarbeit TU Wien 2011) 13-14.

³³⁴ *Stoecker*, Bauträgerwettbewerb (Diplomarbeit TU Wien 2011) 13.

³³⁵ *wohnfonds_wien*, Bauträgerwettbewerb, 2.

³³⁶ *Stoecker*, Bauträgerwettbewerb (Diplomarbeit TU Wien 2011) 13; *wohnfonds_wien*, Bauträgerwettbewerb, 2.

³³⁷ *Stoecker*, Bauträgerwettbewerb (Diplomarbeit TU Wien 2011) 14.

Neben dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist der Bauträgerwettbewerb das zentrale Planungsinstrument zur Lenkung der Entwicklung von Stadtentwicklungsprojekten. Die Ausschreibung des Bauträgerwettbewerbes ergänzt den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und kann dessen Zielvorstellungen durch zu erfüllende Vorgaben unterstützen und generell inhaltliche Schwerpunkte und städtebauliche Akzente setzen. Im Planungsprozess zur Berresgasse hat man versucht, die Brücke zwischen Städtebau und Wohnbau zu schlagen und die erarbeiteten Zielvorstellungen auch auf Ebene des konkreten Wohngebäudes umzusetzen.³³⁸ Prinzipien des städtebaulichen Rahmenplans und Bebauungsregeln, die nicht rechtlich bindend im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan umgesetzt werden konnten, sollten über den Bauträgerwettbewerb sichergestellt werden. Diese beiden Instrumente bestimmen daher, **wie stark sich das städtebauliche Leitbild in der gebauten Architektur wiederfindet.**³³⁹

Für den nachfolgenden Planungs- und Bauprozess übernahm der **wohnfonds_wien** die Planungsverantwortung zusammen mit der **IBA_Wien** als Projektpartner für innovative Ideen. Das Architekturbüro nonconform wurde für die Prozessbegleitung beauftragt, um sicherzustellen, dass die Prinzipien des städtebaulichen Rahmenplans als realisierbare Anforderungen in die Ausschreibung des Bauträgerwettbewerbs übernommen werden.³⁴⁰

Wohnfonds_wien ist eine gemeinnützige Organisation, die eine Koordinationsstelle für Bauträger:innen, Grundstückseigentümer:innen und den diversen Magistratsabteilungen bildet.³⁴¹ In einer Jury treffen unterschiedliche Interessenvertreter:innen sowie Vertreter:innen der Stadt Wien gemeinsam Entscheidungen. Im Zuständigkeitsbereich des wohnfonds_wien liegt die Verwaltung der Liegenschaften, die Qualitätssicherung für sozialen Wohnbau, die Steuerung von Maßnahmen zur Stadterneuerung sowie die Koordinierung der geförderten Wohnhaussanierung.³⁴²

Im Zuge der **IBA_Wien 2022** findet erstmals in Wien eine Internationale Bauausstellung statt, bei der bautechnische Neuerungen in einem internationalen Rahmen vorgestellt werden. Dabei soll der Wohnbau mit innovativen Ideen weiterentwickelt werden. Vertreter:innen der IBA_Wien begleiten den Prozess rund um die Ausstellung und bieten eine Plattform, bei der die Akteur:innen der Quartiersentwicklung zusammenkommen. Der Prozess begann im Jahr 2016 und führte 2019 zur Entscheidung der Kandidat:innen. Nach der Präsentation der Zwischenergebnisse im Jahr 2020 soll der Prozess 2022 mit einer abschließenden Besichtigung der Projekte ausklingen.³⁴³

³³⁸ MA 21, Berresgasse. Leitbild, 4

³³⁹ MA 21, Berresgasse. Prozess, 14-16.

³⁴⁰ MA 21, Berresgasse. Prozess, 10.

³⁴¹ wohnfonds_wien, Über uns. Wer ist der wohnfonds_wien? <wohnfonds.wien.at/about> (11.03.2022).

³⁴² wohnfonds_wien, Bauträgerwettbewerb, 2.

³⁴³ IBA Wien, Einfach IBA: Die IBA einfach erklärt. <iba-wien.at/iba-wien/einfach-iba> (11.03.2022).

Im Mai 2018 wurde der einstufige Bauträgerwettbewerb für rund 3.000 Wohnungen in der Berresgasse ausgeschrieben, womit er der **größte Bauträgerwettbewerb der österreichischen Geschichte** ist.³⁴⁴ Im Bauträgerwettbewerb wird ein kostengünstiger, qualitätsvoller, innovativer und ökologischer Wohnbau erzielt. Ein sog. **4-Säulen Modell** stützt sich auf Ökonomie, Soziale Nachhaltigkeit, Architektur und Ökologie. Nachdem die Internationale Bauausstellung 2022 in Wien stattfinden soll, ist dafür im Bauträgerwettbewerb auch eine spezielle Aufgabenstellung zum Leitthema „Neue soziale Quartiere“ vorgegeben. Die Bewerber:innen müssen ein **detailliertes Nutzungskonzept für die Erdgeschoßzone** vorlegen, um eine lebendige Erdgeschoßzone zu gewährleisten und eine nachhaltige Quartiersentwicklung erzielen.³⁴⁵

Für die Ausarbeitung der Schwerpunkte des Bauträgerwettbewerbs fanden mehrere Workshops von Oktober 2017 bis Mai 2018 mit allen planenden Magistratsabteilungen, Freiraumplaner:innen und Expert:innen aus der Wirtschaft statt, um eine gemeinsame Planungsgrundlage für den Bauträgerwettbewerb zu entwickeln.³⁴⁶ In diesem **Gesamtplan** wurden die bislang bestehenden Planungen zur Flächenwidmung, das Mobilitäts- und Garagenkonzept, die Freiraum-, Straßen- und Testplanungen zusammengetragen.³⁴⁷ Nach dem Abschluss des Wettbewerbes im Oktober 2018 mussten die eingereichten Projekte und Nutzungskonzepte in einer **nachfolgenden Koordinierungsphase abgestimmt** werden. In dieser von der IBA begleiteten Phase gab es verpflichtende Workshops, die die Qualität des Planungsprozesses sichern sollten. In einer von der MA 21 organisierten Veranstaltung wurden etwa an einer gebietsübergreifenden, lebendigen Erdgeschoßzone gearbeitet.³⁴⁸

³⁴⁴ IBA Wien, Berresgasse. <iba-wien.at/projekte/berresgasse-btw> (11.03.2022).

³⁴⁵ MA 21, Berresgasse. Prozess, 12.

³⁴⁶ MA 21, Berresgasse. Prozess, 10.

³⁴⁷ MA 21, Berresgasse. Prozess, 10.

³⁴⁸ MA 21, Berresgasse. Prozess, 13.

Das Entwicklungsgebiet wurde in elf Bearbeitungsgebiete (BAG) eingeteilt:

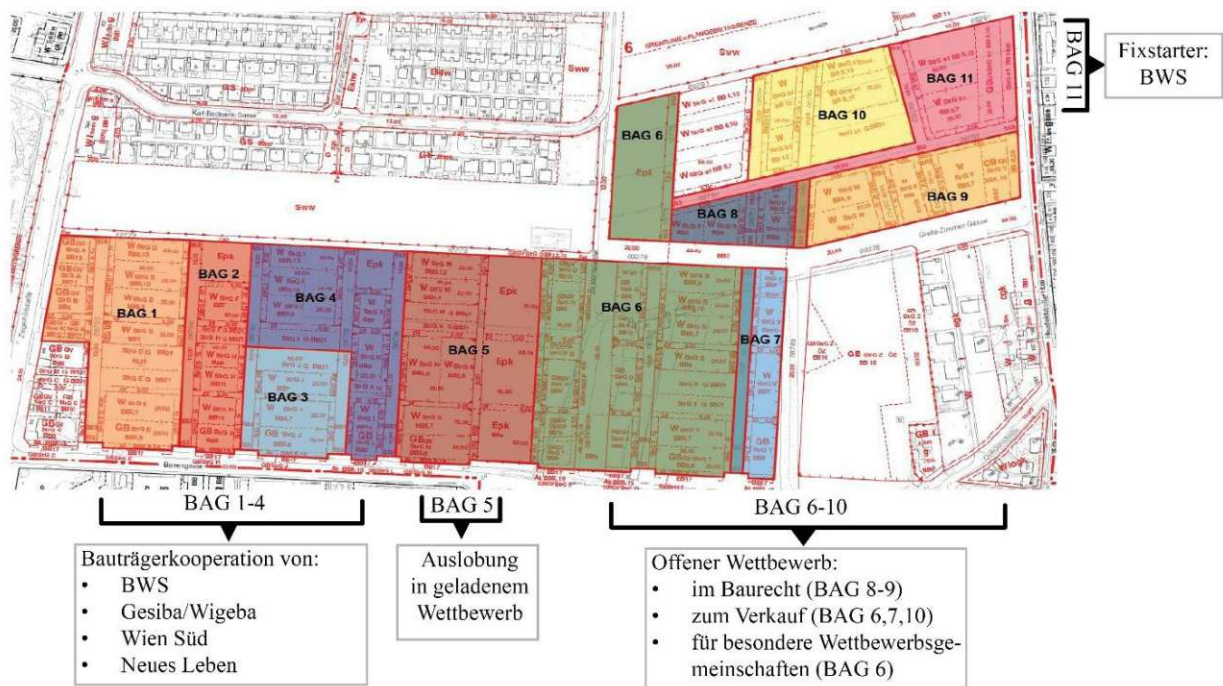


Abb 14: Einteilung Berresgasse in 11 Bearbeitungsgebiete³⁴⁹

a) Ausschreibung des Baurägerwettbewerbs

Die Ausschreibung für den Baurägerwettbewerb beinhaltet verbindliche Vorgaben, die die Bewerber:innen einzuhalten haben und unverbindliche Empfehlungen, die die notwendige Flexibilität gewährleisten. Bei gewissen Thematiken wurde noch einmal nachgeschärft und Empfehlungen genannt, die vom städtebaulichen Leitbild abweichen, da sich im Laufe des Prozesses sinnvollere Lösungen ergeben haben.

(1) Verbindliche Vorgaben

Während sich die verbindliche Vorgaben der Ausschreibung zur Bebauung in erster Linie aus dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und Vorgaben zum Freiraum aus dem übergeordneten Freiraumkonzept ergeben, liegt ein Fokus der Ausschreibung auf der Gestaltung einer lebendigen Erdgeschoßzone.³⁵⁰ Dafür wird im Baurägerwettbewerb die Ausarbeitung eines langfristig funktionierenden Nutzungskonzeptes gefordert. Entlang der Berresgasse und An der Neurisse soll eine **Geschäftsstraße** entstehen, die als sozialer

³⁴⁹ *wohnfonds_wien* in MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Baurägerwettbewerb. Prozess (2018) 12.

³⁵⁰ MA 21, Berresgasse. Prozess, 18.

Treffpunkt fungiert. Dort sollen großflächige Bereiche für den Handel und Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben zur Erfüllung einer Nahversorgungsstudie geplant werden. Die restliche Erdgeschoßzone soll sozialen Einrichtungen, öffentlich zugänglichen, quartiersübergreifenden Gemeinschaftsflächen, temporären Nutzungen uÄ zur Verfügung stehen, wofür die IBA eine eigene Aufgabenstellung zu innovativen und langfristig funktionierenden Konzepten stellt. Mit diesen erhofft sich die IBA neue bauliche Strukturen und innovative Lösungen für das „Wohnen im Erdgeschoß“.³⁵¹

Alle Bewerber:innen mussten **Mobilitätskonzepte** ausarbeiten, die zumindest eine Mobilitätsstation an der Berresgasse (BAG 5) vorsehen müssen und nach Abschluss des Wettbewerbes aufeinander abgestimmt werden. Unter dem Punkt „Soziale Nachhaltigkeit“ soll für ein ausreichendes **Angebot an sozialer Infrastruktur** ein 6-gruppiger Kindergarten mit ca. 900 m² Nutzfläche auf BAG 1 und eine zwei Arztpraxen mit jeweils ca. 130 m² Nutzfläche auf BAG 6 vorgesehen werden.³⁵²

(2) Unverbindliche Empfehlungen

Verpflichtende Vorgaben zur Bebauung werden in der Ausschreibung keine gemacht, da diese zum Großteil über den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan abgewickelt werden. Eine klare Empfehlung ist jedenfalls die im städtebaulichen Leitbild vorgesehene städtebauliche Struktur, die einen **klar umrissenen, rechteckigen Abdruck der Bauplätze** vorgibt. Damit soll eine deutliche Unterscheidung zwischen Wohnraum und öffentlichem Raum erfolgen und die Wirkung des öffentlichen Raumes gestärkt werden. Als besonderes Merkmal der Bebauung sind im städtebaulichen Leitbild **Arkaden** in der Berresgasse und An der Neurisse vorgesehen. Diese bilden einen öffentlichen Straßen- und Bewegungsraum, der zur Belebung der Erdgeschoßzone beiträgt und eine hohe Nutzer:innenfrequenz erzeugen soll.³⁵³

Während das Planungsgebiet autofrei bleiben soll, sind öffentliche Parkplätze für Besucher:innen der Geschäftsstraßen als **Kurzparkmöglichkeit** zu planen. Zusätzlich sind **drei große Tiefgaragen** und zwei bauplatzspezifische Garagen vorgesehen, bei denen eine Mehrfachnutzung der Stellplätze für alle Garagen mit einem Garagenbetreiberkonzept geregelt ist.³⁵⁴

³⁵¹ MA 21, Berresgasse. Prozess, 18f.

³⁵² MA 21, Berresgasse. Prozess, 19.

³⁵³ MA 21, Berresgasse. Prozess, 20.

³⁵⁴ MA 21, Berresgasse. Prozess, 22-23.

Während das Areal westlich der Neurisse seinen Charakter stark von der Nutzung der Arkaden und der sozialen Infrastruktur sowie Freiflächen abhängig macht, wird an den beiden urbanen Achsen die kommerzielle Erdgeschoßnutzung das Stadtbild prägen. Das nördliche Wohnquartier wird bis auf einen Nahversorger als reines Wohnquartier gestaltet. Für eine nachhaltige Entwicklung des neuen Stadtquartiers ist ein Stadtteilmanagement vorgesehen, das ebenfalls einen Standort in der Berresgasse erhalten soll.³⁵⁵

Im Bauträgerwettbewerb werden grundsätzlich die bereits im kooperativen Planungsprozess erarbeiteten Inhalte übernommen und etwas detaillierter ausgearbeitet. Bis auf wenige Nachschärfungen werden keine neuen Entscheidungen getroffen, die sich auf die Umweltauswirkungen des Städtebauvorhabens auswirken.

9. Ausführungsprojekte

Die Sieger:innen des Bauträgerwettbewerbes erwerben nach Abschluss im Oktober 2018 die Grundstücke bzw den jeweiligen Bauplatz und verpflichten sich diese entsprechend ihrer eingereichten Konzepte zu bebauen. Diese Verpflichtung wird in der Praxis über städtebauliche Verträge abgewickelt. Grundsätzlich reichen die Bauträger:innen auf dieser Grundlage ihre Bauanträge bei der Behörde ein, um eine entsprechende Baugenehmigung zu erhalten.

Im Fall der Berresgasse wird es zu diesem Zeitpunkt allerdings komplizierter. Im Instanzenzug zeichnet sich ab, dass die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, möglicherweise ein Fehler gewesen ist. Entscheidet das BVwG neuerdings in der Sache und spricht sich für eine UVP-Pflicht aus, müsste die UVP nachträglich nachgeholt werden. Dies ist einerseits problematisch, da eine nachträgliche UVP kaum mehr als eine nachträgliche Legitimierung der bereits getroffenen Entscheidungen wäre. Andererseits besteht in dieser speziellen Situation eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Bauträger:innen. Die einzelnen Bauwerber:innen hatten zu diesem Zeitpunkt ihre Projekte bei der Baubehörde eingereicht und nacheinander bereits die ersten Baubewilligungen erhalten. Mit dem Wegfall der Rechtskraft des negativen Feststellungsbescheides konnte die Baubehörde allerdings keine weiteren Genehmigungen ausstellen, da die Rechtsgrundlage dafür weggefallen ist. So ergab sich die Situation, dass manche Bauträger:innen eine aufrechte Baugenehmigung hatten und theoretisch zu bauen beginnen konnten.³⁵⁶ Auf zwei Bauplätzen hat man auch bereits mit der Umsetzung des

³⁵⁵ MA 21, Berresgasse. Prozess, 23.

³⁵⁶ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

Bauvorhabens begonnen.³⁵⁷ Da ein UVP-Bescheid aber grundsätzlich eine Rahmengenehmigung für die nachfolgenden Bauprojekte darstellt, ergeben sich hier Schwierigkeiten in der Praxis. Etwaige Baugenehmigungen dürfen dem UVP-Bescheid aufgrund seiner dinglichen Wirkung nicht widersprechen. Bauträger:innen, die bereits mit dem Bau begonnen haben, liefen daher Gefahr, nach Fertigstellung ihrer Bauprojekte noch nachträgliche Auflagen erfüllen zu müssen. Auf der anderen Seite konnten die meisten Bauträger:innen aufgrund der Entwicklungen keine Baugenehmigung bekommen, bis geklärt wurde, ob eine UVP nachgeholt werden muss.³⁵⁸ Der geplante Umsetzungszeitraum verschob sich daher wesentlich. Neben zusätzlichen Kosten für die Bauträger:innen ist für das Quartier Berresgasse auch deshalb problematisch, da bei der Internationalen Bauausstellung 2022 bereits erste Projekte ausgestellt hätten werden sollen.

Der Bauträger Kallco hat als Erster, noch während des Instanzenzuges mit dem Bau des Projektes „com22PLUS“ begonnen. Nach der Beiziehung einer Rechtsberatung wurde das Risiko einer nachträglichen UVP in Kauf genommen, da nicht erwartet wurde, dass diese Auflagen für das konkrete Projekt beinhalten würde. Das Bauvorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass es durch ein spezielles Energiekonzept energieautark und nicht auf Fernwärme uÄ angewiesen ist. Die Versorgung mit Fernwärme wäre bei der Umsetzung der anderen Bauprojekte zB ein Problem, da für die Bauprojekte ohne Baubescheid noch nicht in das gemeinsame Fernwärmenetz eingezahlt wurde. Ebenso konnten andere Bauträger:innen zB trotz Baubewilligung noch nicht mit dem Bau beginnen, da sie sich eine Tiefgarage mit anderen Projekten teilen, die noch keinen Baubescheid hatten.

Da com22PLUS nur auf eine Wohnnutzung ausgerichtet ist und keine Infrastruktureinrichtungen umfasst, die möglicherweise Umweltauswirkungen verursachen würden, war man sich bei dem Baustart relativ sicher keinen nachträglichen Auflagen zu unterliegen.

Während andere Bauträger:innen erst im Frühjahr 2022 mit dem Bau starten, sind die Bewohner:innen hier bereits im Februar 2022 eingezogen. Die Verzögerung hat sich auch auf die Abstimmung unter den Projekten bzw die Dynamik unter den Bauträger:innen ausgewirkt und Schwierigkeiten mit der geplanten Baulogistik verursacht.³⁵⁹

³⁵⁷ Eines dieser Vorhaben ist das Projekt com22PLUS vom Bauträger Kallco, mit dessen Projektentwicklerin im Zuge dieser Arbeit ein Interview geführt wurde.

³⁵⁸ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

³⁵⁹ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

10. Schlussfolgerung Entwicklungsgebiet Berresgasse

Der **kooperative Planungsprozess** für das Entwicklungsgebiet Berresgasse ist grundsätzlich ein gelungenes Beispiel für die frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachbereiche, Entscheidungsträger:innen und interessierten Bürger:innen. Während im kooperativen Planungsprozess nicht ausdrücklich auf Umweltauswirkungen hingewiesen wird, werden sie bei den entsprechenden Entscheidungen mitbedacht und sind in dem Versuch einer möglichst nachhaltigen und kompakten Bebauung, einer großzügigen Freiraumgestaltung und einem möglichst umweltfreundlichen Mobilitätsangebot impliziert.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen bei Städtebauvorhaben ergeben sich vor allem aus der Wahl des Standortes. Der **Standort der Berresgasse** wurde erst im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans in einer SUP untersucht. Die generelle Eignung des Standortes als Stadterweiterungsgebiet ergibt sich allerdings bereits aus dem STEP 05, welcher rund 10 Jahre zuvor erstellt wurde bzw aus dem nachfolgenden STEP 25. Die konkrete Planung am Standort der Berresgasse ein neues Stadtquartier zu errichten, ist auf den Strategieplan Zielgebiet U2 Donaustadt zurückzuführen, welcher ebenfalls mehr als fünf Jahre zuvor erstellt und keiner SUP unterzogen wurde. Auch die Bauträger:innen halten sich mit der Realisierung ihrer Projekte an die strategischen Entwicklungsvorhaben der Stadt Wien, die sich aus dem STEP oder übergeordneten Grünplänen ergeben, welche die zu sichernden Freiräume im Wiener Stadtgebiet festsetzen.³⁶⁰ Dennoch würde die Entscheidung, in der Berresgasse ein Stadtentwicklungsprojekt zu realisieren, in einer Städtebau-UVP neuerdings aufgeworfen werden und erstmals echten Rechtsansprüchen gegenüberstehen.

Im Idealfall ist von einer Planungshierarchie auszugehen, bei der auf jeder Ebene eine SUP zum Einsatz kommt. Während auf Ebene der Wiener Politik die strategische Grundsatzfragen gestellt wird, ob die Stadt Wien einem Bevölkerungswachstum positiv gegenübersteht („ob“), geht es im nächsten Schritt, also im Zuge des STEP darum, Flächen zu identifizieren, die sich für die Stadterweiterung eignen („wo“). Auf nachfolgender Ebene des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sollte in einer SUP die Art der Projektausführung („wie“) auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden, also zB die Bauhöhe, Bebauungsdichte oder städtebauliche Struktur.³⁶¹ Während in dem Erstellungsprozess des STEP und des Strategieplan zweifellos viel Fachwissen zusammenkommt, mangelt es an echten Beteiligungsrechten der Bevölkerung, die eine sinnvolle Umweltprüfung gerade gewährleisten sollte.

³⁶⁰ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

³⁶¹ BMLFUW, Praxisblatt 4: Alternativenprüfung in der SUP (2014) 7f.

Grundsätzlich bezieht sich der geographische Anwendungsbereich der SUP auf die konkrete Fläche, die Inhalt des Planes ist. Dennoch können Umweltauswirkungen, die durch Verdrängungseffekte entstehen, ebenfalls berücksichtigt und Alternativen außerhalb des Planungsraumes untersucht werden. So wurden bei der Berresgasse **alternative Standorte** außerhalb von Wien erwogen, die sich als weniger geeignet herausstellen und die Standortwahl der Berresgasse bestärken. Für sinnvolle Alternativen besteht auf der Ebene der SUP im Gegensatz zur UVP grundsätzlich ein größerer Spielraum.³⁶² Im Falle eines bereits in seinen Grundzügen geplanten Städtebauvorhaben ist diese Alternativenprüfung auf Ebene des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes allerdings eingeschränkt. Da es sich bei der Berresgasse um eine anlassbezogene Widmung handelt, ist es schwierig in der SUP für die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes einen gänzlich anderen Standort vorzuschlagen, an welchem ein Städtebauvorhaben umweltverträglicher wäre. Im Grunde können lediglich Bebauungsformen, Mobilitätskonzepte, Grünraum- oder Versorgungskonzepte für dieses spezielle Gebiet angepasst werden.

Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes und die SUP sollten von der Frage ausgehen, welcher Standort sich am besten für eine spezifische Nutzung eignet. Eine sinnvolle SUP ist grundsätzlich so konzipiert, dass sie **begleitend zum Planungsprozess** erfolgt und im Laufe des Planerstellungsprozesses wirklich über Alternativen nachgedacht wird und Stimmen außerhalb der Planungsbehörden dazu einholt werden. Eine anlassbezogene Widmung führt zu einer umgekehrten Reihenfolge, die darauf zurückzuführen ist, dass oft nicht so viele Flächen für die spezielle Nutzung zur Verfügung stehen.³⁶³ Bei der Berresgasse wird die SUP nicht begleitend während der Planentwicklung durchgeführt, sondern im Nachhinein dazu eingesetzt, die beschlossenen Planungen nachträglich zu legitimieren und in eine Verordnungsform zu bringen. Eine SUP als Reaktion auf einen bereits vorliegenden Planentwurf, entspricht nicht dem grundsätzlichen Gestaltungsziel.³⁶⁴

Die Berresgasse wird vor allem damit legitimiert, dass sie entlang der U2 Achse liegt und öffentlich gut angebunden ist. Gegenstimmen behaupten allerdings, dass die Berresgasse zumindest in der derzeitigen Situation sehr **mangelhaft an das ÖV-Netz angebunden** ist. So hält etwa der Bezirksvorsteher der Donaustadt Ernst Nevriky den Standort der Berresgasse zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für ideal, da sie nicht direkt an der U-Bahn liegt. Seiner Ansicht

³⁶² BMLFUW, SUP-Praxisblatt 6. Verflechtung von Strategischer Umweltprüfung (SUP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (2019), 13.

³⁶³ BMLFUW, SUP-Praxisblatt 5, 8.

³⁶⁴ *Arbter*, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3.3} (2013) 1f.

nach, hätten Gebiete wie das Hausfeld, die direkt an einer U2-Station liegen, zuerst entwickelt werden sollen und die Berresgasse erst mit der Umsetzung der geplanten Straßenbahnlinie 27.³⁶⁵

Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte bringen Neuerungen im Städtebau-Tatbestand mit sich. So ist eine Multifunktionalität bei der Berresgasse durchaus gegeben. Selbst wenn der Fokus auf die Wohnnutzung gerichtet ist, bringen die nötigen Infrastruktureinrichtungen eines Stadtquartiers dieser Dimension automatisch eine gewisse Multifunktionalität mit sich. Die im kooperativen Planungsverfahren erarbeiteten Ziele einer lebendigen Erdgeschoßzone mit einer hohen Nutzer:innenfrequenz und einer Geschäftsstraße sowie auch die Hirschstettner Hauptallee deuten sehr wohl darauf hin, dass das Gebiet einen gewissen Einzugsbereich haben soll. Die Gutachten zeigen allerdings, dass bei der Berresgasse keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sich auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Grenzen halten wird. Fraglich ist, ob das zweite Erkenntnis des BVwG als grundsätzlicher Maßstab für ähnliche Städtebauvorhaben gelten kann und die Auslegung des Tatbestandes in Zukunft davon beeinflusst sein wird. Anstatt im Rahmen der Bescheidbeschwerde eine Einzelfallprüfung zu den Umweltauswirkungen durchzuführen, sollten allgemeine Schwellenwerte und eindeutige Kriterien herangezogen werden. Möglicherweise ist zusätzlich zu den Schwellenwerten zum Flächenverbrauch auch ein quantitativer Schwellenwert zum Verkehrsaufkommen eine Möglichkeit, die Auswirkungen allgemein beurteilen zu können.

³⁶⁵ Putschögl/Krutzler, Donaustadt-Bezirksvorsteher: "Vorsorgeprojekte sind politisch nicht erwünscht". Artikel im Standard vom 12. Mai 2019 <<https://www.derstandard.at/story/2000102845111/donaustadt-vorsorgeprojekte-sind-politisch-nicht-erwuenscht>> (01.03.2022).

IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerung Städtebau-UVP

Als **Erschließungsvorhaben** entsprechen Städtebauvorhaben nicht der Charakteristik eines typischen Projektes iSd UVP-G 2000 und lassen sich nicht problemlos in das System der Umweltprüfungen einordnen. Grundsätzlich prüft die SUP Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, die UVP jene von konkreten Projekten. Städtebauvorhaben weisen durch ihre Charakteristik eine gewisse Nähe zu raumordnungsrechtlichen Instrumenten auf und stehen in gewisser Weise **zwischen einem Plan und einem konkreten Projekt**. Damit sind sie im Grunde systemfremd.³⁶⁶ Durch diese Sonderstellung entstehen die grundlegenden Probleme im UVP-Verfahren.

Dabei stellt sich die Frage, was genau der Gegenstand einer Städtebau-UVP ist. In Österreich ist das der vor dem konkreten Projekt liegende Planungsakt, das sog. Gesamtvorhaben. Dadurch, dass Städtebauvorhaben in der UVP-RL als UVP-pflichtige Projekte kategorisiert werden, müssen Städtebauvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verpflichtend einer UVP unterzogen werden. Da sich die wesentlichen Umweltauswirkungen von Städtebauvorhaben in erster Linie aus dem Standort, der Größe, der versiegelten Fläche sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen ergeben, sollten diese Grundsatz- und Bedarfsentscheidungen allerdings sinnvollerweise in einer SUP auf höherer Planungsebene geprüft werden. Auf dieser Ebene würde ein größerer Handlungsspielraum bestehen und Standortalternativen bzw andere Lösungsmöglichkeiten könnten besser untersucht werden als in einer UVP. So stellte die EK in ihrem Bericht von 2003³⁶⁷ bereits fest, dass einige Mitgliedsstaaten es für sinnvoller erachten würden, die **Umweltauswirkungen von Städtebauprojekten in der vorgelagerten SUP** zu prüfen.³⁶⁸ In der derzeitigen Ausgestaltung der Städtebau-UVP ist es **idR zu spät, Grundsatzfragen**, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, erst im Zuge des UVP-Verfahrens in Frage zu stellen. Solche Fragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand eines UVP-Verfahrens, da die Bewilligungsfähigkeit eines konkreten Großprojektes im Fokus steht und nicht grundlegende, strategische Überlegungen wie zB die Verlegung des Projektes an einen grundsätzlich unterschiedlichen Standort. Ziel einer UVP ist es für ein konkretes Projekt Auflagen

³⁶⁶ Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 638; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at) Rn 3.

³⁶⁷ Europäische Kommission, Bericht über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG) KOM (2003) 334 endgültig, 53.

³⁶⁸ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 12-13.

vorzuschreiben, um seine Umweltverträglichkeit zu optimieren. Ungeklärte Grundsatzfragen auf Ebene der Projektzulassung können zu kostenintensiven Fehlplanungen führen.

Durch diesen Systembruch und die sich in der praktischen Umsetzung ergebenden Fragen wird der Erschließungscharakter in der Literatur auch **kritisch** angesehen. Der Erschließungscharakter ergibt sich nicht aus der Systematik der UVP-RL und führt dazu, dass eine Reihe von Stadtentwicklungsprojekten, die eventuell Umweltauswirkungen bewirken können, nicht unter den Städtebau-Tatbestand fallen. So können etwa **Hochhausprojekte** oder **größere Wohnhausanlagen** auch unter keinen anderen Tatbestand der UVP subsumiert werden und fallen aus dem System der Umweltprüfungen heraus.³⁶⁹

Aufgrund der Sonderstellung der Städtebauvorhaben in dem System der Umweltprüfungen stellt sich außerdem die Frage, **zu welchem Zeitpunkt eine Umweltprüfung** bei Städtebauvorhaben sinnvollerweise durchgeführt werden sollte.

Im Fall der Berresgasse wurde der Feststellungsantrag **nach der Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes** eingereicht, da mit diesem die Grundzüge der Bebauung und die Gestaltung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen im Wesentlichen feststanden. Relativ zeitgleich wurde allerdings gerade die SUP für den neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durchgeführt. Es ist daher nicht klar, was genau in einer UVP zu diesem Zeitpunkt geprüft werden sollte, wenn noch keine weiteren Angaben zur konkreten Bebauung bekannt sind. Dadurch besteht die Gefahr einer **Doppelprüfung mit beinahe identen Prüfungsinhalten**.³⁷⁰

Ein neuer Prüfgegenstand würde erst zum Abschluss des Bauträgerwettbewerbes feststehen, wenn die Siegerprojekte bekannt sind und die konkreten Bebauungen in ihrer Gesamtheit auf ihre Umweltauswirkungen untersucht werden könnten. In der Literatur wird eine so spät ansetzende Städtebau-UVP nicht als notwendig erachtet, da es gerade um die Aufschließung des Geländes für die spätere Bebauung geht und detaillierte Angaben dafür nicht unbedingt notwendig sind. Eine **UVP nach dem Bauträgerwettbewerb** wäre auch nur dann sinnvoll, wenn grundlegende Entscheidungen, wie die Standortwahl bereits in einer vorgelagerten SUP abschließend behandelt werden und im UVP-Verfahren nicht mehr vorgebracht werden könnten.

Denn bereits der frühzeitig eingebrachte Feststellungsantrag der Berresgasse hat aufgrund mangelnder Rechtskraft zu wesentlichen Verzögerungen geführt, obwohl er rund zwei Jahre vor der Durchführung des Bauträgerwettbewerbes eingereicht wurde. In der Theorie wäre es

³⁶⁹ Pyka, Städtebau-Kumulierung-UVP (Diss Uni Innsbruck 2019) 66f.

³⁷⁰ Hartlieb, Städtebau und Umweltprüfung (Mast. WU Wien 2013) 52; Bernegger/Mesecke, RdU 2011, 169f.

sinnvoll, Prozesse wie die UVP-Feststellung abzuschließen, bevor mit dem nächsten Schritt im Planungsprozess begonnen wird. Da diese Verfahren in der Planungspraxis allerdings realistisch gesehen zu lange dauern, um sie abzuwarten, **überschneiden sich bestimmte Prozesse**. So wurde der Bauträgerwettbewerb zB bereits durchgeführt, obwohl der Feststellungsbescheid noch keine Rechtskraft hatte und das Verfahren bereits bei den Höchstgerichten anhängig war. Durch die Aufhebung des Bescheides nach der Auslobung der Siegerprojekte und dem Verkauf der Grundstücke fiel die rechtliche Grundlage weg. Damit startete die Projektrealisierung mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen.³⁷¹

Die große Problematik an der österreichischen Umsetzung der Umweltprüfung ergibt sich auch durch eine **unzureichende Umsetzung der SUP**. Dieses Instrument wird in vielen Fällen als pro forma Prüfung durchgeführt, die keine verbindliche Ergebnisse bzw Möglichkeit zur Durchsetzung der Rechte beinhaltet.³⁷² Wie auch in der Fallstudie zur Berresgasse erkennbar ist, sollte eine SUP frühzeitig im Prozess angewendet und sinnvoll ausgestaltet werden. Eine SUP wäre zu einem Zeitpunkt wertvoll, zu dem tatsächlich noch Handlungsraum besteht und mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung Ergebnisse ausgearbeitet werden, die verbindlich und einklagbar sind.

Sinnvollerweise sollte es in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess eine richtige **Abschichtung** zwischen den Umweltprüfungen geben. Dabei hat eine vorgelagerte SUP eine vorbereitende Funktion für nachfolgende Verfahren. Im Idealfall sollte die vorgelagerte SUP die nachfolgenden Umweltprüfungen entlasten, indem darin bereits Grundsatzentscheidungen getroffen werden und die verschiedenen Interessen sichtbar bzw Konflikte ausgetragen werden.³⁷³ Strategische Grundsatzfragen (zB zum Bedarf, dem Standort oder der Dimension), die in der SUP abschließend behandelt werden können, sollen in der UVP nicht nochmals geprüft und neu aufgerollt werden müssen.³⁷⁴ In Österreich fehlt eine praxistaugliche Verbindung der SUP und UVP, bei der eine vorangegangene Umweltprüfung einen tatsächlichen Nutzen für die nachfolgende Umweltprüfung hat. Während gesetzlich die Möglichkeit geschaffen wird, Unterlagen der SUP in der UVP nutzen zu können, gibt es in Österreich keine sinnvolle und tatsächliche Abschichtung von Prüfinhalten. Durch die mangelhafte Umsetzung der SUP ohne verbindliche Ergebnisse und Rechtsansprüche verlagert

³⁷¹ Hufnagel, Mündliche Auskunft im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Diplomarbeit am 23.03.2022.

³⁷² Ökobüro, Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung (2021) 21.

³⁷³ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) Rn 51.

³⁷⁴ BMLFUW, Praxisblatt 6, 8.

sich die eigentliche Umweltprüfung auf die UVP und damit auf die Projektebene, in der die meisten Tatsachen bereits feststehen. Einen tatsächlichen Rechtsanspruch auf Mitsprache gibt es aber nur in der UVP.³⁷⁵ Im Grunde sollte die UVP dafür da sein, Bauwerber:innen eines konkreten Projektes sinnvolle Auflagen zu erteilen, die die Umweltverträglichkeit des Projektes optimieren. Eine solche Auflage kann in der UVP nicht darin bestehen den Projektwerber:innen vorzuschreiben, ihr Projekt an einem geeigneteren Standort umzusetzen.

Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen der SUP und der Städtebau-UVp und der damit einhergehenden Gefahr einer Doppelprüfung mit beinahe identen Prüfungsinhalten forderte zB Deutschland bei der Befragung zur Umsetzung der UVP-RL³⁷⁶ die Entfernung des Städtebau-Tatbestandes aus der UVP-RL, da die Umweltauswirkungen ohnehin bereits im Zuge der SUP geprüft wurden.³⁷⁷ Für Fälle, in denen eine Umweltprüfung sowohl aufgrund der UVP-RL als auch der SUP-RL verpflichtet wird, können die Mitgliedstaaten im Sinne einer Vermeidung von unnötigen Mehrfachprüfungen ein koordiniertes oder **gemeinsames Verfahren vorsehen, das den Anforderungen beider Richtlinien gerecht** wird. Daher könnte in Österreich eine stärkere **Verknüpfung und Koordinierung der UVP- und SUP-Verfahren** eine Verbesserungsmöglichkeit darstellen. Diese Verknüpfung ist unionsrechtlich grundsätzlich zulässig.³⁷⁸

³⁷⁵ *Emmerling*, Gemeinderat, 63. Sitzung vom 29.01.2020, Wörtliches Protokoll (2020), 50-51 <service.magwien.gv.at/mdb/gr/2020/gr-063-w-2020-01-29-050.htm> (21.01.2022).

³⁷⁶ *European Commission*, Effectiveness EIA Directive (2009) 104f.

³⁷⁷ *Hartlieb*, Städtebau und Umweltprüfung (Masterarbeit WU Wien 2013) 53; *European Commission*, Effectiveness of EIA Directive (2009) 104f.

³⁷⁸ Erwägungsgrund 19 SUP-RL; Art 11 Abs 2 SUP-RL; *ÖIR/TU Wien*, Städtebau-UVp, 15.

V. Deutschland

Da immer wieder auf die funktionierende Abschiebung zwischen SUP und UVP in Deutschland hingewiesen wird, und die UVP für Städtebauvorhaben in Deutschland scheinbar zu weniger Problemen führt, wird hier mit einem kurzen Einblick in das deutsche Planungs- und Rechtssystem die Umsetzung der Städtebau-UVp untersucht.

Ein Blick nach Deutschland bietet sich besonders bei der Umsetzung gemeinsamer unionsrechtlicher Vorgaben immer an. Deutschland ist in vielerlei Hinsicht mit Österreich vergleichbar. So bringt die gemeinsame Sprache, ein ähnliches Rechtssystem und eine föderale Staatsorganisation mit den Verwaltungsebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen eine gewisse Vergleichbarkeit.³⁷⁹ Gleichzeitig unterscheidet sich Deutschland zB hinsichtlich seiner Größe wesentlich von Österreich.

A. Umweltprüfungen im deutschen Planungssystem

1. Überblick Deutsches Planungssystem

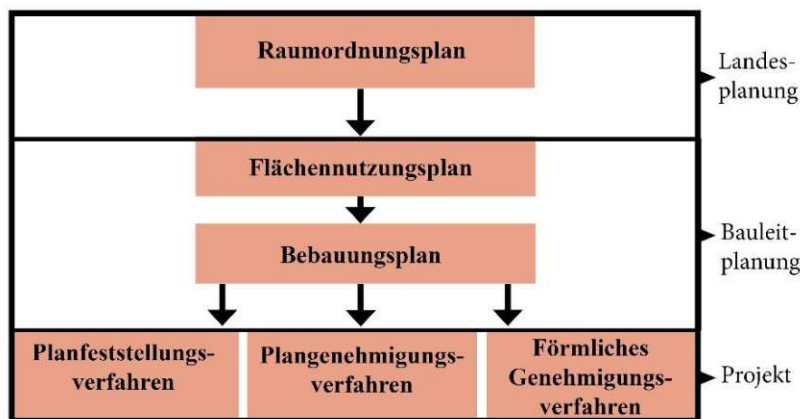


Abb 15: Planungs- und Zulassungsprozess Deutschland

In Deutschland wird ein Raumordnungsplan auf Ebene des Bundes, der Länder und Regionen erstellt.³⁸⁰ Die örtliche Raumplanung wird als Bauleitplanung bezeichnet und umfasst einen

³⁷⁹ Sturm, Raumordnung in den Niederlanden vor dem Hintergrund der Raumordnung in Deutschland - konkretisiert am Beispiel Bayerns in Goppel/Troeger-Weiß (Hrsg), Schriften zur Raumordnung und Landesplanung. Band 34 (2011) 26.

³⁸⁰ § 13 Abs 1 und 2 dt ROG; BMI, Raumordnung und -entwicklung: Was ist das eigentlich?

<bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/raumordnung-raumentwicklung/grundlagen/was-ist-das/was-ist-das.html> (28.07.2021).

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) und einen Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung). Dabei gibt es verschiedene Arten von Bebauungsplänen.³⁸¹

Klassischer BBP • rechtsverbindliche Steuerung der baulichen Nutzung einer Gemeinde • gebunden an Festsetzungskatalog § 9 Abs 1 bis 3 dt BauGB • als Satzung erlassen	Vorhabensbezogener BBP (§ 12 dt BauGB) • Gemeinde schafft Voraussetzungen für bestimmtes Vorhaben • Investor/in erarbeitet Vorhabens- und Erschließungsplan • Durchführungsvertrag • keine Bindung an Festsetzungskatalog
BBP der Innenentwicklung (§ 13a dt BauGB) • BBP im beschleunigten Verfahren • für Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung von Flächen	Planfeststellungersetzender BBP • BBP ersetzt das Planfeststellungsverfahren • zB bei Zulassung von Bundesfern-, Landes- bzw überörtlichen Straßen

Abb 16: Arten von Bebauungsplänen in Deutschland

Die Projektgenehmigung wird in verschiedenen Zulassungsverfahren eingeholt. Ein solches ist das Planfeststellungsverfahren, welches ein besonderes Trägerverfahren für die UVP spezifischer Großprojekte (zB Bau eines Flughafens, einer U-Bahn, Zulassung einer Abfalldeponie) darstellt. Da das Planfeststellungsverfahren mit einem sehr großen Aufwand verbunden ist, gibt es als alternatives Zulassungsverfahren das Plangenehmigungsverfahren, welches sich mangels Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht als Trägerverfahren für eine UVP eignet.³⁸² Für Städtebauprojekte ist das Planfeststellungsverfahren idR nicht relevant, diese werden einem förmlichen Genehmigungsverfahren unterzogen, das in den Bauordnungen der Länder geregelt ist. Das förmliche Genehmigungsverfahrens ist ein Trägerverfahren für die UVP und sieht eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit vor.³⁸³

Für das Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung spielt in Deutschland das sog. **städtebauliche Leitbild der Innenentwicklung** eine bedeutende Rolle. Anstatt Bauvorhaben auf der grünen Wiese zu realisieren, forcieren die Gemeinden eine Entwicklung nach innen.

³⁸¹ § 5 Abs 1 Satz 1 dt BauGB; *Wende*, Umweltprüfung in *ARL (Hrsg)*, Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (2018) Hannover, 2718; *Mitschang*, Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung (2013) ZfBR 2013, 325; *BBR*, Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000)27.

³⁸² *Wickel*, UVP in Deutschland, Der öffentliche Sektor 2018/44(3), 21-23; *Regional Planning and Environmental Research Group*, Von der Projektidee zur Genehmigung Zulassungsverfahren Deutschland und den Niederlanden (2020) 37.

³⁸³ *Schlacke*, Instrumente des Umweltrechts⁷ (2019) 93.

Dementsprechend wird auch in den rechtlichen Grundlagen zwischen dem Außenbereich und dem innerstädtischen Bereich unterschieden.³⁸⁴

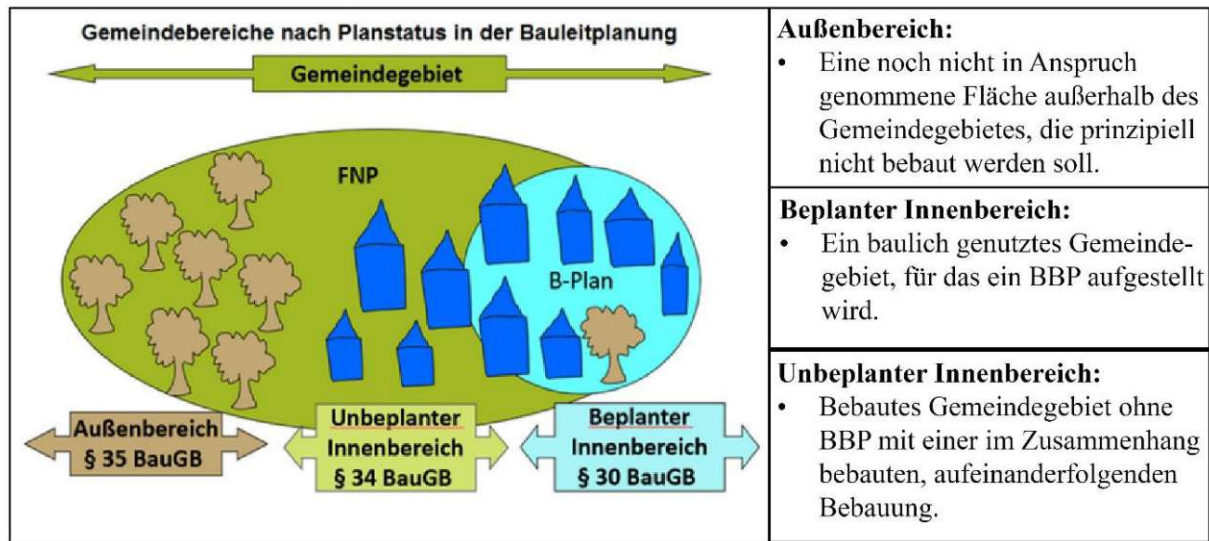


Abb 18: Bereiche eines Gemeindegebietes³⁸⁵

Je nachdem ob ein Bauvorhaben im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich umgesetzt werden soll, ist die Zulassung von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes muss die **Festsetzungen des § 30 BauGB erfüllen**. Ein Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich kann zugelassen werden, solange es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie seiner Größe und Eigenart in die **bereits vorhandene Bebauung der näheren Umgebung** einfügen lässt und den Voraussetzungen des § 34 BauGB entspricht. Im Außenbereich kann ein Bauvorhaben unter den **Voraussetzungen des § 35 BauGB** zugelassen werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder beeinträchtigt werden dürfen.³⁸⁶

³⁸⁴ Mitschang, Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung (2013) ZfBR 2013, 324.

³⁸⁵ Bildquelle: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Bauvorhaben und Zulässigkeitsvoraussetzungen <lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-vorhabenzulassung.html>; Beschreibung der Gemeindebereiche nach Tomerius, UVP-RL und Städtebaurecht in den Mitgliedstaaten der EU (2002) 334; Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung, Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000) Bonn, 27-30.

³⁸⁶ Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Bauvorhaben und Vorhabenzulassung <lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-vorhabenzulassung.html> (30.08.2021).

2. Umsetzung UVP-RL und SUP-RL

Die UVP-RL und die SUP-RL wurden in Deutschland auf Bundesebene in einem gemeinsamen Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (dt UVPG)³⁸⁷ und durch Änderungen der bestehenden Fachgesetze umgesetzt. Weitere Regelungen zur SUP in der Raumordnung und Bauleitplanung beinhaltet das **Europaanpassungsgesetz Bau** (EAG Bau).³⁸⁸ Dem Bundesgesetzgeber kommt für die Umsetzung der Richtlinien gem Art 75 GG nur eine **Rahmengesetzgebungskompetenz** zu. Angelehnt an die rahmenrechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes müssen die Länder die Richtlinie weiter umsetzen.³⁸⁹

Deutschland hatte bereits vor 1990 ein recht ausgeprägtes Rechtssystem im Umweltbereich und entschied sich die SUP und die UVP gem § 33 bzw § 4 dt UVPG als „*unselbstständige[n] Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren*“ zu gestalten. Anders als in Österreich wurden in Deutschland daher **keine neue Behördenstruktur** und **keine eigenen Verfahren** für die UVP geschaffen. Eine UVP und SUP benötigen demnach immer ein Trägerverfahren, also die eigentlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren diverser Behörden oder sonstige vorgelagerte Verfahren.³⁹⁰

3. Tatbestand Städtebauprojekte in Deutschland

Der Städtebau-Tatbestand der UVP-RL wurde in Deutschland in **Anlage 1 Nr 18.7 dt UVPG** umgesetzt. Demnach fällt unter ein Städtebauprojekt der „*Bau eines **Städtebauprojektes** für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt*“ (i) **100.000 m²** (UVP-pflichtiges Vorhaben) oder (ii) oder **20.000 m² bis weniger als 100.000 m²** (Einzelfall-Vorprüfung). Der vom Städtebautatbestand der UVP-RL umfasste Bau eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentren wurden, wie in Österreich auch, in einem eigenen Tatbestand geregelt.³⁹¹ Eine Städtebauprojekt ist in Deutschland daher bereits mit Überschreiten eines Schwellenwertes UVP-pflichtig und muss nicht wie im

³⁸⁷ dt UVPG 12.2.1990 I 205 idF 18.3.2021 I 540, BGBl. I S. 540.

³⁸⁸ *Arbter*, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3,3}, 228.

³⁸⁹ *Grotefels*, Umweltprüfung und Umweltbericht in der Regionalplanung in *Mitschang* (Hrsg.), Umweltprüfverfahren in der Stadt- und Regionalplanung (2006) 20.

³⁹⁰ *Kager*, Städtebau-UVP(Diss WU Wien 2016)268-273; *Schlacke*, Instrumente des Umweltrechts⁷ (2019), 105.

³⁹¹ Parkplatz in Anlage 1 Z 18.4 dt UVPG, EKZ in Anlage 1 18.6 dt UVPG.

österreichischen System weitere qualitative Kriterien erfüllen. Der quantitative Schwellenwert ist in Deutschland um einiges niedriger als in Österreich.

4. Abgrenzung SUP und UVP in Deutschland

Um dem Grundsatz der Frühzeitigkeit zu entsprechen und der Rolle als Vorreiter im Umweltschutz gerecht zu werden, hat der deutsche Gesetzgeber bereits vor **Einführung der SUP-RL** beschlossen, bestimmte Verfahren auf einer vorgelagerten Planungsebene einer UVP zu unterziehen, die einen entscheidenden Einfluss auf die Zulassung eines Vorhabens nehmen.³⁹² Während bei einem Flächennutzungsplan keine UVP durchzuführen war, wurde ein Bebauungsplan in zwei Fällen einer UVP unterzogen - bei projektbezogenen Bebauungsplänen und bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen. Bei **projektbezogenen Bebauungsplänen** wird die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben begründet, indem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. So wird im Bebauungsplan etwa die Entscheidung über den Standort eines konkreten, bereits bekannten Vorhabens getroffen. Dabei sind bereits Einzelheiten bekannt und dementsprechend Inhalt der Prüfung, die auch für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wesentlich sind.³⁹³ Auch **planfeststellungsersetzende Bebauungsplänen** wurden bereits einer UVP unterzogen, wenn dieser etwa bei Fernstraßen, Straßenbahnen oder nach dem Landesrecht die eigentliche Planfeststellung (Projektgenehmigung) ersetzt.³⁹⁴ Klassische, sog. **angebotsbezogene Bebauungspläne** wurden keiner UVP unterzogen, da sie nicht für ein bestimmtes Vorhaben erstellt werden.³⁹⁵

Vor diesem Hintergrund wurde das bekannte Umweltprüfsystem in Deutschland durch die Einführung der SUP weiter verändert. Diese Änderungen entfielen weitgehend uneinheitlich. So wurden gewisse vorgelagerte Planungsentscheidungen weiterhin einer UVP unterzogen, während andere in den Anwendungsbereich der SUP verschoben wurden. Vorgelagerte Entscheidungsverfahren, die ein konkretes Projekt zum Gegenstand haben, wie zB Raumordnungsverfahren³⁹⁶ oder die Genehmigung eines Flugplatzes blieben im Anwendungsbereich der UVP.

³⁹² Mitschang, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. Impulse durch die EG-Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie (Teil 1), ZfBR 2001, 240; Kager, Städtebau-UVp (Diss WU Wien 2016) 273-274.

³⁹³ Mitschang, ZfBR 2001, 241; Kager, Städtebau-UVp (Diss WU Wien 2016) 269-270.

³⁹⁴ Planfeststellung iSd besonderen Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen.

³⁹⁵ Mitschang, ZfBR 2001, 241.

³⁹⁶ Ein Raumordnungsverfahren ist gem § 15 dt ROG ein besonderes Verfahren, bei dem die zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit überörtlich relevanter und raumbedeutsamer Planungen und

Schwieriger war die Abgrenzung von SUP und UVP bei Bebauungsplänen. Insbesondere vorhabensbezogenen Bebauungsplänen kommt eine gewisse **Sonderstellung zwischen der Planungsebene und der Projektebene** zu.³⁹⁷

Nach *Bunge* geht es bei der Abgrenzung zwischen SUP und UVP in erster Linie darum, ob den Projektwerber:innen durch das behördliche Verfahren ein Recht zur Verwirklichung ihrer Projekte erteilt wird. Die Entscheidung, in welchen Anwendungsbereich ein projektbezogener Plan fällt, hängt daher davon ab, ob die Behörde abschließend über die Genehmigung eines Projektes entscheidet oder ob die Behörde über Zulassungsanforderungen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsentscheidungen bestimmt.³⁹⁸

5. Umweltprüfungen im mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess

Grundsätzlich geht der deutsche Gesetzgeber von einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess aus. Dabei werden die SUP und die UVP auf unterschiedliche Verfahren und Planungs- bzw. Zulassungsstadien aufgeteilt.³⁹⁹ Bestimmte Pläne, wie etwa ein vorhabensbezogener Bebauungsplan, weisen Merkmale eines Planes, aber auch eines konkreten Projektes auf, weshalb ihnen eine gewisse **Doppelnatur** zukommt. Grundsätzlich sind die Unterschiede der SUP und UVP nach Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Der EuGH geht auch dann von einem Plan iSd SUP-RL aus, „wenn er lediglich Festlegungen für ein einzelnes Projekt trifft“. ⁴⁰⁰ Ein Plan, der Bestimmungen eines konkreten Projektes regelt und möglicherweise UVP-pflichtig ist, unterliegt damit auch einer SUP-Pflicht. In Bereichen wie der **Bauleitplanung**, in denen sich die jeweiligen Anwendungsbereiche überschneiden, ist daher im Grunde sowohl eine **SUP als auch eine UVP** notwendig.⁴⁰¹

6. Umweltprüfung nach dem dt BauGB

Anstatt sich für eine der beiden Charakteristika zu entscheiden, wurde in Deutschland die Lösung einer gemeinsamen Prüfung gewählt. Aus diesem Grund sieht das dt UVGP für Pläne der Raumplanung (§ 48 dt UVPG) und Bauleitpläne (§ 50 dt UVPG) bestimmte **verfahrensrechtliche Sonderregelungen** vor. So werden die SUP und die UVP in der

Maßnahmen überprüft. Für Städtebauvorhaben wird dieses Verfahren aufgrund fehlender überörtlicher Raumwirkung idR nicht angewandt. Siehe *Spannowsky/Runkel/Goppel*, Raumordnungsgesetz². § 15 (2018).

³⁹⁷ *Kager*, Städtebau-UVPG (Diss WU Wien 2016) 273-274.

³⁹⁸ *Bunge*, Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung, NuR 2017/39, 448.

³⁹⁹ Siehe auch § 15 Abs 4 dt UVPG.

⁴⁰⁰ *Bunge*, NuR 2017/39, 448.

⁴⁰¹ *Bunge*, NuR 2017/39, 448.

Bauleitplanung als **gemeinsame Umweltprüfung** im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nach den **Vorschriften des Baugesetzbuches** durchgeführt.⁴⁰² Durch die gemeinsame Umweltprüfung ist die Abgrenzung zwischen SUP und UVP nicht unbedingt erforderlich.⁴⁰³ Nach § 50 Abs 2 dt UVPG kommt für sämtliche Bauleitpläne, die einer SUP-Pflicht unterliegen, die Umweltprüfung nach dem BauGB zur Anwendung. Damit werden die Regelungen über die SUP im dt UVPG für Bauleitpläne durch die Vorschriften des dt BauGB ersetzt und die Umweltprüfung nach dem dt BauGB zum Regelverfahren für die Bauleitplanung.⁴⁰⁴ Die UVP nach dem dt UVPG ist durch die Einführung der bauplanungsspezifischen Umweltprüfung für Bauleitpläne nicht mehr anwendbar; Art und Umfang der Umweltprüfung richten sich nach dem dt BauGB.⁴⁰⁵ Der Grundgedanke der Integration der Umweltprüfung ins BauGB „*ist die Bündelung der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren durch Einbeziehung von verschiedenen Umweltbelangen.*“⁴⁰⁶ Da nach den beiden Richtlinien bei einer Abfolge von Genehmigungsentscheidungen wie etwa bei einem (projektbezogenen) Bebauungsplan und einer darauffolgenden Baugenehmigung **nicht unbedingt eine Umweltprüfung auf jeder Stufe** verlangt wird, ist eine Kombination der SUP und UVP gem Art 11 Abs 2 SUP-RL unionsrechtlich zulässig, solange sie den Anforderungen beider Richtlinien entspricht. Es muss daher lediglich auf **mindestens einer Stufe eine den Anforderungen der Richtlinie** entsprechende Umweltprüfung durchgeführt werden.⁴⁰⁷

Die gemeinsame Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes kommt zur Anwendung bei (i) der Aufstellung, Ergänzung oder Änderung von **projektbezogenen Bebauungsplänen**, die den Rahmen für die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens setzen und (ii) bei Bebauungsplänen, die sich auf Vorhaben nach Nr. 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 dt UVPG beziehen („**städtebauliche oder planerische Bebauungspläne**“).⁴⁰⁸ Während bei den projektbezogenen Bebauungsplänen ein konkretes Projekt Gegenstand der Umweltprüfung ist, umfassen die städtebaulichen Bebauungspläne, ähnlich wie in Österreich, ein wenig definiertes städtebauliches Vorhaben und noch kein konkretes Projekt. Städtebauliche Bebauungspläne

⁴⁰² Peters, Die Strategische Umweltprüfung und ihre Auswirkung auf die planungsrechtliche Systematik, KommJur 2005 Heft 7, 249; § 50 Abs 1 dt UVPG; BMU, Umweltprüfungen UVP/SUP.

<bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/> (22.07.2021).

⁴⁰³ Spannowsky, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004 (o.D.) 38.

⁴⁰⁴ Mitschang in Schink/Reidt/Mischang (Hrsg) Kommentar zum UVPG/UmwRG § 50 Rn 6 (2018); BT-Drs. 15/2250, 30; Mitschang, UVP-Änderungs-Richtlinie – Neue Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ZfBR 2015, 432.

⁴⁰⁵ Schubert, Die bauplanungsrechtliche Umweltprüfung im Spannungsfeld, NuR 2005/Heft 6, 371; Kager, Städtebau-UVP (Diss WU Wien 2016) 274.

⁴⁰⁶ Koch, SUP in der Bauleitplanung. Praxisorientierte Abschichtung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, UVP-Report 19 (1) 2005, 46.

⁴⁰⁷ Spannowsky, Umweltprüfung nach dem BauGB, 80.

⁴⁰⁸ Mitschang in UVPG/UmwRG § 50 Rn 24.

sind dann einer Umweltprüfung nach dem BauGB zu unterziehen, wenn sie (i) Vorhaben im bisherigen Außenbereich realisieren sollen und (ii) die im dt UVPG genannten Schwellenwerte erreichen. Im Innenbereich können städtebauliche Bebauungspläne einer Umweltprüfung nach dem BauGB unterzogen werden, wenn die Schwellenwerte erreicht werden und eine Vorprüfung ergibt, dass mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.⁴⁰⁹

Als Sonderfall wird daher bei **Städtebauprojekten** und auch den anderen unter Nr. 18.1 bis 18.8 aufgezählten Vorhaben in Anlage 1 dt UVPG die Möglichkeit der kombinierten Umweltprüfung genutzt und die UVP-Pflicht mit der **Umweltprüfung im bauplanungsrechtlichen Aufstellungsverfahren** erfüllt. Im Zulassungsverfahren unterliegen sie idR keiner weiteren UVP mehr.⁴¹⁰

Der deutsche Gesetzgeber geht damit grundsätzlich davon aus, dass das dem Bauleitplanverfahren folgende **Baugenehmigungsverfahren keine zusätzliche UVP** benötigt. Prüfinhalt ist auch in Deutschland nur die „*konkrete bauplanerische Entscheidung*“, da die „*voraussichtlich im Plangebiet [eines Städtebauprojektes] liegenden Einzelprojekte*“ im Normalfall noch nicht bekannt sind.⁴¹¹ Es wird davon ausgegangen, dass diese Inhalte bereits auf Ebene des Bebauungsplanes untersucht werden können. Das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren eignet sich grundsätzlich auch nicht als Trägerverfahren für die UVP. So werden die Umweltauswirkungen eines Städtebauprojektes in Deutschland in einer **Umweltprüfung nur im Bebauungsplanaufstellungsverfahren** untersucht, während die einzelnen Gebäude des geplanten Wohngebietes im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren **keiner zusätzlichen UVP** unterliegen.⁴¹²

Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass auf der Planungsebene ein größerer Spielraum zur Berücksichtigung von **Standortalternativen** uÄ gegeben ist und die wesentlichen Umweltauswirkungen idR bereits abschließend auf dieser Planungsebene untersucht werden können, da idR **keine betriebsbezogenen** Umweltauswirkungen mehr hinzukommen.⁴¹³

⁴⁰⁹ Mitschang in UVPG/UmwRG § 50 Rn 24.

⁴¹⁰ Bunzel, Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bauplanungsrechtlichen Vorgaben, ZfBR 2002, 128.

⁴¹¹ Spannowsky, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, 80.

⁴¹² Bunzel, ZfBR 2002, 128.

⁴¹³ Tomerius/Frölich, UVP-Richtlinien und Städtebaurecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Stand der Umsetzung und Erfahrungsaustausch im Rahmen eines europäischen Netzwerks, ZfBR 2002, 332.

7. Problematik der einstufigen Umweltprüfung

Beckmann steht einer frühzeitigen gemeinsamen Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes, der keine weitere gestufte UVP in späteren Zulassungsverfahren folgt, kritisch gegenüber. So liegt es zB an der zuständigen Behörde auf der nachfolgenden Stufe zu prüfen, ob die vorangegangene Umweltprüfung **ordnungsgemäß** durchgeführt wurde und ob die Umweltinformationen noch **aktuell** sind.⁴¹⁴ Die Problematik an einem flexiblen System an Verfahrensstufungen sieht auch *Hamann*. Auch wenn sich die Umweltauswirkungen von Bauvorhaben wie Städtebauprojekten in erster Linie aus dem Standort ergeben und diese idR im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes abschließend behandelt werden können, sind Ausnahmefälle denkbar, in denen diese Umweltprüfung nicht ausreicht. So können zwischen der **Umweltprüfung und der Realisierung des Vorhabens Jahrzehnte liegen** und sich maßgebliche Umweltbedingungen verändern.⁴¹⁵ Die fehlende UVP auf Zulassungsebene wird auch dann zum Problem, wenn zB ein Städtebauprojekt im **unbeplanten Innenbereich ohne Bebauungsplan** genehmigt wird.⁴¹⁶ Nach einer Umweltprüfung des Bebauungsplanes kann eine UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch notwendig sein, wenn **projekt- oder objektbezogene Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.⁴¹⁷

Es reicht nicht aus, dass eine **Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan** durchgeführt wurde, da bei diesem noch wesentlich weniger Angaben zu einem konkreten Vorhaben oder einer vorgesehenen baulichen Nutzung feststehen, und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht ausreichend eingeschätzt werden können. Dementsprechend kann auch eine Umweltprüfung für einen Bebauungsplan nicht genügen, wenn die Angaben nicht für eine Prüfung der Auswirkungen des bauplanungsrechtlichen Vorhabens auf die Umwelt ausreichen. Handelt es sich dabei um fehlende Angaben zu anlagenbezogenen Umweltauswirkungen, muss eine zusätzliche UVP im Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Entspricht die Umweltprüfung nicht den unionsrechtlichen Anforderungen, da Informationen zur planerischen Standortentscheidung der Gemeinde fehlen, wird der Bebauungsplan an die Gemeinde zurückgegeben, um eine tiefgehende Umweltprüfung durchzuführen.⁴¹⁸

⁴¹⁴ *Beckmann*, Umweltverträglichkeitsprüfung in der praktischen Anwendung, ZUR 2014, 545.

⁴¹⁵ *Beckmann*, ZUR 2014, 545.

⁴¹⁶ *Hamann*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren, ZfBR 2006, 539.

⁴¹⁷ *Krämer*, Überblick zu den Anforderungen von Umweltprüfverfahren in der Regional- und Bauleitplanung in *Mitschang* (Hrsg), Umweltprüfverfahren in der Stadt- und Regionalplanung (2006) 12f.

⁴¹⁸ *Spannowsky*, Umweltprüfung nach dem BauGB, 40f.

Die UVP kann nur durch die Umweltprüfung nach dem dt BauGB im Ausstellungsverfahren ersetzt werden, wenn diese auch den Anforderungen der UVP entspricht. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorhaben in der Umweltprüfung in seinen Umweltauswirkungen nicht erfasst werden konnte.⁴¹⁹ Während vor der Einführung des EAG Bau in § 17 Satz 2 dt UVPG a.F. der generelle Ausschluss einer nachfolgenden UVP ausdrücklich angenommen wurde, sind nun weitere Regelungen vorgesehen, die eine UVP-Pflicht in Ausnahmefällen auf Projektzulassungsebene regeln.⁴²⁰ Entspricht die durchgeführte Umweltprüfung nicht allen Voraussetzungen, müssen die Länder aus diesem Grund im **Landesrecht Regelungen** schaffen, durch die eine unzureichende Umweltprüfung in **Ausnahmefällen durch eine UVP im Baugenehmigungsverfahren**, die den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht, abgefangen wird.⁴²¹

Ein Gutachten zur Untersuchung der Integration der UVP und der SUP in die Umweltprüfung nach dem BauGB hat ergeben, dass sich diese „Integrationslösung“ **bewährt und beibehalten** werden soll. Damit ist eine etwaige UVP im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt. Die Länder müssen gewährleisten, dass eine solche ergänzende UVP, dort wo sie notwendig ist, auch durchgeführt wird.⁴²²

8. Abschichtung

Die hierfür relevanten, deutschen Gesetze wie das dt BauGB, dt ROG oder dt UVPG kennen Regelungen, die der Verknüpfung der SUP, Umweltprüfung (iSd UP in der Bauleitplanung) und UVP in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsverfahren dienen sollen. Diese sog. Abschichtung dient der **Vermeidung von unnötigen Mehrfachprüfungen** und der **Beschleunigung** der Verfahren. Dadurch, dass auf nachfolgenden Planungs- bzw Zulassungsebenen auf die Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen zurückgegriffen werden kann, werden diese erheblich **entlastet**.⁴²³

Bei der Abschichtung werden die spezifischen Umweltauswirkungen eines Planes oder Vorhabens dem Maßstab der Planaussage entsprechend in den Fokus der jeweiligen

⁴¹⁹ *Spannowsky*, Umweltprüfung nach dem BauGB, 38ff.

⁴²⁰ BT-Drs 15/2250, 73.

⁴²¹ *Hamann*, ZfBR 2006, 539; *Krämer*, Anforderungen von Umweltprüfverfahren (2006) 12f.

⁴²² *Battis et al*, Gutachterliche Stellungnahme Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch (2015) 74; *Blechs Schmidt*, Novellierung des Städtebaurechts im Jahr 2017 in *Mitschang* (Hrsg), Städtebaurechtsnovelle 2017 (2018), 11; BT-Drucks. 15/2250, S. 97.

⁴²³ *Schwarz*, NuR 2011/33, 545-546.

Umweltprüfung gestellt. Während auf einer höheren Planungsebene die Gesamtheit aller Umweltauswirkungen im Groben geprüft wird, stehen auf niedrigerer Planungsebenen bzw der Genehmigungsebene einzelne, detaillierte Umweltauswirkungen im Vordergrund.⁴²⁴ Dabei kann festgelegt werden, dass **bestimmte Planinhalte** innerhalb der Umweltprüfung entweder **gar nicht, in einer einfachen Prüfung** oder **vertiefend untersucht** werden müssen. Anstelle einer umfassenden Prüfung aller Belange auf jeder Entscheidungsebene, können die Ergebnisse des Umweltberichts einer vorgelagerten Planungsebene übernommen bzw darauf aufgebaut werden oder Prüfinhalte auf eine nachfolgende Ebene verlagert werden.⁴²⁵ Die Kernaussagen des Umweltberichtes wie Angaben über den derzeitigen Umweltzustand, die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sowie die Alternativenprüfung können bei der Abschichtung weiterverwendet werden.⁴²⁶ Nicht möglich ist eine vollständige Verlagerung der Umweltprüfung auf eine nachfolgende Planungsebene, da **auf jeder Planungsebene eine formell vollständige und dem Konkretisierungsgrad entsprechende Prüfung der Umweltbelange stattfinden muss**, die den Anforderungen an die Inhalte des Umweltberichts entspricht.⁴²⁷

Im Rahmen des Scopings wird dabei bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens festgelegt, **welche Inhalte auf welcher Ebene schwerpunktmäßig** untersucht werden, wenn von Beginn an feststeht, dass ein mehrstufiger Planungs- und Zulassungsprozess durchgeführt wird.⁴²⁸ Die Umweltprüfung auf der jeweiligen Ebene bezieht sich auf „*das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.*“⁴²⁹ Jene Prüfinhalte, die auf der entsprechenden Ebene abschließend bestimmt sind, können auf dieser auch abschließend geprüft werden, andere können auf eine nachfolgende Planungsebene verlagert werden, auf der sie konkretisiert und besser bewertet werden können.⁴³⁰

Eine Abschichtung ist innerhalb der Umweltprüfungen in der Raumplanung, zwischen Umweltprüfungen in der Raumplanung und Bauleitplanung, zwischen der SUP in der Fachplanung und der Umweltprüfung in der Raumplanung sowie einer Umweltprüfung und einer UVP möglich.⁴³¹ Bei Raumordnungsplänen und **Flächennutzungsplänen** stellen die

⁴²⁴ Wende, Umweltprüfung in ARL (Hrsg), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (2018) 2719.

⁴²⁵ Schwarz, NuR 2011/33, 546f.

⁴²⁶ Schwarz, NuR 2011/33, 550.

⁴²⁷ Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht⁵ (2015) Rz 3298.

⁴²⁸ Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht⁵, Rz 3298.

⁴²⁹ § 39 Abs 3 dt UVPG; Schwarz, NuR 2011/33, 552.

⁴³⁰ Schwarz, NuR 2011/33, 546.

⁴³¹ Schwarz, NuR 2011/33, 547.

Flächenausweisung und Standortfestsetzungen sowie Grundsatzfragen zum Standort, zum Bedarf oder der Trassenführung den Schwerpunkt der Umweltprüfung dar.⁴³² Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Summe aller Umweltbelange flächendeckend, als Ganzes und zumindest im Groben geprüft werden, damit besonders konfliktreiche Flächen entsprechend bedacht werden.⁴³³ Ebenso sind Planungsalternativen und die Auswirkungen mehrerer parallel geplanter Vorhaben auf einer höheren Ebene sinnvoller zu untersuchen.⁴³⁴ Je qualitativvoller eine Umweltprüfung auf höherer Ebene durchgeführt wird, desto eher ist diese mit einer Entlastung der nachfolgenden Umweltprüfung verbunden. Damit kann sich die Umweltprüfung des Bebauungsplanes auf wesentliche Aspekte und **Vertiefungen beschränken** und eine umfangreiche Prüfung aller Belange der vorgelagerten Ebene überlassen. Die nachfolgende Umweltprüfung soll **auf zusätzliche und andere erhebliche** Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen beschränkt werden.⁴³⁵

Werden in der Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, muss die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes jedenfalls durchgeführt werden. Werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, kann auf eine detaillierte Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplanes mit einem Verweis auf die Ergebnisse der vorgelagerten Umweltprüfung verzichtet werden. Dafür müssen die **Ergebnisse noch aktuell** sein und auch in ihrer **Aussagegenauigkeit** für die Ebene des BBP ausreichen.⁴³⁶

Neben einer Verlagerung auf aufeinanderfolgende Ebenen kann auch ein Parallelverfahren bei gleichzeitiger Durchführung von Umweltprüfungen durchgeführt werden, bei dem die Prüfungsschwerpunkte verteilt werden.⁴³⁷

⁴³² Spannowsky, Umweltprüfung nach dem BauGB, 75, 180.

⁴³³ Wende in ARL, Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, 2719.

⁴³⁴ Spannowsky, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004 () 75; Koch, SUP in der Bauleitplanung. Praxisorientierte Abschiebung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (2005) UVP-Report 19 (1) 2005, 46.

⁴³⁵ § 50 Abs 3 dt UVP-G; § 2 Abs 4 Satz 5 dt BauG; Stüer, Deutsche Planungsvorgaben des Europäischen Umweltrechts in Stüer (Hrsg), Bau- und Fachplanungsrecht⁵ (2015) Rn 3298; Blechschmidt, Novellierung des Städtebaurechts im Jahr 2017 in Mitschang (Hrsg), Städtebaurechtsnovelle 2017 (2018), 12.

⁴³⁶ Koch, SUP in der Bauleitplanung. Praxisorientierte Abschiebung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (2005) UVP-Report 19 (1) 2005, 47-48.

⁴³⁷ Schwarz, NuR 2011/33, 547.

9. Rechtsschutz bei der Umweltprüfung nach dem BauGB

Da die Umweltprüfung ein unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens eines Bauleitplanes ist, steht **kein selbstständiger Rechtsschutz** zur Verfügung. Eine vorschriftsgemäße Durchführung der Umweltprüfung kann nur im Zuge der gerichtlichen Kontrolle des Bauleitplanes überprüft werden. Diese wird beim Bebauungsplan in Form der **Normenkontrolle nach § 47 Abs 1 Nr 1 VwGO** eingeleitet.⁴³⁸ Die Kontrolle ist allerdings auf naturschutzrechtliche Auswirkungen beschränkt, während die SUP und UVP alle Umweltgüter sowie deren Wechselwirkungen berücksichtigen.⁴³⁹ Die Normenkontrolle kann gem § 47 Abs 2 VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift von jeder natürlichen oder juristischen Person eingebracht werden, die in ihren Rechten verletzt ist.

Eine Besonderheit, die die Zusammenführung der SUP und UVP in Deutschland überhaupt erst möglich macht, ist die **Umweltverbandsklage nach dem UmwRG**. Bei dieser können anerkannte Umweltvereinigungen eine fehlerfreie Durchführung der Umweltprüfung eines umweltprüfpflichtigen Planes einklagen. Dazu muss der Umweltverband eine Verletzung einer umweltbezogenen Rechtsvorschrift geltend machen und vorweisen, dass er in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist.⁴⁴⁰ Für Verfahren nach § 1 Abs 1 Nr 4 UmwRG zur Überprüfung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen muss der Umweltverband zusätzlich geltend machen, dass er zur Beteiligung am Verfahren berechtigt war und sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Verfahrens dazu geäußert hat.⁴⁴¹

⁴³⁸ Kager, Städtebau-UVP (Diss WU Wien 2016) 298.

⁴³⁹ Krämer, Anforderungen von Umweltprüfverfahren (2006) 17.

⁴⁴⁰ § 2 UmwRG

⁴⁴¹ § 2 Abs 1 Nr 3b UmwRG; Franzius, Verbandsklage im Umweltschutz, NuR 2019/ 4, 650; Blechschmidt, Novellierung des Städtebaurechts im Jahr 2017 in Mitschang (Hrsg), Städtebaurechtsnovelle 2017 (2018), 24.

B. Schlussfolgerung zur deutschen Umsetzung der Städtebau-UVP

In Deutschland wurde der Tatbestand Städtebauprojekte relativ klar durch den quantitativen Schwellenwert der Grundfläche umgesetzt. Die Schwellenwerte sind mit 100.000 m² Grundfläche bzw einer Einzelfallprüfung ab 20.000 m² wesentlich geringer als in Österreich.

Auch in Deutschland wurde die Besonderheit eines Städtebauprojektes im Gefüge der Umweltprüfungen erkannt. Diese wird aber nicht nur auf die konkrete Projektkategorie, sondern generell auf Bebauungspläne erweitert. Besonders dem Instrument des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes wird eine Sonderstellung zwischen der Planungsebene und der Projektebene zugerechnet.⁴⁴² Anstatt sich in diesem Bereich auf eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches der SUP und der UVP zu konzentrieren, besteht der deutsche Weg darin, in der **Bauleitplanung eine gemeinsame Umweltprüfung** durchzuführen, die sowohl den Anforderungen der SUP-RL als auch der UVP-RL entspricht.⁴⁴³ Damit erspart sich der deutsche Gesetzgeber die Problematik nahezu identischer Prüfinhalt von zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Umweltprüfungen und unnötiger Doppelprüfungen. Während in Österreich ein Erschließungsvorhaben einer Städtebau-UVP unterzogen wird, ist in Deutschland der Bebauungsplan Prüfgegenstand einer Umweltprüfung. Auch hier geht es also noch nicht um die konkrete Bebauung der einzelnen Bauprojekte, sondern vielmehr um die baurechtlichen Rahmenbedingungen.

Während die Lösung einer einheitlichen Umweltprüfung grundsätzlich sehr sinnvoll scheint, birgt diese „Integrationslösung“ möglicherweise noch stärker die Gefahr einer zu geringen Planungstiefe, bei der die wesentlichen Umweltauswirkungen noch nicht ausreichend untersucht werden können. Da im Regelfall keine weitere UVP im Zulassungsvorhaben vorgesehen ist, liegt es an den Behörden richtig zu prüfen, ob die Ergebnisse der Umweltprüfung noch aktuell und ausreichend sind.

Im Sinne der Praktikabilität dürfte sich die deutsche Lösung besser für den Planungsalltag eignen als die österreichische Umsetzung der Städtebau-UVP. Fraglich bleibt allerdings, ob es auch aus umweltschutzrechtlicher Sicht die bessere Variante darstellt.

⁴⁴² Bunge, NuR 2017/39, 448; Kager, Städtebau-UVP (Diss WU Wien 2016) 273-274.

⁴⁴³ Peters, Die Strategische Umweltprüfung und ihre Auswirkung auf die planungsrechtliche Systematik, KommJur 2005 Heft 7, 249; § 50 Abs 1 dt UVPg.

Die **Übertragbarkeit der deutschen Umsetzung** auf Österreich ist vor allem durch die kompetenzrechtliche Verteilung zwischen dem Bund und den Ländern eingeschränkt und dadurch, dass für diese gemeinsame Umweltprüfung entsprechende Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung geschaffen werden müssten. Eine gemeinsame Umweltprüfung nach den Anforderungen der UVP-RL und der SUP-RL würde den entsprechenden Rechtsschutz fordern wie zB den Zugang zu Gerichten für NGOs.

Ein Aspekt, bei dem Österreich jedenfalls von Deutschland lernen kann, ist die **Vernetzung der Umweltprüfungen** untereinander bzw eine Abschtichtung und damit verbundene sinnvolle Verteilung der Prüfinhalte auf die verschiedenen Planungs- und Zulassungsebenen.⁴⁴⁴ Dieser gesamthafte Blick auf einen Planungsprozess und die verschiedenen Ebenen sollte auch in Österreich zum Alltag werden. Während das UVP-G 2000 es ermöglicht, die Unterlagen aus vorangegangenen Umweltprüfungen weiterzuverwenden, ist diese Regelung in Deutschland wesentlich ausgeprägter und kommt in der Anwendung häufiger zum Einsatz.

§ 15 Abs 4 dt UVPG	§ 8 Abs 3 dt ROG	§ 2 Abs 4 dt BauGB	§ 6 Abs 1 Z 8 UVP-G 2000
„Ist das Vorhaben Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und ist dem Verfahren nach § 4 ein anderes Planungs- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen, als dessen Bestandteil eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich die [UVP] auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken. “	„Die Umweltprüfung soll bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Die Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.“	„[...] Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“	„Die [UVE] hat folgende Angaben zu enthalten:“ „einen Hinweis auf durchgeführte [SUP] , mit Bezug zum Vorhaben.“ § 6 Abs 2 UVP-G 2000: „[...] Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen (insbesondere einer SUP) oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. [...]“

⁴⁴⁴ Riedmann, UVP und Raumplanung. Der öffentliche Sektor Vol. 44 (3) | 2018, 51-53.

VI. Handlungsempfehlungen

Bei der Recherche der Fachliteratur und Judikatur zur Städtebau-UVP, der Fallstudie zum Entwicklungsgebiet Berresgasse und dem Vergleich mit der deutschen Umsetzung, kommen immer wieder bestimmte Aspekte auf, die als Handlungsempfehlungen zusammengefasst werden können.

A. Stärkung der SUP iSd Verbindlichkeit der Ergebnisse

Eine klare Empfehlung ist eine **wirkungsvollere Ausgestaltung der SUP** auf der Planungsebene, die eine UVP im nachfolgenden Genehmigungsverfahren tatsächlich entlastet. Neben der Entscheidung von Grundsatzfragen und einer entsprechenden Alternativenprüfung muss dabei auch eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und Effektivität der SUP durch eine Ausweitung des Rechtsschutzes sichergestellt werden. Die SUP sollte so umgesetzt werden, dass mit ihr auch tatsächlich eine Rechtswirkung verbunden ist. Während solch ein SUP-Verfahren die benötigte Zeit und Kosten erhöhen, schafft dieses eine höhere Akzeptanz und vor allem Rechtssicherheit für alle Beteiligten sowie eine Entlastung des nachfolgenden Verfahrens.

B. Freiwillige SUP für STEP bzw Strategieplan

Eine ebenfalls bereits mehrfach formulierte Empfehlung besteht in der Durchführung der **SUP auf einer höheren Planungsebene**.⁴⁴⁵ Wie die Fallstudie zur Berresgasse gezeigt hat, werden die grundlegenden Entscheidungen, die mit wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden sind, auf weit vorgelagerten Planungsebenen getroffen, wodurch die wesentlichen Grundsatzfragen bei der UVP bzw häufig auch bei der SUP auf Ebene des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans bereits feststehen. Es scheint nicht sinnvoll, diese erst im UVP Verfahren neuerdings aufzurollen. Die Instrumente der Wiener Stadtplanung wie der STEP bzw nachfolgende Stadtteilkonzepte zeigen die gewünschte Zukunftsentwicklung der Stadt Wien, bilden den Rahmen für sämtliche nachfolgende Planungsentscheidungen und leiten damit auch die Entscheidungen der Verwaltung und der Ansiedelungspolitik der Wirtschaft. Hier werden grundlegende Entscheidungen über Grundsatzfragen zum Bedarf, Technologien und Kapazität

⁴⁴⁵ So zB bereits *Arbter* des Öfteren siehe zB *Arbter*, STEP & Strategische Umweltprüfung (SUP). STEP Workshop Partizipation (2004) 7; *BMLFUW*, Praxisblatt 6, 10.

und den Standorten getroffen. Die Durchführung einer SUP auf dieser strategischen Ebene ist zwar nicht rechtlich verpflichtend vorgesehen, wäre allerdings am effizientesten und sinnvollsten.

Bei jenen Plänen, die in Wien rechtlich verpflichtend einer SUP zu unterziehen sind, nämlich dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, handelt es sich aufgrund der kleinräumigen Umwidmungspraxis im Grunde häufig bereits um konkrete Einzelprojekte. Bei kleineren Wohnbauprojekten behandelt die SUP vergleichsweise wenige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Vielzahl an Umwidmungen in Wien mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Dementsprechend wird die SUP in der Wiener Stadtplanung nicht besonders effizient angewendet.⁴⁴⁶

Der STEP wird ohne gesetzlich geregeltes Verfahren erstellt, bei seiner Erstellung werden allerdings bereits einige in der SUP vorgesehene Schritte durchgeführt, wie etwa die Analyse der Ausgangslage und eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Entscheidet man sich dazu, den STEP einer SUP zu unterziehen, wären nur noch die fehlenden Schritte in das Erstellungsverfahren des STEP zu integrieren.⁴⁴⁷ Nachdem man dem Vorschlag, den STEP einer SUP zu unterziehen, seit Jahren nicht nachgekommen ist und die Durchführung einer Umweltprüfung eines bereits seit Jahren geltenden und angewendeten STEP schwierig ist, sollte der Erstellungsprozess der zukünftigen **STEP sowie Strategiepläne von einer SUP begleitet** werden. Damit könnte bereits im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung des STEP 35 begonnen werden.

C. Bessere Verknüpfung der SUP und UVP-Verfahren

Für eine bessere Koordination der beiden Umweltprüfungen und sich überschneidender Inhalte sollten in Österreich ähnlich wie in Deutschland Regelungen zur Abschtung ergänzt und auch in der Praxis angewendet werden. Wenn die SUP als effektives Verfahren mit verbindlichen Ergebnissen und Rechtsansprüchen ausgestaltet wird, kann sie eine nachfolgende UVP wesentlich entlasten. Das Ziel wäre, **Grundsatzfragen wie den Standort in einer UVP erst gar nicht mehr aufbringen** zu müssen. Für eine solche Abschtung der Prüfinhalte müsste jedenfalls gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit und die Behörden entsprechend beteiligt wurden und auch die Durchsetzung ihrer Rechte wahrnehmen konnten. Mit einem gesamthaften Blick auf die verschiedenen Ebenen des Planungs- und Zulassungsprozesses sollte im Zuge einer SUP auf höherrangiger Ebene festgelegt werden, welche Umweltauswirkungen auf welcher Ebene vertiefend untersucht werden sollen. Während das

⁴⁴⁶ Arbter, STEP & Strategische Umweltprüfung (SUP) (2004) 7.

⁴⁴⁷ Arbter, STEP & SUP, 7.7.

UVP-G 2000 es ermöglicht, die Unterlagen aus vorangegangenen Umweltprüfungen weiterzuverwenden, ist diese Regelung in Deutschland wesentlich ausgeprägter und kommt in der Anwendung häufiger zum Einsatz. Entsprechend des deutschen Wortlautes zu den Abschichtungsregelungen gem § 15 Abs 4 dt UVPG sollte sich eine nachfolgende Umweltprüfung auf „*zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken*“. Dabei liegt es allerdings weiterhin an der Behörde zu überprüfen, ob die Ergebnisse der vorangegangenen Umweltprüfung noch aktuell sind oder sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben.

D. Gemeinsames Prüfverfahren wie die UP in der Bauleitplanung in DL

Die SUP-RL ermöglicht den Mitgliedstaaten eine gemeinsame Umweltprüfung durchzuführen, solange sie den Anforderungen beider Richtlinien entspricht. In Deutschland wurde von dieser Möglichkeit im Bereich der Bauleitplanung Gebrauch gemacht. Damit wird die Problematik, eines sich überschneidenden Anwendungsbereich bzw Prüfinhalt umgangen und auf die Sonderstellung von Städtebauprojekten zwischen Planung und Projektgenehmigung Bedacht genommen. Diese gemeinsame Prüfung scheint eine sinnvolle Lösung zu sein und jedenfalls eine gute Alternative, wenn eine SUP für den Bebauungsplan und eine UVP für das Erschließungsvorhaben nahezu zeitgleich durchgeführt werden. Bei dieser Lösung darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass auch etwaige Umweltauswirkungen, die zeitlich erst nach der Durchführung der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans aufkommen, untersucht werden müssen. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter idR in einer UVP wesentlich detaillierter und genauer untersucht werden als in einer SUP. Die gemeinsame Prüfung müsste eine ausreichende Prüfung der Umweltauswirkungen gewährleisten, was gerade dann problematisch werden kann, wenn die Planung noch sehr unkonkret ist und sehr wenige Angaben vorliegen. Ob sich die deutsche oder die österreichische Lösung im Sinne des Umweltschutzes mehr bewährt, ist vermutlich vom Einzelfall abhängig.

E. Anpassung des Städtebau-Tatbestandes iSd UVP-G 2000

Eine Novellierung des Tatbestandes Städtebauvorhaben iSd UVP-G 2000 ist notwendig und auch bereits in Planung. Diese Novellierung sollte jedenfalls die Anpassung der sehr hohen Schwellenwerte (zB angelehnt an die 10 ha Gesamtfläche in Deutschland) und eine Klarstellung der qualitativen Kriterien beinhalten. Es steht zur Frage, ob tatsächlich alle qualitativen Kriterien kumulativ vorliegen müssen, damit ein Städtebauvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Während sich der Erschließungscharakter aus der sinnvollen Planungspraxis ergibt, führt die enge Auslegung der Kriterien im Grunde dazu, dass immer mehr große Bauprojekte nicht unter den Tatbestand Städtebauvorhaben subsumiert werden können. Zu bedenken ist etwa die Gefahr, dass große Wohnhauanlagen oder einzelne Hochhäuser möglicherweise nicht unter den Städtebau-Tatbestand fallen, allerdings trotzdem mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Sollten diese weiterhin nicht als Städtebauvorhaben gelten, könnte ein eigener Tatbestand für Hochhäuser eine Lösung darstellen.

Ein weiterer Augenmerk könnte auch auf die Verkehrserzeugung gelegt und dazu auch ein quantitativer Schwellenwert festgelegt werden.⁴⁴⁸

⁴⁴⁸ So wurde bereits ein Parameter zur Verkehrserzeugung vorgeschlagen siehe *BMLFUW*, Praxisblatt 6, 10.

VII. Quellenverzeichnis

Europarecht

- AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2008 C 115/47 idF ABl 2012 C 326/47
- SUP-RL Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl 2001 L 197/30
- UVP-RL Richtlinie 337/85/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 1985 L 175/40 idF RL 2009/31/EG; ABl 2009 L 140/114, kodifiziert durch RL 2011/92/EU, ABl 2012 L 26/1; idF ÄnderungsRL 2014/52/EU, ABl 2014 L 124/1

Österreichisches Recht

- B-VG Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1/1930 idF BGBl I 164/2013
- NÖ ROG 2014 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBL Nr. 3/2015 idF LGBL Nr. 97/2020
- UPV-G 2000 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018
- VwGG Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 109/2021
- Wr BauO Bauordnung für Wien, Wr LGBL 11/1930 idF Wr LGBL 64/2012

Deutsches Recht

- dt BauGB Baugesetzbuch, BGBl 23.06.1990 idF 3.11.2017 BGBl. I 3634
- dt UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BGBl 12.2.1990 I 205 idF 18.3.2021 BGBl. I 540
- dt ROG Raumordnungsgesetz, 22.12.2008 BGBl. I 2986 idF 3.12.2020 BGBl. I 2694
- EAG Bau Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG Bau) 24.06.2004
- GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) BGBl. S. 1/1949 idF BGBl. I S. 2048 vom 29.9.2020

Gesetzesmaterialien

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates: 271 XXIV. GP (2009) 7

Erläuterungen zum Ministerialentwurf: ErläutME UVP-G-Nov 2012 388/ME XXIV. GP AT1

Erläuterungen zur Regierungsvorlage: ErläutRV 236 BlgNR XXIV. GP AT 1, S.21

Erläuterungen zur Regierungsvorlage: ErläutRV 271 BlgNR XXIV. GP 3

Erläuterungen zur Regierungsvorlage: ErläutRV 1809 BGINR XXIV. GP zu Anhang 1 FN 3a UVG-G 2000

Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags: BT-Drs. 15/2250

Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags: BT-Drs. 14/5538

Judikatur

Rechtsprechung EuGH

EuGH 24.10.1996, C-72/95 (Kraaijeveld)

EuGH 02.05.1996, C-133/94 (Kommission/Belgien)

EuGH 13.06.2002, C-474/99 (Kommission/Spanien)

EuGH 10.06.2004, C-87/02 (Kommission/Italien)

Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof

VfGH 20.09.2011, B 1348/09

VfGH 18.06.2019, E 1643/2019-15 (Heumarkt)

Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof

VwGH 06.11.2013, Ra 2011/05/0175

VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013 (Berresgasse)

VwGH 26.02.2020, Ra 2017/05/0266 (Hausfeld)

Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht

BVwG 23.8.2017, W 225 2155779-1/7E (Hausfeld)

BVwG 29.11.2017, W193 2155743-1/14E (Berresgasse)

BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E (Berresgasse II)

Amtliche Dokumente – Europäische Union

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und Wirksamkeit der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG), KOM (2009) 0469 endg

Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, KOM (2017) 234 endg

European Commission, Study concerning the report on the application and effectiveness of the EIA Directive (2009)

European Commission, Study concerning the preparation of the report on the application and effectiveness of the SEA Directive (Directive 2001/42/EC) Final Report (2016)

Europäische Kommission, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien (2008)

Europäische Kommission, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien (2017)

Amtliche Dokumente und Sonstiges – Nationales Recht

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), Leitfaden UVP für Städtebauvorhaben (2013)

BMLFUW, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) (2006)

BMLFUW, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) (2015)

BMLFUW, SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung (2013).

BMLFUW, SUP-Praxisblatt 5. Mindestinhalte des Umweltberichts (2017),

BMLFUW, SUP-Praxisblatt 6. Verflechtung von Strategischer Umweltprüfung (SUP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (2019),

BMNT (Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus), UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung (Überarbeitete Fassung 2019)

MA 21, Beilage I. Planentwurf 7918 – Aspern Seestadt Süd. Umweltbericht (2010)

MA 21, Beilage I. Planentwurf 8106 – 22., Berresgasse. Umweltbericht (2016)

MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb (2018) Broschüre der Stadt Wien

MA 21, „Hirschstettner Hauptallee“ Lokaler Grünplan (2014)

MA 18, STEP 05. Stadtentwicklungsplan 2005 (2005)

MA 18, STEP 25. Fachkonzept Mobilität (2014)

MA 18, STEP 25. Fachkonzept Grün- und Freiräume (2014)

MA 18, STEP 25. Stadtentwicklungsplan Wien (2014)

MA 21, Beilage I. Planentwurf 7918 – Aspern Seestadt Süd. Umweltbericht (2010) 14.

MA 21, Wo willst du hin, meine Donaustadt? Strategieplan für das Zielgebiet U2 Donaustadt (2013)

NÖ LReg, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Leitfaden zur strategische Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (2005)

Stadt Wien, Die Fortschrittskoalition für Wien (2020)

Wr LReg 21.02.2017, 00027-2017/0001-GGU (UVP-Feststellungsbescheid zum Projekt Berresgasse)

VIII. Literaturverzeichnis

Arbter Kerstin, Handbuch Strategische Umweltprüfung^{3.3} (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2013)

Altenburger Dieter, Anhang 1 UVP-G in *Altenburger (Hrsg)* Kommentar zum Umweltrecht² (LexisNexis 2019)

Altenburger Dieter, § 6 UVP-G in *Altenburger (Hrsg)*, Kommentar zum Umweltrecht² (LexisNexis 2019)

Bumbiczka Petra, Die Strategische Umweltprüfung in Österreich. Abgrenzung zu anderen Umweltprüfverfahren und Problemanalyse der Anwendungspraxis (Diplomarbeit TU Wien 2019)

Epiney Astrid, Umweltrecht der Europäischen Union⁴ (Nomos 2019)

Hartlieb Johannes, Städtebau und Umweltprüfung - Der Städtebautatbestand im Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 (Masterarbeit WU Wien 2013)

Kager Julia, Die Städtebau-UVP im „Spannungsfeld“ der Umweltprüfungen (Dissertation WU Wien 2016)

Madner Verena, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Holoubek/Potacs (Hrsg)*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (Verlag Österreich 2019)

ÖIR(Dallhammer/Schremmer/Tordy)/TU Wien(Damjanovic/Reissner/Prem), Städtebau-UVP: Herausforderungen, internationale Erfahrungen und Verbesserungsoptionen (2021)

Ökobüro, Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung (2021)

Ökobüro, Informationstext zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (2021)

ÖROK (Gruber/Kanonier/Pohn-Weidinger/Schindelegger), Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. Schriftenreihe Nr. 202 (2018)

Pyka Piotr, Städtebau - Kumulierung - Umweltverträglichkeitsprüfung: Eine rechtsvergleichende Analyse des Städtebau- und des Kumulationstatbestandes in Österreich und Polen (Dissertation Universität Innsbruck 2019)

Raschauer Nicolas, § 6 UVP-G 2000 in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg)*, Kommentar zum UVP-G³ (Jan Sramek Verlag 2013)

Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 6 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)

Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 18 – Industrie und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben UVP-G (1.7.2011, rba.at)

Schnedl Gerhard, Umweltrecht (Facultas 2020)

Schremmer Christoph, UVP & Raumplanung. Relevanz aktueller UVP-Verfahren für die Stadtentwicklung Wiens. Vortrag an der TU Wien (2018)

Schwartz Irene, Die Strategische Umweltprüfung in der Raumplanung und die zentrale Frage der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Dissertation Karl-Franzens-Universität Graz 2017)

Stoecker Fanny, Bauträgerwettbewerb – eine Chance für Architekten (Diplomarbeit TU Wien 2011)

Thiele Alexander, Europarecht¹⁶ (Fachverlag für Studienliteratur 2019).

Wagner Katharina, Infrastruktur-UVP und Städtebau-UVP. Das Thema Siedlungsentwicklung in der Infrastruktur-UVP „S 1 West“ und der Städtebau-UVP „Flugfeld Aspern Süd“ (Diplomarbeit TU Wien 2009)

Wu Mei, Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Fachplanungen (Dissertation Universität Trier 2013)

Beiträge in Fachzeitschriften

Altenburger Dieter/Berger Wolfgang, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3, 5

Bergthaler Wilhelm, Industrie- und Gewerbeparks: Rechtsprobleme des Anlagenregimes und des Nachbarschutzes (Teil 1), RdU 2010/24, 40

Bernegger Andreas/Messecke Sebastian, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung bei „Städtebauvorhaben“. Verunmöglichung der Stadtentwicklung?, RdU 2011/101, 165

Bußjäger Peter, Strategische Umweltprüfung in Österreich - eine Bilanz, RdU 2016/3, 5

Hartlieb Johannes, Die Genehmigung von Städtebauvorhaben: Besonderheiten des UVP-Verfahrens, RdU-UT 2015/2, 2

Kleewein Wolfgang, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, bbl 2019/ Heft 6, 213

Petek Waltraud, Die UVP-G-Novelle 2009, RdU 2009/88, 148

Pyka Piotr, Der Städtebautatbestand der UVP-RL – Licht ins Dunkel, RdU 2020/75, 141

Raschauer Nicolas, Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Kumulationsprüfung und UVP-Regime. Gedanken zu Systematik und Reichweite des Prüfverfahrens. RdU-UT 2009/7, 14

Riedmann Bettina, UVP und Raumplanung. Die Abwicklung von UVP-Verfahren in Österreich, Deutschland und Italien, Der öffentliche Sektor Vol. 44 (3) | 2018, 51

Schink Alexander, Umweltprüfung für Pläne und Programme. Anwendungsbereich der SUP Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht, NVwZ 2005, 615

Schremmer Christoph, Relevanz aktueller UVP-Verfahren für die Stadtentwicklung in Wien, Der öffentliche Sektor 2018/44 (3), 33

Wimmer-Nistelberger Marlene, Große Wohnbauprojekte – Baubewilligungspflicht oder UVP-Pflicht? Oder beides?, ZVB 2021/77, 367

Internetquellen

Arbter Kerstin, Fact sheet SUP Erfolgsfaktoren (2010) <http://www.arbter.at/sup/sup_e.html> (23.01.2022).

Arbter Kerstin, STEP & Strategische Umweltprüfung (SUP) (2004)
<https://www.arbter.at/pdf/partizipation_impuls_5_arbter.pdf> (07.03.2022).

BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), Österreich. Strategische Umweltprüfung SUP.
<https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/sup/oesterreich.htm> (19.03.2022)

Die Grünen, Die Donaustadt bekommt eine neue Hauptallee – Hochhauskonzept wird strenger (2014) <<https://www.wien.gruene.at/stadtplanung/die-donaustadt-bekommt-eine-neue-hauptallee-hochhauskonzept-wird-strenger>> (19.12.2021)

Die Grünen, Eine Hauptallee für Hirschstetten (2014)
<<https://donaustadt.gruene.at/themen/verkehr/eine-hauptallee-fuer-hirschstetten>> (19.12.2021)

Emmerling Bettina, Gemeinderat, 63. Sitzung vom 29.01.2020, Wörtliches Protokoll (2020)
<<http://service.magwien.gv.at/mdb/gr/2020/gr-063-w-2020-01-29-050.htm>> (21.01.2022)

IBA Wien, Berresgasse. <<https://www.iba-wien.at/projekte/berresgasse-btw>> (11.03.2022).

IBA Wien, Einfach IBA: Die IBA einfach erklärt. <<https://www.iba-wien.at/iba-wien/einfach-iba>> (11.03.2022).

Putschögl/Krutzler, Donaustadt-Bezirksvorsteher: "Vorsorgeprojekte sind politisch nicht erwünscht". Artikel im Standard vom 12. Mai 2019
<<https://www.derstandard.at/story/2000102845111/donaustadt-vorsorgeprojekte-sind-politisch-nicht-erwuenscht>> (01.03.2022)

Stadt Wien, Aktueller Stand und Ausblick – Stadtentwicklungsgebiet Nordwestbahnhof
<wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/nordwestbahnhof/aktuelle-entwicklungen.html> (15.03.2022).

Stadt Wien, Ausgangslage und erste Planungsphasen - Zielgebiet U2 Donaustadt
<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/ausgangslage-ziele.html>> (16.12.2021)

Stadt Wien, Ausgangslage STEP 2025
<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ausgangslage.html>> (17.12.2021).

Stadt Wien, Entwicklungsschwerpunkte - Strategieplan Zielgebiet U2 Donaustadt
<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-aspern/strategieplan/entwicklungsschwerpunkte.html>> (16.12.2021)

Stadt Wien, Erstellungsprozess - STEP 2025

<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/erstellung.html>>
(16.12.2021)

Stadt Wien, Fachkonzept – STEP 2025

<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/fachkonzepte/index.html>>
(17.12.2021)

Stadt Wien, Katalog Step 05 - Dichte 3, dicht bebautes Stadtgebiet , Potenzialfläche Wien

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/stadt-wien_step05dichte3dichtbebautesstadtgebietpotenzialflchewien> (19.12.2021).

Stadt Wien, Stadtentwicklungsplanung

<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/>> (15.03.2022)

Stadt Wien, Stadtentwicklungsplan 2005 – STEP 05

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtentwicklungsplan_2005_-_STEP_05>
(19.12.2021).

Stadt Wien, Wer macht den STEP 2025?

<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/wer.html>> (17.12.2021)

Stadt Wien, Zeitlicher Ablauf und Rahmen – STEP 2025

<<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/ablauf.html>>
(17.12.2021)

Stadt Wien, 100 Jahre Stadtplanung in Wien. Gebrauchsanleitung zur Planung einer Stadt

<https://www.wien.gv.at/spezial/festschrift-stadtentwicklung/chapter_03/step-by-step/>
(19.12.2021)

Umweltbundesamt, Flächeninanspruchnahme,

<<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>>
(08.12.2021).

Umweltbundesamt, Treibhausgas-Bilanz 2019 nach Sektoren

<<https://www.umweltbundesamt.at/news210119/sektoren>> (08.12.2021)

Umweltbundesamt, UVP-Genehmigungsdatenbank,

<<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation#c1690>> (08.12.2021).

Wiener Linien, Linie 27: Die neue Bim für die Donaustadt <<https://www.wienerlinien.at/linie-27-die-neue-bim-f%C3%BCr-die-donaustadt>> (15.12.2021)

Wiener Zeitung, Eine Hauptallee für Hirschstetten (2014)

<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/wien-politik/686365_Eine-Hauptallee-fuer-Hirschstetten.html> (19.12.2021)

Wohnfonds_wien, Bauträgerwettbewerb (2018) 2.

<http://www.wohnfonds.wien.at/media/Website%20PDF-INFO%20Downloads/Publikationen/Neubau/2018_BTW_Folder_deutsch.pdf> (14.03.2022)

Wohnfonds_wien, Über uns. Wer ist der wohnfonds_wien?
<<http://www.wohnfonds.wien.at/about>> (11.03.2022)

Deutschland – Literatur

Battis U./Moench, C./Uetrichtritz M./ Mattes, C./von der Groeben, C., Gutachterliche Stellungnahme Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch (2015)
<<https://docplayer.org/27152110-Gutachterliche-stellungnahme-zur-umsetzung-der-uvp-aenderungsrictlinie-im-baugesetzbuch-endbericht.html>> (05.03.2022)

Blechschmidt Rolf, Novellierung des Städtebaurechts im Jahr 2017 in *Mitschang* (Hrsg), Städtebaurechtsnovelle 2017 (2018)

BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung), Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000) Bonn, 27-30).

Grotefels Susan, Umweltprüfung und Umweltbericht in der Regionalplanung in *Mitschang* (Hrsg.), Umweltprüfverfahren in der Stadt- und Regionalplanung (2006)

Krämer Tim, Überblick zu den Anforderungen von Umweltprüfverfahren in der Regional- und Bauleitplanung in *Mitschang* (Hrsg), Umweltprüfverfahren in der Stadt- und Regionalplanung (2006)

Mitschang Stephan in *Schink/Reidt/Mischang* (Hrsg) Kommentar zum UVPG/UmwRG § 50 Rn 6 (C.H.Beck 2018)

Regional Planning and Environmental Research Group, Von der Projektidee zur Genehmigung Zulassungsverfahren Deutschland und den Niederlanden (2020)

Schlacke Sabine, Instrumente des Umweltrechts⁷ (Nomos 2019)

Spannowsky Willy, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004 (Gutachten o.D.)

Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz². § 15 (C.H. Beck 2018)

Stüer Bernhard, Bau- und Fachplanungsrecht⁵ (C.H. Beck 2015)

Sturm Kathrin, Raumordnung in den Niederlanden vor dem Hintergrund der Raumordnung in Deutschland - konkretisiert am Beispiel Bayerns in *Goppel/Troeger-Weiß* (Hrsg), Schriften zur Raumordnung und Landesplanung. Band 34 (2011)

Wende Wolfgang, Umweltprüfung in *ARL* (Hrsg), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (2018)

Deutschland - Beiträge in Fachzeitschriften

Beckmann Martin, Umweltverträglichkeitsprüfung in der praktischen Anwendung, ZUR 2014, 541

Bunge Thomas, Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung, NuR 2017/39, 447

Bunzel Arno, Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bauplanungsrechtlichen Vorgaben, ZfBR 2002, 124

Franzius Claudio, Verbandsklage im Umweltschutz, NuR 2019/41, 649

Hamann Christian, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren, ZfBR 2006, 537

Koch Michael, SUP in der Bauleitplanung. Praxisorientierte Abschichtung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, UVP-Report 19 (1) 2005, 45

Mitschang Stephan, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. Impulse durch die EG-Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie (Teil 1), ZfBR 2001, 239

Mitschang Stephan, UVP-Änderungs-Richtlinie – Neue Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ZfBR 2015, 432

Peters Heinz-Joachim, Die Strategische Umweltprüfung und ihre Auswirkung auf die planungsrechtliche Systematik, KommJur 2005 Heft 7, 245

Schubert Mathias, Die bauplanungsrechtliche Umweltprüfung im Spannungsfeld, NuR 2005/Heft 6, 369

Schwarz Tim, Abschichtung bei der Umweltprüfung in der Raumplanung und der Bauleitplanung, NuR 2011/33, 545

Tomerius Stephan/Frölich Franciska, UVP-Richtlinien und Städtebaurecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Stand der Umsetzung und Erfahrungsaustausch im Rahmen eines europäischen Netzwerks, ZfBR 2002, 332

UVP-Gesellschaft, SUP, SUVP, Plan-UVP, Plan-UP, UP? Begriffswirrwarr schadet der Sache!, UVP-report 18 (5) 2004, 200

Deutschland – Internetquellen

BMI (Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat), Raumordnung und -entwicklung: Was ist das eigentlich? <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/raumordnung-raumentwicklung/grundlagen/was-ist-das/was-ist-das.html>> (28.07.2021)

BMU (Bundesministerium für Umweltschutz), Umweltprüfungen UVP/SUP. <<https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/>> (22.07.2021)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Sonderformen von Bebauungsplänen und Bauleitplanverfahren <<https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/sonderformen-von-bebauungsplaenen-und-bauleitplanverfahren.html>> (28.07.2021).

IX. Abbildungsverzeichnis

Abb 1: Verfahrensablauf UVP nach der UVP-RL

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle: UVP-RL

Abb 2: Verfahrensablauf SUP nach SUP-RL

Eigene Darstellung

Inhaltlich Quelle: *Bußjäger*, Strategische Umweltprüfung in Österreich - eine Bilanz, RdU 2016/3, 6; SUP-RL.

Abb 3: Anforderungen der UVP-RL und SUP-RL

ÖIR(Dallhammer/Schremmer/Tordy)/TU Wien(Damjanovic/Reissner/Prem), Städtebau-UV: Herausforderungen, internationale Erfahrungen und Verbesserungsoptionen (2021) 9.

Abb 4: Beispielhafte Umsetzung UVP und SUP in Österreich

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle: *BMK*, Österreich. Strategische Umweltprüfung
SUP<bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/sup/oesterreich.html> (19.03.2022);
Madner, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1221; *Ökobüro*,
Informationstext zum Umweltverträglichkeits-prüfungsverfahren (2021) 6; *Bußjäger*, RdU 2016/3, 6.

Abb 5: Besonderheiten der Städtebau-UV

Eigene Darstellung

Abb 6: Mindestangaben zur Beurteilung des Tatbestandes Städtebauvorhaben

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle: *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2019) 639-640.;
Altenburger/Berger, RdU 2013/3, 9; *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 192.

Abb 7: Verortung Berresgasse

Kartengrundlage: *Stadt Wien*, Katalog Bezirksgrenzen Wien

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/stadt-wien_bezirksgrenzenwien> (15.03.2022).

Abb 8: Entwicklungsgebiet Berresgasse

Fürthner C/IBA_Wien, Berresgasse Übersicht <iba-wien.at/projekte/projekt-detail/project/berresgasse-1> (20.03.2022).

Abb 9: Prozessablauf Entwicklungsgebiet Berresgasse

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle nach Broschüre der MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb (2018); *Stadt Wien, Entwicklungsgebiet Berresgasse*
<wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaustadt-asperrn/strategieplan/entwicklungsschwerpunkt-berresgasse.html> (20.03.2022); BVwG 10.12.2021, W193 2155743-1/645E (Berresgasse II).

Abb 10: STEP 25 Leitbild Siedlungsentwicklung

MA 18/MA 21/MA 41/Urban Atlas/WKW in MA 18, STEP 25, 66-67.

Abb 11: Entwicklungsschwerpunkte Donaustadt

MA 21, Wo willst du hin, meine Donaustadt? Strategieplan für das Zielgebiet U2 Donaustadt (2013) 94-95.

Abb 12: Geplante Grünverbindungen nach Lokalem Grünplan

MA 21, 22., „Hirschstettner Hauptallee“. Lokaler Grünplan am Beispiel der Stadtentwicklungsgebiete Berresgasse und Pfalzgasse/ Am Heidjöchl (2014) 13.

Abb 13: Ablauf Planungs- und Zulassungsprozess

Eigene Darstellung

Abb 14: Einteilung Berresgasse in 11 Bearbeitungsgebiete

Wohnfonds_wien in MA 21, Berresgasse. Vom städtebaulichen Leitbild bis zum Bauträgerwettbewerb. Prozess (2018) 12.

Abb 15: Planungs- und Zulassungsprozess Deutschland

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle nach § 13 Abs 1 und 2 dt ROG; § 5 Abs 1 Satz 1 dt BauGB; *BMI*, Raumordnung und -entwicklung <bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/raumordnung-raumentwicklung/grundlagen/was-ist-das/was-ist-das.html>; *Wende*, Umweltprüfung in *ARL* (Hrsg), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (2018) 2718; *Mitschang*, Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung (2013) ZfBR 2013, 325; *BBR*, Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000) Bonn, 27.

Abb 16: Arten von Bebauungsplänen in Deutschland

Eigene Darstellung

Inhaltliche Quelle nach *Mitschang*, Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung, ZfBR 2013, 324, 329-334; *BBR*, Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000) Bonn, 27-30; *Spannowsky*, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, 83; *Tomerius*, UVP-RL und Städtebaurecht in den Mitgliedstaaten der EU (2002) 334; *Wende*, Umweltprüfung in *ARL* (Hrsg), Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (2018) 2719; *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW*, Sonderformen von Bebauungsplänen und Bauleitplanverfahren <<https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/sonderformen-von-bebauungsplaenen-und-bauleitplanverfahren.html>> (28.07.2021).

Abb 19: Bereiche eines Gemeindegebietes

Bildquelle: *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW*, Bauvorhaben und

Zulässigkeitsvoraussetzungen. <[https://www.lb-naturschutz-](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-vorhabenzulassung.html)

[nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-vorhabenzulassung.html)

[vorhabenzulassung.html](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/bauleitplanung/was-ist-die-bauleitplanung/bauvorhaben-und-vorhabenzulassung.html)> Beschreibung der Gemeindebereiche nach *Tomerius*, UVP-RL und Städtebaurecht in den Mitgliedstaaten der EU (2002) 334; *BBR*, Stadtentwicklung und Städtebau in Deutschland (2000) Bonn, 27-30.